

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

1803

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

OZ

B 326

1803

OE

20

1803

BW

Ab 5

02

B 326, 1. 1803

LS/BW

Oe 20, 1803

Kur = Badisches
Regierungsblatt.

Erster Jahrgang

Nro. 1 bis 26.



1 8 0 3.

1723 1607

Badische Regierung
11010000131810

B 336, 1. 1803

LS/BW

Zur Nachricht.

Einem geehrten Publika wird hiermit angezeigt, daß auch in dieses Regierungs-Blatt gemeinnützige und sämtlichen Kur-Badischen Staaten zu wissen nöthige allgemeine Bekanntmachungen gegen die Gebühr aufgenommen werden.



18

De 20, 1803

Kurfürstliches Regierungs-Blatt.

Nro. 1.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

V o r b e r i c h t.

Mit gegenwärtigem Stile beginnt das in dem zehnten Organisationsedikt angekündigte Regierungsblatt. Zum Eingang wird bemerkt, daß alles dasjenige darinn, was von den Ortsvorgesetzten und ihren Gemeindsuntergebenen zu befolgen, mithin an dem Staab öffentlich zu verlesen ist, jedesmal von ihren vorgesetzten Beamten, ihnen besonders durch die, in gedachtem Edict im 55ten Abschnitt gemeldete, amtliche Ausschreiben, wird bemerkt gemacht werden; alles übrige dient ihnen zur Nachricht und um darauf aufmerksam zu seyn. Das Blatt muß deshalb vom Ortsvorgesetzten gelesen, und da, wo ein Pfarrer im Ort ist, diesem zur Durchlesung zugestellt werden, der es aber nicht über vier und zwanzig Stunden behalten, sondern unaufgehalten zurückgeben muß, damit es an Gerichtsversammlungs-Tagen gelesen, oder zum Lesen unter Gerichtsleuten herumgegeben werde, die aber für die ordentliche Zurüklieferung sorgen müssen, damit es nachmals in die Gerichtslade verwahrlich niedergelegt werde.

L a n d e s v e r o r d n u n g e n.

a.) Abzugsfreiheiten betreffend.

Unseres gnädigsten Kurfürsten und Herrn Durchlaucht haben die völlige Abzugsfreiheit denen, die aus den alten badischen Landen in die neu erworbene, oder hinwiederum aus diesen in jene hinüber ziehen, oder Vermögen aus einem dieser Landestheile in den andern herüber verbringen, mit einstweiliger Ausnahme des oberen Fürstenthums, vom ersten December vorigen Jahres anfangend, unter dem 18. May 1803. gnädigst verwilligt.

Ferner haben Höchst dieselbe von denen zwischen mehrern auswärtigen Staaten und Ihren alten Landen bestandenen Abzugsfreiheitsconventionen nach vorgängiger Vereinbarung mit den betreffenden Herrschaften einstweilen folgende auch auf die neue Lande der ein und anderseitigen Herr-

schaften, soweit dormalen der Abzug in die herrschaftlichen Cassen oder an solche Gemeinden fällt, die den herrschaftlichen BefreyungsConventionen sich angeschlossen haben, oder anzuschließen schuldig waren, erstreckt, nämlich

unter dem 19. März 1803. zwischen sämmtlichen Kurlanden und den Landen der Gräflich Erbach-Erbachischen Linie zu Michelsstadt,

unter dem 13. May 1803. zwischen den sämmtlichen Kurlanden und der Königl. Preuss. souverainen Herrschaft Neuchâtel in der Schweiz,

unter dem 22. Juny 1803. zwischen sämmtlichen Kurlanden und dem Herzogthum Sachsen-Hildburghausen, und

unter dem 1. July 1803. zwischen sämmtlichen Fürlanden und den Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Landen.

b.) Fidesordnung betreffend.

Da des Herrn Kurfürsten Unseres gnädigsten Herrn Durchlaucht in Ihrem Dritten Organisationsedict im XIII. Artikel jene Eidesordnung, welche Sie unter dem 24sten May 1802. in Ihre alte Lande erlassen haben, auf sämmtlich Ihre neue Lande zugleich miterstreckt haben, so wird zum Vollzug dieses höchsten Willens diese Verordnung hiermit durch dieses Blatt allgemein verkündet.

Wir CARL FRIEDRICH, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg. &c. &c.
fügen hiermit zu wissen:

Uns sind Besorgnisse vorgetragen worden, daß, ohnerachtet Unserer früheren Einschränkungs-Verordnungen wegen der Eide, noch immer allzuhäufig Fälle der Eidesleistung vorkommen, wodurch, verbunden mit dem immer grösseren Leichtsinne, welchen der Zeitgeist entfaltet, die Unge-
wissenhaftigkeit befördert, und das in dem Eide liegende höchste Band menschlicher Zuverlässigkeit immer mehr geschwächt, auch der göttliche Namen noch oft unnütz geführt oder mißbraucht werden möchte.

Diesemnach ordnen sehen und wollen Wir, wie folgt:

(Eidesmündigkeit.) 1) Da vorhin schon in Ufern Landrechten angenommen ist, daß Niemand, er habe das achtzehende Jahr erfüllet und damit ein Alter erreicht, wo der menschliche Verstand etwas vollkommener ist, zu letzten Willensverordnungen fähig seyn soll, und dann eine Eidesablegung eine allerdings noch weit wichtigere Handlung ist, deßhalb auch vorhin schon in Bezug auf Huldigungseide das nemliche Alter vestgesetzt war; so wollen Wir nunmehr allgemein die Zurücklegung des achtzehenden Jahrs für die Zeit bestimmt haben, wo jemand eidesmündig werde, und soll deßhalb vorher Niemand zu irgend einer Gattung von Eiden aufgefordert und angehalten werden. Davon nehmen Wir den einzigen Fall aus, wann Jemand, der zwar das vierzehende aber noch nicht das achtzehende Jahr zurückgelegt hat, zum Zeugen in einer Sache aufgeführt wird.

de, wo allein durch seine Aussage die Wahrheit erhoben werden kann, derjenige, für dessen Interesse die Wahrheit zu erheben wäre, in keinerlei Weise schuld daran ist, daß es an besseren Beweis Mitteln mangelt, derjenige, der schwören soll, nach dem Zeugniß seines Seelsorgers und dem Ermessen der obrigkeitlichen Stellen, denen er unmittelbar untergeordnet ist, weder eine besondere Trägheit des Verstandes noch einen Hang zur Unwahrheit an sich hat spüren lassen, und nach Beschaffenheit der Sache der Eid weder durch Nachlaß noch durch Verschiebung ohne Nachtheil umgangen werden kann. Hier mag der Eid einer solchen noch nicht eidesmündigen Person ausnahmsweise statt finden, wenn durch Vorlegung aller dieser zusammentreffenden Umstände bey Unserm Regierungs-Collegio die Dispensation für eine frühere außerordentliche Ausnahme von solchem erwürkt und dem betreffenden Richter vorgelegt wird. Jedoch können Personen, die zwar vierzehn : aber noch nicht achtzehn : jährig sind, blos auf Ermahnung die Wahrheit zu sagen, zur Information vernommen, auch für Fälle, wo nach dem Gesetz oder nach der Uebereinkunft der Parthieen eine Vergeläbding hinreicht, so wie überhaupt, also auch als Zeugen vergeläbdet werden.

(Eidesfähigkeit.) 2) Auch von denen Personen, welche die EidesMündigkeit beschritten haben, sind die, welche wegen Verstandes Schwäche, oder Sinnenverwirrung, oder Mangel desjenigen Sinnes, womit die Wahrnehmung geschehen muß, einer reifen Beurtheilung des Eides oder des Streit Gegenstandes nicht fähig sind, von dergleichen Gewissensversicherungen ganz ausgeschlossen : diejenige aber, welche das Zutrauen in ihre Glaubwürdigkeit öffentlich Preiß geben, sollen in der nemlichen Masse, wie jene, die zwischen vierzehn und achtzehn Jahren stehen, von aller Eides Ablage in der Regel so lang ausgeschlossen seyn, bis sie nach mehrjährig erprobter guten Aufführung wiederum von Uns oder Unserer Regierung eidesfähig erkannt sind. Für solche verläumdete Personen sollen geachtet werden : a.) diejenige, welche einer Gotteslästerung schuldig erkannt, auch b.) diejenige, welche wegen irgend einem Verbrechen zu einer mehr als einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, c.) diejenige, denen ein Meineid, ein vorsätzlicher Eidbruch, oder ein abgelegtes wissentlich falsches Handgelübd, erweislich zur Last liegt, endlich d.) diejenige, welche wegen irgend einem Vergehen ihrer Ehren entsezt, und noch nicht wieder zu Ehren aufgenommen sind. Allen diesen soll, weder in eigener noch fremder Sache, ein Eid abgenommen werden, wenn nicht der oben verzeichnete Ausnahmefall eintritt.

(Privateide.) 3) Außergerichtliche Forderung oder Leistung der Eide, sie möge nun mündlich oder schriftlich geschehen, gestatten Wir gar nicht; indem Wir keine andere Eide für erlaubt erkennen, als welche auf Verordnung der Obrigkeit geleistet werden. Sollten daher Contrahenten zur Sicherung eines Vertrags nothwendig achten, daß er eidlich bestärkt werde; so sollen sie ihre Obrigkeit, oder die Obrigkeit des Orts, wo der Contract geschlossen wird, deßfalls angehen welche dann, ob solches wahrhaft nothwendig, mithin die Sicherheit auf keinem andern Weg vollständig zu erzielen sey? untersuchen, nur im Fall, daß sich dieses fände, ihn anordnen, dann aber auch, daß bei dessen Able-

gung alles in diesem Gesetz Verordnete gehörig beobachtet werde, sorgen muß. Würden sich Unterthanen oder Einsassen Unserer Lande unterfangen, dennoch dergleichen Privat Eidschwüre zu verlangen oder zu leisten; so soll der, welcher zu seinen Gunsten den Eid hat leisten lassen, oder ihn angenommen hat und zwar ohne daß es darauf ankomme, ob er ihn begehrt oder der andere ihn angeboten habe, so wie der, welcher ihn geleistet hat, Jeder in eine Strafe von zehn Gulden verfällt werden. In Absicht der Wirkung eines solchen unerlaubter Weise geschenehen Eides bleibt es übrigens bei dem, was die Rechte desfalls mit sich bringen, und bei dem Grundsatz, daß jeder Eid der keiner andern Person, als dem Schwörenden Nachtheil bringt, gehalten werden müsse, wann diesem die Erfüllung der Zusage, ohne damit eine weitere Gesetzesübertretung zu begehen, möglich ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Obrigkeithche Aufforderungen.

(Ehegerichtsladung.) Der Schuhmachermeister, Elias Rufner von Carlsruhe soll auf angebrachte Ehescheidungsklage seiner Ehefrau, Eva Margaretha, geb. Wurzbacherin, wegen bösslicher Verlassung binnen 3 Monaten von heute an, vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet im evangelisch: luther. kurfürstl. Ehegericht. Carlsruhe den 9ten Juny 1803.

(Ehegerichtsladung.) Die wegen angeklagten Ehebruchs von ihrem Mann heimlich entwichene Ehefrau des Maurer Christoph Andreas Hirzels in Pforzheim, eine geb. Cutelin, soll auf eingebrachte Ehescheidungsklage binnen 3 Monaten von heute an vor dahiesigem Ehegericht in Person erscheinen und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagender Ehemann seines Ehebandes für entbunden erklärt, gegen sie aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im kurfürstl. evangel. luther. Ehegerichte den 23. Juny 1803.

Obrigkeithche Kundmachungen.

(Oberhofgerichtseröffnung.) Unter dem 10. Juny d. J. ist in Bruchsal das kurfürstl. Oberhofgericht zu Besorgung der, im ersten Organisationsedict ihm angewiesenen Gegenstände eröffnet worden, und hat den Beschluß ordnungsmäßig genommen, daß den Advocaten zu Einleitung ihrer Prozesse am Oberhofgerichte die Fristen, welche nicht schon vor der Civilbesiznahme abgelaufen gewesen, von der Verkündung jenes Beschlusses an auf sechs Wochen erstreckt seyn sollen, in Zukunft aber die zu Einführung der Prozesse jeden Orts bisher bestimmt gewesene Fatalien bis auf anderweite Verordnung auch bey Recursen an das Oberhofgericht genauest zu beobachten seyen, welches hiermit ausser den vorausgegangenen schriftlichen Ausschreiben auch noch durch gegenwärtige Nachricht allgemein verkündet wird. Carlsruhe den 4. July 1803.

Kurfürstl. Geh. Canzley-Handschrift.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 2.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesverordnungen.

a.) Lehen GerichtsBestellung betreffend.

Wir Carl Friedrich (Tit. major.) fügen hiermit zu wissen:

Nachdem in Unserem ersten OrganisationsEdict zwar die staatsrechtliche Leitung des Lehenwesens Unserer Lande bestimmt, auch die Verfassung Unserer Landesgerichte angeordnet worden, hingegen die Verwaltung der eigentlichen Lehengerichtsbarkeit darinn unbestimmt geblieben ist, so haben Wir nöthig gefunden, durch gegenwärtiges Edict diese Bestimmung nachzuholen. Wir setzen und wollen daher

a.) daß wegen der herrschaftlichen oder kirchlichen ~~Lehen~~ ^{Bauern}Lehen, deren Leitung in gedachtem ersten OrganisationsEdict dem zweiten Senat der HofrathsCollegien Unserer drey Provinzen anvertraut ist, der ordentliche Civilgerichtsstand der Güter und der Erbhebenleute auch, wie es schon vorhin mehresten Orts üblich war, dem Rechtserkenntniß über diese Lehen: oder eigentlichen Erbpacht: und ZinsVerhältnisse gewidmet sey und bleibe, daß dagegen

b.) über die Ritter- und CammerLehen, deren staatsrechtliche Leitung in mehr gedachtem ersten OrganisationsEdict dem ersten Senat Unserer HofrathsCollegien anvertraut ist, die Lehengerichtsbarkeit zu verwalten in Unseren sämtlichen Kurfürstlichen Landen ohne Unterschied der Provinzen, denen die Lehenbarkeit anhängig ist, allein bei Unserem Hofgericht zu Rastadt in erster Instanz stehen solle, von wo übrigens der Appellationszug, indiesen wie in andern Sachen, an Unser Oberhofgericht geht. Es versteht sich jedoch

c.) diese auf Unsere sämtliche Lande extendirte Lehengerichtsbarkeit Unseres Rastadter Hofgerichts nur von wahren Lehenstrittigkeiten, (causis vere feudalibus) in dem gemeine Rechtsstrittigkeiten blos dadurch, daß sie ein Lehen zum Object haben, (Causæ feudorum civiles) der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Provinz nicht entzogen werden können und sollen. Uebrigens ist

A.) bei der Verhandlung dieser Lebensstrittigkeiten künftig diejenige Prozeßordnung zu beobachten, die Wir Unseren sämtlichen Obergerichten vorzuschreiben im Begriffe stehen; für das Verfloßene aber, mithin für die Lebensstrittigkeiten, welche schon vorher in Verhandlungen gelaufen sind, ist, jedoch mit genugsamer Sorgfalt, daß keine wesentliche Prozeßerforderniß versäumt werde, der bisher dabei beobachtete Prozeßgang bis zu dem Ende beizubehalten.

Indem Wir demnach alle etwa schon irgendwo verhandelte, nun zu Unserer LebensJurisdiction gehörige Lebensstrittigkeiten hiermit zur Beendigung an gedacht Unser Hofgericht zu Rastatt verweisen, erwarten Wir auch, daß für die Zukunft Unsere Vasallen, Lebensvertreter, und wem es sonst zukommen mag, hiernach sich in vorkommenden Fällen achten. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter dem größeren StaatsInsiegel aus Unserem Hoflager zu Schwezingen den 4ten July 1803.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Electoris proprium.
K.ing.

b.) Eidesordnung betreffend.

(Fortsetzung)

(Eidessumme.) 4.) Für Strittigkeiten über das Interesse verschiedener Personen gegeneinander, wann sie den Werth von einer Mark Silbers oder darüber nach dem jedesmaligen Münzfuß betragen, behalten Wir den entscheidenden Eid als das Mittel zum Ende alles Haders bei, und zwar sowohl den Haupteid, womit eine Parthie der andern die Wahrheit oder Unwahrheit ihres Vortrags in das Gewissen schiebt, als den Notheid, womit der Richter bei vorliegendem etwelchen doch unvollständigen Beweis einer der Parthien entweder den Ergänzungs- oder den Reinigungs-Eid zu schwören aufträgt: wo aber die Streitigkeiten jenen Betrag nicht erreichen, da findet überall kein Eid statt, sondern blos eine Versicherung mit feierlichem Handgeklöb. Damit jedoch

(Eideszulässigkeit.) 5.) auch dort nicht ohne Noth zu Eiden geschritten werde, so soll der Richter vor der Billigung oder Auslegung eines entscheidenden Eides, der sey nun ein von der Parthie zugeschobener Haupteid oder ein von ihm zu erkiesender Notheid, vordem samst die Verhandlungen durchsehen, und alle Umstände erwägen, wie fern daraus nicht Spuren sich ergeben, daß der eine oder andere Theil noch andere, zur Erläuterung der Sache dienliche Beweismittel besitze, oder wiefern Thatumstände vorliegen, deren Erörterung die Wahrheit ohne Eidesleistung dem Richter offenbar machen könnte. Wo sich dergleichen Spuren finden, da soll er diesen durch InstructionsBescheide an die Anwälde oder Parthieen

von Amtswegen so lang nachgehen, bis er sicher ist, daß ein wirklicher Mangel an Beweismitteln es rechtfertige, zu dem Eid als letztem Entscheidungsmittel zu schreiten, und soll also erst alsdann, wann dieser Nothfall glaublich ist, auf den Haupt- oder NothEid sprechen. Jene amtspflichtliche Erkundigung muß aber von dem Richter in summarische Wege eingeleitet, auch in möglichst kurzer Frist von ihm beendigt werden, und findet über deren Einleitung oder die Art ihrer Vollführung kein RechtsMittel Statt, indem den Parthieen frei bleibt, am Ende, wo der Richter sein andurch vorbereitetes Ermessen über den Eid mittelst Bescheides eröffnet, bei Auführung des hierwider ergreifenden RechtsMittels auch alles das mit an und auszuführen, was sie etwa glauben, an dem Daseyn oder Nichtdaseyn einer hinlänglichen Erkundigung über den Mangel anderer Beweise aussetzen zu können. Doch nehmen wir von obiger Sanction diejenige Fälle aus, wo eine Gefahr auf dem Verzug und Besorgniß unerseßlichen Schadens einträte, und diese der Parthie zu einem gerechten Anlaß würden, zur EidesDelation als dem kürzesten BeweisMittel zu schreiten; in diesen Fällen soll der Richter jene vorläufige Erforschung der Umstände umgehen.

(Eidesvorzug.) 6) Wo ein unvollständiger Beweis vorliegt, und deswegen dem einen oder dem andern Theil ein NothEid auferlegt werden muß, da hat der, gegen den Sinn der gemeinen Rechte eingeführte Gerichtsgebrauch die Auswahl dessen, dem der entscheidende Eid aufzulegen sey, blos darauf ausgesetzt, wie weit nach richterlichem Ermessen der unvollständige Beweis für halb oder mehr oder weniger geführt zu achten sey: diese Regel hat aber, neben der unvermeidlichen Willkühr in Beurtheilung des Gewichts der zusammentreffenden Beweisgründe, noch den weitern Mangel, daß der Richter dadurch an einen Umstand einseitig gebunden wird, von welchem allein die Erforschung der Wahrheit bei weitem nicht abhängt. Wir wollen daher die Sache, dem ursprünglichen Sinn des gemeinen Rechts gemäß, und wie solches für EheSachen schon vorher in Unserer Kirchen RathsInstruction §. 79. lit. e. geordnet war, nun allgemein dahin gerichtet wissen, daß der Eid demjenigen Theil vom Richter auferlegt werde, von dem man nach allen Umständen die Wahrheit am sichersten zu erfahren Hoffnung hat, der mithin die richtigste Kenntniß von der Sache haben kann, und der nach seinem, wo möglich durch Zeugnisse der geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten zu erhebenden, auch etwa sonst notorischen Leumund, oder doch nach seinem besonders in der fraglichen RechtsSache bewiesenen Betragen, am wenigsten Besorgniß einer leidenschaftlichen oder befangenen Behauptung befürchten läßt. Damit ist übrigens die Rücksicht auf die Grade der Stärke des unvollständigen Beweises, der vorliegt, nicht aus; sondern vielmehr eingeschlossen; weil bey übrigen gleichen Umständen am Ende immer derjenige von zwey gleich glaubwürdigen Personen, dessen Behauptung in dem zur Entscheidung stehenden Fall die mehrste Wahrscheinlichkeit vor sich hat, auch in diesem einzelnen StreitFall der glaubwürdigste ist. Desgleichen

(GlaublichkeitsEide.) 7) ist es abermals wider den Sinn der gemeinen Rechte durch Gerichtsgebrauch eingeschlichen, daß die entscheidende Eide, sowohl Haupt- als NothEide, da gefordert und zugelassen werden, wo der, welcher ihn leisten soll, über Wahrheit und Unwahrheit nichts wissen kann, und daher nur über sein Dafürhalten in Betreff der Glaublichkeit der Sache (de credulitate) zu schwören angehalten wird, welches um so weniger zu billigen ist, weil nicht das Urtheil der Parthieen, sondern nur jenes des Richters, die Glaubwürdigkeit in Bezug auf einen RechtsAuspruch vernünftiger Weise bestimmen muß. Wir heben daher den Eid über Glauben oder Nichtglauben an das Daseyn einer bestrittenen RechtsVerbindlichkeit hiemit gänzlich auf, so daß solcher weder zugeschoben noch richterlich auferlegt werden darf. Wo demnach der GewissheitsEid (de veritate) für keinen Theil möglich, auch ein Beweis so weit nicht vollführt ist, um ohne Eid ein Erkenntnis zu begründen, und doch auch auf dem oben erwähnten Wege einer in Amtsweise vorgekehrten Erforschung der Umstände eine mehrere Gewissheit nicht erlangt werden kann, da muß alsdann der Beweis für mißlungen ohne weiters erklärt und darnach die Sache abegurtheilt werden. Wo aber der Beweis zum Theil geführt ist, und eine Parthie allein die Gewissheit beschwören kann; da muß dieser NothEid (wenn er sonst statt findet, und nicht entbehrt werden kann, nemlich wenn die beweisführende Parthie nicht schuld ist, daß es am hinlänglichen Beweis fehlt,) auferlegt werden. Ist aber der Haupteid in Frage, so muß dieser immer auf die Gewissheit gerichtet, mithin über Wahrsenn oder Nichtwahrsenn zugeschoben werden. Hiervon ist die Folge, daß wenn der Theil, welchem ein Eid zugeschoben werden will, nicht die Gewissheit beschwören kann, der andere ihm nur den UnwissensheitsEid zuschieben darf; umgekehrt aber, daß, wo dieser Theil, dem der Eid zugeschoben wird, allein der ist, der die Gewissheit zu beschwören vermöge, dieser, so bald er nicht im Fall der GewissensVertretung mit Beweis sich befindet, ihn annehmen oder ausschlagen muß, ohne ihn zurückschieben zu dürfen. Es ist jedoch, damit hieraus kein Mißverstand erwachse, zu merken, daß

(VermuthungsEid.) 8) der VermuthungsEid (Juramentum super præsumptionibus) hiermit nicht verwechselt werden dürfe, da nemlich Jemand solche einzelne Umstände vorbringt, die zusammen genommen dem Richter einen hinreichenden Glauben an die Gerechtigkeit seiner Sache erwecken, und nun über die einzelne Thatfachen, worauf diese Vermuthungsgründe beruhen, und welche der Gegentheil wissen kann, ihm den Eid zuschiebt, daß sie sich nicht vorgetragener massen verhalten. Dieser Eid, wenn er gleich in Bezug auf das Streitobject selbst am Ende nur eine Wahrscheinlichkeit, also einen richterlichen Glauben, begründet, ist dennoch über das, worüber er geleistet wird, nemlich über das Wahr- oder Nichtwahrsenn solcher einzelnen Umstände, die dem Andern bekannt seyn können, ein wahrer GewissheitsEid, und daher durch den vorstehenden Artikel in keine Wege aufgehoben,

Aus gleichem Grund

(Meinungs-Eide.) 9.) sind damit die Meinungs-Eide für diejenige Fälle, wo sie den Rechten nach statt finden, nicht aufgehoben; das heißt: Eide sind zulässig, wo es nicht auf die Wahrheit einer Thatfache, sondern auf ein darüber von dem Schwörenden fällendes Urtheil und seine daraus sich bildende Meinung im Recht ankommt, als z. E. bei Schätzungs-Eiden, (Juramentis taxatorum) Bestimmungs-Eiden, (Juramentis in litem) Auerkennungs- oder Abläugnungs-Eiden, (Juramentis recognitionis vel diffelsionis) u. dergl., indem auch hier der Eid über die Gewißheit des Daseyns der Meinung abgelegt wird. Jedoch muß bey Bestimmungs-Eiden in dem Fall, wo Jemand nicht blos den landläufigen, sondern einen Lieblings Werth eidlich bestimmen darf, er den Grund der Zuneigung, die den Werth erhöhen soll, bestimmt angeben, und mit in den Eid aufnehmen.

Eben so ist

(Unwissenheits-Eide.) 10.) Der Unwissenheits-Eid (juramentum ignorantiae) damit in keine Wege aufgehoben, sondern als ein eigentlicher Gewißheits-Eid (juramentum veritatis) für die Fälle beybehalten; wo das Wissen oder Nichtwissen des Gegentheils ein erhebliches Fundament für die Entscheidung des Streits ausmacht; welcher Fall jedesmal vorhanden ist, wo jemand Handlungen eines Dritten, die er läugnet und doch muthmaßlich wissen kann, wie z. B. ein Erbe, zu vertreten schuldig ist, nur muß in der Fassung hier der Richter sorgfältig wachen, daß sie genau in den Schranken des Wissens oder Nichtwissens bleibe, und keineswegs der Glaube des andern, wie es sich mit der befragten Sache verhalte, mit ins Gewissen geschoben werde, mithin der Eid nur dahin gehe, daß er sorgfältige Erkundigung und Nachsuchung aller Orten gethan, wo er habe vermuthen können Nachricht zu erhalten, damit aber nichts zur Entscheidung dienliches erfahren und daher überall von dem befragten Satz keine Wissenschaft habe.

(Eides-Bestimmung) 11.) Da häufig Partheien und Anwälde die entscheidende Eide unbestimmt zuschieben oder begehren, so daß der Schwörende mehr sein Urtheil aus Thatfachen als die Gewißheit der Umstände selbst beschwören muß, wenn er anders die Worte des Schwurs recht bedenket, als z. E. ob A. dem B. nicht so und so viel schuldig sey, ob D. den E. nicht um so und so viel gefährdet habe, wodurch dann der Gewissenhafte, der gern in seiner Sache nicht urtheilen, sondern des Richters Urtheil zur Maasnahme nehmen will, ohne Noth bekümmert, dem Ungewissenhaften aber zu heimlichen Ausflüchten oder Mentalreservationen Anlaß gegeben wird: so haben die Richter genau darauf zu sehen, daß dieser Unfug nicht geduldet, sondern der Haupt- oder Noth-Eid jederzeit auf bestimmt angegebene That-Sachen gestellt werde, und nicht auf ein allgemeines Factum, das nur ein aus den wirklichen Handlungen durch Beurtheilung abgezogenes factisches Resultat ist, jedoch müssen sie auf der andern Seite nicht zugeben, daß unerhebliche, d. i. auf den Rechts

Punct keinen Einfluß habende Neben Umstände der wirklichen Handlungen, (z. E. da, wo es in der Entscheidung nicht darauf ankommt, die Stunde eines gewissen Vorgangs) mit in die Verurtheilung gezogen werden, weil dabei sonst wiederum leicht ein unerheblicher Irrthum in Neben Umständen dem Schwörenden eine heimliche Ausflucht an die Hand giebt, um einen im Hauptwesen dennoch falschen Eid zu schwören. Gleichwie übrigens

(Eide in Straf. Sachen) 12. Dieses von Civil Streitigkeiten im Gegensatz gegen Untersuchungs und Strafsachen zu verstehen ist, so bleibt es in Bezug auf diese, sie mögen nun im Wege der Denunciation oder der Inquisition verhandelt werden, dabey, daß keinerlei entscheidende Eide, weder Haupt, noch Noth Eid, darinn statt finden, und ob wohl in Bezug auf letztere Eides: Gattung die Ausnahme vorhin zugelassen war, daß in solchen mit Einschluß der Hurerei und Schwängerungssachen, wann es der äußerste Nothfall nach Ermessen Unseres Hofraths: Collegii, fordert, der Reinigungs Eid noch solle statt finden können; so heben Wir doch auch diese Ausnahme nunmehr auf, und wollen, daß in Untersuchungssachen, so weit es Bezug auf den Strafpunct hat, in keinem Fall ein Reinigungs Eid statt finde. So weit aber ein Civilpunct, als z. E. Schadens Ersatz, Parternität u. in Frage kommt, mag erst nach geendigter Straf Sache darüber vom Civilrichter erkannt werden, der dann hier so gut auf Reinigungs als Ergänzungs Eide in Bezug auf diesen Civilpunct sprechen kann, welches jedoch nachmals auf den Strafpunct nicht zurückwirken darf, so daß, wenn auch derjenige, der im Strafpunct von der Instanz entbunden worden wäre im Civilpunct den Reinigungs Eid ausschläge, somit die Civilfolgen des Vergehens auf sich nähme, daraus gegen ihn nie eine Inzucht zu neuer Untersuchung, noch weniger gar ein Beweis des Verbrechens soll entnommen werden dürfen, damit hierunter die Gewissenhaftigkeit in Ablegung solcher Eide, und mit ihr die Erfüllung der Civilverbindlichkeit, ohne wesentlichen Nutzen nicht erschwert werde.

Was

(Erlaubte Nebeneide.) 13.) Die Nebeneide in gerichtlichen Sachen betrifft, so sollen sie, so weit sie bisher statt gefunden haben, und hier nicht ausdrücklich aufgehoben werden, auch ferner statt finden, (als Eide der Zeugen, Schärer, Kunstverständigen u. d. gl.) wo jedoch der Betrag des Gegenstandes, der im Streit ist, in dem Punct, der von solchen Beweisen abhängt, die durch dergleichen Neben Eide hergestellt werden sollen, nicht die oben fixirte Eidessumme erreicht, darf die Wahrheitsversicherung auch nur durch ein feierliches Handgelübb erhoben werden. Es bleiben aber ferner untersagt.

(Verbotene Neben Eide) 14.) Die Urphede, wofür eine Bedrohung mit Zuchthausstrafe im Wieder: Betretungsfall vorgeschrieben ist; der Armuthseid, statt dessen eine Verschonung durch obrigkeitliche Zeugnisse, oder wenn diese nach Beschaffenheit der Umstände nicht verlangt oder abgewartet werden könnte, durch feierliche Vergelübbung erhoben werden soll; die eidliche Caution, statt welcher nur eine Verpflichtung durch feierliches

Handgelübde zur Stellung oder zur Zahlung eintreten soll; der Eid für Gefährde (*juramentum calumniae generalis*) der weder als Eid noch als Vergelübden gefordert werden darf, dem Wir nun auch den Eid Bosheit zu meiden (*juramentum calumniae speciale* feu *malitiae*) der vorhin noch auf richterliches Ermessen vorbehalten war, als verboten zugefellen; der Verhorrescenz Eid, an dessen statt für Fälle, wo die Partheilichkeit eines Richters oder einer obrigkeitlichen Person nicht anderwärts her bewiesen werden kann, die Bitte um Beigebung eines Commissarii oder Actuarii auf Kosten des bittenden Theils, der neben der ordentlichen Magistratsperson Verhör, Untersuchung, Erkundigung, oder Entscheidung mitbesorge, anzubringen verordnet, und deren Gestattung zugesichert ist, bei welcher Zusicherung es auch ferner sein Bewenden behält; endlich der beiläufige Restitutions Eid, womit nemlich neue Umstände wahr gemacht werden sollen, welche nur eine Fristverwilligung, Aufhebung eines Contumacial Zwischenbescheids, verspätete Annahme einer Rechts handlung, und andere dergleichen in kurzen Wegen durch Ertheilung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erledigende Incidentpunkte betreffen, als wo jedesmal eine feierliche Vergelübden hinreicht, welche auch in Absicht des Appellationseides da, wo derselbe an den Ober- oder Untergerichten Unserer Lande bisher noch statt fand, eintreten, mithin auch dieser Eid in ein feierliches Gelübde am Stab verwandelt werden soll. Wohingegen

(HauptRestitutionsEid.) 15) von einem HauptRestitutions Eid die Rede ist, der ein Rechtsmittel begründen soll, wodurch um neuer Umstände willen ein in gesetzmäßiger Ordnung ergangener und in Rechtskraft erwachsener Endbescheid wieder aufgehoben werden soll; da soll feierliche Vergelübden nicht zureichen, sondern der, welcher dem Andern ein so wohl erstrittenes Recht durch Restitutionsbitte aus der Hand winden will, soll seine Bescheinigung, wenn er sie nicht anders als durch Berufung auf sein Gewissen zu führen vermag, jedesmal durch körperliche Eidesleistung vollführen, sobald der Betrag des Streitgegenstandes dazu sich eignet. Weil aber

(RestitutionsFormeln.) 16) bei den bisherigen Formeln der Restitutions Eide oder der Handgelübde viel Mißbrauch mit untergelaufen ist, da Anwälde die Erlaubniß: das vorherige Nichtdienlich halten der Urkunden oder Umstände, die neu vorgebracht werden, zu versichern, mißbrauchten, um solches Rechtsmittel zuweilen allzuleichtsinig einzuleiten; so wird hiermit festgesetzt: a.) daß niemals eine Versicherung des Nichtwissens oder Nichtdienlichhaltens zugleich und unbestimmt angeboten werden dürfe, sondern jedesmal bestimmt angegeben werden müsse, und zwar wo mehrere neuere Umstände vorgetragen werden, wegen jedem namentlich und besonders, ob das vorherige Nichtwissen oder das Nichtdienlichhalten des Umstandes der Grund des Nachschiebens werde. Wann b.) Nichtdienlichhalten als Grund angegeben wird; so soll solches durch Namhaftmachung der Ursache, warum es nicht früher für dienlich gehalten worden sey, und wie es ohne Verschulden bis dahin für undienlich habe angesehen werden können, qualificirt werden, so daß, wenn die Ur-

sache vom Richter annehmlich, mithin bei Voraussetzung ihrer Wahrheit der verspätete Gebrauch des neuen Umstandes schuldblos gefunden würde, diese namhaft gemachte Ursache mit durch Restitutionseid oder Handgelübde auf Gewissen oder Ehre genommen werde.

(Die Fortsetzung folgt.)

Obigkeitliche Kundmachungen.

(Schlechte Münzsorten.) Nachdem in den benachbarten Reichslanden gegen die, in großer Anzahl im Umlauf befindlichen ausländischen und nicht conventionsmäßigen Scheide- und LandMünzen Vorkehrungen getroffen worden sind; so hat man von Landesregierungs wegen unterm heutigen die Verfügung zu treffen nöthig gefunden: Alle solche ausländische unconventionsmäßige Scheide- und LandMünze an Sechsern, Groschen und Kreuzern vom 1sten October dieses Jahrs an, die Kurtrierischen sehr geringhaltigen Albusstücke aber gleich von nun an, in den sämtlichen kurfürstlichen Landen gänzlich ausser Umlauf zu setzen und andurch öffentlich zu verrufen.

Es wird daher diese allgemeine Landesverordnung zur Nachricht und Warnung für sämtliche kurfürstliche Landesstellen und Recepturen, auch übrige Landeseinwohner und Unterthanen durch gegenwärtiges Regierungsblatt, mit dem Anhang, öffentlich bekannt gemacht: daß obige, erst mit dem künftigen 1sten October gänzlich ausser Cours gesetzt werdenden Münzsorten, bis zu diesem Termin noch um den, bei jedem Stück um einen halben Kreuzer herabgesetzten vorigen Werth, im innern Handelsverkehr und bei den öffentlichen Cassen angenommen, auch um den bisherigen vollen Werth ins Ausland verbracht werden dürfen. Carlsruhe den 11ten Julii 1803.

Geheime Canzley Handschrift.

(Bösl. Aus- oder in fremde Kriegsdienste Getretene.) Se. Kurfürstliche Durchlaucht haben auf eine vorhergegangene Anfrage des Kurfürstl. Hofraths Collegii der Markgrafschaft 1. S. unter dem 1ten July d. J. zu bestimmen geruht, daß die Vergehen der bösl. ausgetretenen, oder in auswärtige Kriegsdienste gegangenen Unterthanen, insofern sie nicht mit einem CriminalVerbrechen verbunden sind, als bloße Polizey Vergehen anzusehen, und daher deren Untersuchung und Bestrafung, so wie die, aller übrigen Polizey Vergehen nicht den Hofgerichten, sondern den Hofraths Collegien 1. S. zu überlassen seyen.

Geheime Canzley Handschrift.

Dienstnachrichten.

Serenissimus Elector haben dem bisherigen Hofkammerrath und Obervogtey Amts Verwalter Joseph Höfle zu Markdorf, in dem obern Fürstenthum am Bodensee, den Charakter und Rang eines Kurfürstlichen Hofraths unterm 23ten Juny 1803. beizulegen gnädigst geruht.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 3.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesverordnungen.

Eidesordnung betreffend.

(Fortsetzung)

(Offenbarungseid.) 17) auf Offenbarungseide (juramenta manifestationis) ist Unser Wille, daß a) solcher von Kindern oder deren Pflegern an leibliche Eltern nie gefordert werden dürfe, den Fall ausgenommen, wo der überlebende Elternteil mündtödt gemacht wäre oder in eine Wiederverehlichung sich eingelassen hätte, ohne die Inventur vorher errichtet oder gebeten zu haben, und mithin jene Prodigalität oder diese gesetzwidrige Verschreitungsort des zweiten Ehestandes ein Grund würde, bei der nachmals nachgeholtten Inventur der Angabe dieses überlebenden Elternteils zu mißtrauen; außer diesem Fall soll der bloßen Angabe der Eltern zum Behuf der Inventur Glaube beigemessen werden. Ingleichen b.) dürfen andere gesetzliche oder erwählte Erben diesen Eid alsdann nicht verlangen, wann gleichbald nach dem Tode gesetzmäßig obsigniret oder doch von den hinterbliebenen im Hause befindlichen Familiengliedern die ordnungsmäßige Versiegelung nachgesucht worden wäre, sondern in diesem Fall soll mit einer Offenbarung unter feierlicher Vergelübbung sich begnügen werden. Er kann also c) nur da statt finden, wo diese gesetzmäßige Vorsicht zur Bewahrung einer liegenden Erbschaft aus Schuld desjenigen, in dessen Händen, Gewahrsam, Verwaltung, oder Aufsicht sie sich zur Zeit des Ablebens des Erblassers befand, unterblieben wäre, jedoch auch da soll er d) niemals von der Obrigkeit aus amtlicher Vorsorge gefordert, sondern nur auf standhaftes Begehren eines gesetzmäßigen Interessenten auferlegt und abgenommen werden. Uebrigens hindert e.) die für die erstere Fälle verordnete Aufhebung des Offenbarungseides nicht, daß nicht, wann nachmals über Entfremdung aus der Erbschaft (ob expilatam hæreditatem) gegen jene befreite Personen geklagt würde, der Richter in diesem Civilprozeß wider sie nach Befinden der Umstände auf einen Haupt- oder Noth-eid erkennen möge.

(LehenEide.) 18.) Wir heben auch die von Unseren Vasallen, Lehen- und ErblehenMännern Uns bisher gewöhnlich geleisteten LehenEide in so fern hiermit auf, daß an deren Statt in der Regel der adeliche Lehenmann auf ritterliches oder adeliches Ehrenwort, der bürgerliche aber auf ehrlichen Manneswort, Uns forthin seine Treue zusagen und seinen LehenRevers ausstellen soll. Dabei wollen Wir Uns jedoch gegen Unsere sämtliche Vasallen und Lehenleute fernerhin ausdrücklich vorbehalten, von jedem derselben in vorkommenden einzelnen Fällen, (z. B. der Bestellung eines Manngerichts, oder, wo jezuweilen eine genau bestimmte eidliche Beantwortung der Lehenfragen Uns dienlich scheint, und was dergleichen Handlungen mehr sind, zu deren besonderen treuen Erfüllung der Lehenmann seinem Herrn nach Lehenrecht oder Gewohnheit verbunden ist) die gebührende Versicherung darüber, so oft Wir es gut finden, mittelst darauf anzuwendender förmlicher Ablegung des Leheneides erheben zu können, und wollen mithin dadurch nichts an der Strenge der vasallitischen Pflicht geändert und nachgelassen haben.

Desgleichen

(Dienst- und AmtsEide.) 19.) heben wir in der Regel auf: alle Uns zu leistende Dienste und AmtsEide mit Einschluß derer, welche von den Soldaten zur Fahne geleistet werden, (*juramenta officii vel muneris publici*) und soll für solche künftig nur eine ordnungsmäßige Vergelübbung und das Versprechen zum Stab oder zur Fahne eintreten. Doch sind von dieser Regel nachstehende Dienste und Amtsverrichtungen ausgenommen, bei welchen Wir fernerhin die eidliche Versicherungen der Treue um deswillen beizubehalten für gut finden, weil die Wichtigkeit der in des Dieners Hand liegenden Amtsgewalt, oder die Unmöglichkeit einer weitem durchgreifenden Obergewalt es Uns zur Pflicht macht, für die treue Dienstleistung die höchstmögliche Versicherung zu erfordern. Es sollen demnach fernerhin den Dienstleid ablegen: A.) alle zu Unsern Geheimen Raths: Cabinets: und Archivs: Geschäften angestellte Räte, Beamte und Diener; B.) alle General: und StaatsOffiziere; C.) alle Ober: und Unterhofmeister oder Erzieher eines Erb: oder Landesprinzen; D.) alle Leib: und Hofmedici, Stadt: und Landphysici und practicirende Aerzte, E.) alle Land: und Amtschirurgen, Hebammenmeister und LandAccoucheurs und F.) alle Apotheker und ApothekersProvisoren. Daneben behalten Wir Uns vor, für einzelne Aufträge wegen deren guter und verschwiegener Besorgung den erforderlichen Eid da abzunehmen, wo Wir nach der Natur und Wichtigkeit des Auftrags, dieses als die einzige zweckmäßige Versicherung der Dienstreue anzusehen Ursache finden.

(EidesFormeln.) 20) Die Formeln sowohl für eidliche als für handgelübliche Versicherungen und Pflichtleistungen sollen jedesmal mit genauer Rücksicht auf Gemeinverständlichkeit gefaßt werden, mithin muß der Richter darinn alle juristische Kunstwörter und schwere Constructionen meiden, alles in Ausdrücke und Sprachformen des gemeinen Lebens einkleiden, und dabei keiner langen in einander geschlungenen, sondern lauter kurzen und einfachen Sätze.

je sich bedienen. Hiernach wollen Wir auch für alle die Fälle, wegen welcher bestimmte Eides- oder Versicherungsformeln zum allgemeinen Gebrauch vorliegen, eine genaue und zweckmäßige Revision derselben veranstalten und demnächst bekannt machen lassen. Insbesondere

(Bestabung.) 21.) soll die Bestabung oder der Ausdruck des eigentlichen Schwurs jederzeit so lauten:

„Was mir jezo vorgelesen worden, habe ich wohl verstanden, und versichere, daß es wahr sey, (oder bei Verspruchseiden: und verspreche es zu befolgen) gewissenhaft, getreulich und ohne Gefährde: so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, (oder für Unsere katholische Richter und Unterthanen, und seine liebe Heiligen).“

(EidesVorbereitungsschuldigkeit.) 22.) Jeder schwörende, kein Ehrenamt tragende Bürger in Städten oder Dörfern, jeder Hintersaß, und jeder Fremde der in diese Kategorie gehört, soll, ehe ihm ein Eid abgenommen wird, durch seinen Geistlichen dazu vorbereitet werden, welche Vorbereitung in der Erklärung der Eidesformel, die zu beschwören ist, damit der Schwörende deren Umfang richtig einsehe, sodann in der Erklärung der Gewissensverbindlichkeit zu Haltung eines Eides und der religiösen Folgen einer Uebertretung besteht.

(EidesVorbereiter.) 23.) Diese Vorbereitung muß, der Regel nach, durch seinen ordentlichen Seelsorger geschehen, und nur dann mag sie durch einen Pfarrer des Amtsorts oder des Orts, wo das Geschäft vorgeht, verrichtet werden, wann entweder der Schwörende in disseitigem JurisdictionsBezirk keinen Seelsorger hat, oder ein eilender Vorfall den Verzug, der dadurch entstehen würde, nicht gestattet, in welchen Fällen aber der Richter, der die Präparation verlangt, in dem Requisitionszettel an den, statt des ordentlichen Seelsorgers requirirten Geistlichen diese Ausnahmsursache bestimmt ausdrücken soll. Daneben muß der requirirende Richter

(VorbereitungsAnsinnen.) 24.) dem eben gedachten Requisitionszettel in allen jenen Fällen, wo ein solcher Eid geschworen werden soll, wovon die Formel nicht vorhin gemein bekannt und vorgeschrieben ist, sondern erst für den vorliegenden Fall vom Richter entworfen werden muß, die Formel mit anlegen, und wann etwa dieses bei der Ausfertigung vergessen worden wäre, so soll der Seelsorger oder Geistliche vordersamst deren Nachlieferung durch die betreffenden Interessenten verlangen lassen, um zur vollständigen Präparation sich im Stande zu befinden.

(VorbereitungsArt.) 25.) Wie die Vorbereitung selbst zweckmäßig einzurichten sey, bleibt der eigenen Einsicht jedes Geistlichen, die durch die Kenntniß von den Fähigkeiten und Einsichten der vorstehenden Person geleitet werden muß, überlassen, nur erwarten Wir von jedem, daß er zum Schluß derselben jedesmal ein kurzes Examen mit dem Vorbereiteten vornehme, woraus er sich überzeugen könne, ob solcher den Inhalt dessen, was er zu beschwören hat, ohne Zweideutigkeit, Dunkelheit und MentalReservation gefaßt habe. Uebrigens

(Vorbereitungszeugnisse und Gebühr.) 26.) hat der vorbereitende Geistliche nach geschehener Vorbereitung dem Vorbereiteten ein schriftliches Zeugniß zu erteilen, daß er über Wichtigkeit des Eides und Inhalt dessen, was er zu beschwören habe, genugsam belehret worden sey, wofür ihm jedesmal (die Vorbereitung zu Huldigungs- und DienstEiden oder Vergelübbungen ausgenommen, die unentgeltlich geschehen muß,) dreißig Kreuzer bezahlt werden sollen, welche derjenige, für dessen Interesse der Eid gefordert wird, zu zahlen, in Fällen aber, welche blos das gemeine Wohl angehen, die Gerichtsbarkeitskasse zu tragen hat.

Eidesabnehmer. 27.) Alle Eide sollen in der Regel von den Verwaltern der obrigkeitlichen oder gerichtlichen Stellen oder von einem: aus ihren Mitteln ernannten Beauftragten abgenommen, und deren Abnahme keineswegs den subalternen Officialen derselben, am wenigsten aber bloßen Scribenten oder Ortsvorgesetzten aufgetragen werden, und machen Wir es allen obrigkeitlichen Personen zur ernstlichen Rücksicht, hievon ohne unumgängliche Noth keine Ausnahme oder Abweichung zu verfügen; wo aber je ein solcher unvermeidlicher Nothfall einträte, welches wohl hauptsächlich nur in einigen Unserer Durlachischen Ober- und Aemter ihrer Größe und ausgedehnten Lage wegen der Fall werden dürfte, da soll, unter bestimmter Bemerkung der Bewegursache zur Ausnahme das Auftrags- Schreiben in dem Durlachischen Landestheil jedesmal auf den Pfarrer des Orts zugleich mit dem Scribenten oder Theilungs- Commissär gestellt werden, und (wo nicht der Fall zu einer Abnahme des Eides in der Wohnung des Schwörenden vorhanden ist) letzterer schuldig seyn, in das Pfarrhaus oder auf Filialorten, wenn der Eid dorten abgenommen werden mußte in das Schulhaus, mit den zum Act gehörigen Interessenten, nach vorausgegangener Benachrichtigung des Pfarrers, sich zu begeben, und dort die Eidesabnahme zu verrichten, woben in Absicht dessen, was der Scribent, als richterlicher Commissarius, und was der Pfarrer zu verrichten hat, sich nach dem zu richten ist, was unten Art. 31. überhaupt vorgeschrieben ist.

Eidesort. 28.) Bey denen Eiden, welche die obrigkeitlichen Personen bey sich abnehmen, muß die Ungeschicklichkeit gänzlich abgestellt werden, daß solche in Anwesenheit mancher: zu dem Geschäft nicht gehörigen Personen und unter dem unanständigen Lärm oder zerstreuten Geräusch, das oft daraus entsteht, abgenommen werden, sondern die Eidesleistung soll unter Entfernung aller: nicht zu dem Geschäft gehörigen obrigkeitlichen und aller: bey der Eidesablegung nicht besonders interessirten Personen, an einem eigens dazu hingestellten weiß gedeckten Tisch geschehen, auf welchem nichts sey, als die heil. Schrift oder in Unsern catholischen Gerichts- Stellen statt dessen etwa ein Crucifix; woben übrigens dem Richter überlassen bleibt, wie fern er dazu das Gerichtszimmer in gehörig aufgeräumter Maasse, oder Nebenzimmer, oder sonst einen öffentlichen anständigen Platz, und in Ermanglung anderer die Sacristey an der Kirche adhibiren wolle, nur daß immer, so wohl in diesem Fall, als da wo der Eid in der Wohnung des Schwörenden abzunehmen ist, der oben verordnete Anstand beobachtet werde. Darauf soll

Specialeconcurrenz. 29.) in Unsern evangelischen Unter: Gerichten der Special besonders mit sehen, als wozu er anmit von Uns eigens erinnert und aufgerufen wird, und soll überhaupt derselbe, oder, wo er am Ort der Gerichtshandlung nicht wohnte, der Ortsgeistliche in Unsern evangelischen Unter: Gerichten den Eidesablegungen mit anwohnen, oder wenn er verhindert wäre einen andern Geistlichen dazu substituiren, weshalb auch, damit jene Mitwirkung mit desto minderem Schwürigkeit geschehen könne,

(EidesTagfahrt.) 30.) in den evangelischen UnterGerichten und OberamtsBezirken die Abnahme von processualischen Eiden, sie seyen Haupt: Noth: oder NebenEide der Parthien eben so, wie jene Diensteide, welche noch statt finden, allemal, hingegen die der Zeugen, Schätzungs: ManifestationsEide und andere dergleichen, so viel es nach Umständen seyn kann, auf jenen Wochentag, der für die specialatamtliche gemeinschaftliche Sessionen bestimmt ist, bestelle werden, auch soll der Special oder Ortsgeistliche, wo es auf einen andern Tag geschehen müßte, unter genauer Angabe der Stunde, besonders dazu eingeladen und nachmals, wann er erscheint, das Geschäft unaufhaltlich vor die Hand genommen werden.

(Eidesleistung evangelische.) 31.) Bei der Eidesablage selbst soll in Unsern evangelischen Gerichten a) nach einer kurzen in des Geistlichen Ermessen stehenden nochmaligen Warnung vor Meineid, das in Unserer Kirchenliturgie bis jezo vorgeschriebene oder künftig vorgeschrieben werdende Gehet von dem Geistlichen vorausgeschickt und am Schluß die Stelle: Hebr. Cap. XIII. vers 20. & 21., statt Segenswunsches, angehängt werden; alsdann soll b) der Richter die Eidesformel durch seinen Actuarium langsam und deutlich vorlesen lassen, und inzwischen den Schwörenden genau ins Auge fassen, hierauf c) hat ihn der Richter zu fragen: Ob er Alles wohl verstanden habe, wobei derselbe, wenn er aus jener Beobachtung oder aus einer langsamen und stockenden Antwort, oder sonst vermerkte, daß der Schwörende vielleicht nicht alles recht verstanden haben möchte, ihn durch den Geistlichen mittelst fragweisen Examens darüber näher prüfen lassen, und, wo er Mangel an genugsamer Einsicht in das, worauf es ankommt bemerkte, ihm durch weitere populäre Erklärung nachhelfen soll. Wann nun auf ein oder die andere Art gewiß ist, daß derselbe hinlänglich begreife, was er zu beschwören hat, so soll d) der Richter ihm den gewöhnlichen Handschlag abnehmen, daß er auf jene Formel nun den Eid leisten wolle; dann soll e) der Richter oder der Geistliche, wo einer dabei gegenwärtig ist, sprechen:

„So erhebet nun eure Gedanken zu Gott und dem Vater unsers HErrn Jesu Christi, und mit gen Himmel erhobener rechten Hand (oder bei Weibspersonen: mit auf die Brust gelegter rechten Hand) sprecht nach die Worte, die euch vorgesagt werden“ worauf endlich f) der Richter selbst die Bestabungs Worte langsam vorspricht und den Schwörenden sie nachsprechen läßt, und darauf g.) mit der Protocollführung beschließt, worin jedoch jene einzelne Umstände des Vorgangs zu beschreiben keineswegs nöthig, sondern genug ist, wann darinn, nebst der Gegenwart des Geistlichen, wo diese erforderlich ist, be:

merkt wird, daß die Abnahme eidesordnungsmäßig geschehen sey, wie denn auch ein in Gerichten geleisteter alles wesentliche enthaltender Eid wegen etwa aus Versehen eingetretener Unterbleibung einzelner vorgeschriebenen Umstände keineswegs als nichtig angefochten werden darf. Gleichwie übrigens

(Eidesleistung catholische.) 32.) in Unsern catholischen Gerichten, und wo Catholische zum Schwören vorstehen, dasjenige, was von der Gegenwart und Mitwirkung der geistlichen Obrigkeitsverwalter am Schluß des 27ten Sen und in den vorstehenden Ssen 29. 30. und 31. gesagt ist, wegfällt, so hat hier nur der Richter selbst α .) eine kurze Warnung vor Meineid voranzuschicken, dann β .) wenn bei Verlesung der Eidesformel eine Unentschiedenheit des Schwörenden bemerklich würde, die Erforschung seiner Einsicht und die etwa nöthige Verständigung vorzunehmen, sofort γ .) unmittelbar darauf zur Abnahme des Handschlages und der Bestabung fortzuschreiten.

Uebrigens

(Eideszeit.) 33.) bleibt es zwar dabei, daß die Eidesabnahmen, mit Ausnahme ganz unverschieblicher Fälle, Vormittags geschehen, damit man der erforderlichen Nüchternheit desto sicherer sey; doch muß sich der Richter damit allein nicht begnügen, sondern einen Schwörenden, der, wenn auch gleich ohne Rausch, doch mit solchen Zeichen vor ihn träte, welche eine — von zu sich genommenen geistigen Getränken entstandene auffergewöhnliche Lebhaftigkeit verriethen, bis zu hinlänglicher Erkaltung zurückweisen, da auch eine — die Verstandeskräfte nicht umnebelnde Hitze immer hinreicht, um einen mehreren Leichtsinu hervorzu bringen, als mit der Wichtigkeit des Eides sich verträgt. Annebst

(Verbotene Eide durch Gewalthaber.) 34.) wollen Wir die Ablegung der Eide durch Sachwalter, wann sie gleich dazu besonders bevollmächtigt wären, und der Gegentheil solches nachgeben wollte, nicht gestatten, sondern Jeder soll in Person die ihm obliegende Eide leisten; wo mithin wegen des Standes, wegen Krankheit, oder wegen Abwesenheit eine Erscheinung vor dem Richter nicht statt fände, soll in beiden ersteren Fällen der Eid in der Wohnung des Schwörenden, oder im letzten Fall durch Requisition des Richters, unter welchem sich derselbe aufhält, erhoben werden. Auch mag in einem oder dem andern dieser drei Fälle, wenn der Schwörende eine der Eidesvorbereitung nicht unterworfenen Person ist, mithin man der genugsamen Einsicht in Gehalt und Folgen schriftlicher Aufsätze sich zu ihm versehen kann, ein von ihm in Gegenwart und unter Attestation seines Seelsorgers schriftlich ausgefertigter und unterschriebener Eid alsdann angenommen werden, wann derjenige, für dessen Interesse der Eid erfordert wird, damit zufrieden ist. Hiermit sind jedoch

(Erlaubte Eide durch Gewalthaber.) 35.) jene Fälle nicht ausgeschlossen, wo der Bevollmächtigte auf irgend eine wenn auch nur mittelbare Art mitbertheiligt ist, und entweder allein oder doch gleich gut als der andere, in dessen Seele geschworen werden soll einen in Frage stehenden Wahrheitseid (juramentum assertorium) leisten kann. Solche Fälle sind vorhanden,

wann jemand ein Faktum beschwören soll, das er in seinem Namen durch einen andern hat verrichten lassen, als z. E. ein Kaufmann Geschäfte, die sein Ladendiener, ein Gutsherr Geschäfte, die sein Verwalter verrichtete, oder wann mehrere Streitgenossen sind, denen der Eid aufgetragen wird, und für alle Einer oder Etliche, die die bestimmte Nachricht haben, schwören wollen, oder wo eine ganze Gemeinheit im Sterit ist, welche mittelst aller ihrer Glieder nicht wohl schwören kann, und daher einige der Sachen am besten kundige Glieder für sich stellen muß. In solchen Fällen ist ein so gearteter und mit genugsamer Vollmacht versehener Gewaltträger zuzulassen, muß aber allemal den Eid zugleich in seine eigne und seiner Principalen Seele ablegen, weswegen alsdann die Worte in der Bestabung lauten müssen:

und versichere für mich selbst und für diejenigen, die mir Vollmacht gegeben haben, daß es wahr sey, gewissenhaft, getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir und ihnen Gott helfe u. s. w.

Uebrigens ist in diesen Fällen dem, für dessen Interesse geschworen wird, erlaubt, wenn er glaubte, daß der Gegentheil in der Ernennung der Eidesgewaltträger nicht die, welche die beste Kenntniß geben können und werden, erwählt habe, noch einen oder etliche aus der Summe seiner Gegner zu benennen, die dieser mit in seine Vollmacht zur Eidesleistung aufnehmen solle. Allen solchen Bevollmächtigten bleibt jedoch frei, wenn sie die vorausgesetzte Kenntniß nicht hätten, um über Wahrheit oder Unwahrheit der in Frage stehenden Thatsache etwas sagen zu können, sich der Ernennung zu entschlagen, wenn sie auf Verlangen den Unwissenheitseid ablegen können, wo dann nur diejenigen, welche in diesem Fall der Entschlagung nicht sind, zur wirklichen Ablage kommen, wenn sie solche mit gutem Gewissen zu leisten vermögen; wären aber alle in dem Fall der Unwissenheit, so muß der Haupttheil, der zu schwören hat, durch andere besser qualifizierte Genossen den schuldigen Eid leisten, oder er wird der Sache verlustig. Auch

(EidesErlassung.) 36.) soll allemal bei processualischen Haupt- oder Nebeneiden an dem Tag der Eidesleistung nochmals, ehe zu dieser geschritten wird, der Versuch von der Obrigkeit gemacht werden, je nach Beschaffenheit der Sache entweder durch einen Vergleich des Streits oder durch eine Begnügung der Interessenten mit einer bloßen feierlichen Vergehlüftung die Eidesleistung zu umgehen.

(JudenEide.) 37.) Alles, was zuvor über die Fälle, wann Eide statt finden oder nicht, über ihre Fassung, und über ihre persönliche Leistung gesagt worden ist, hat ebenmäßig statt, wann von Eiden der Juden die Rede ist, das Interesse derselben mag nun Christen zugleich oder allein Juden betreffen. Hingegen versteht sich von selbst, daß das, was Form, Ort und Art der Ablegung betrifft, hier keine Anwendung finde, sondern es soll jeder Eid, der von Juden zu leisten ist, in ihrer Synagoge vor der Thorah in Anwesenheit einer wenigstens aus zehn erwachsenen Juden bestehenden Gemeinde und des Rabbiners oder sonst eines jüdischen Gelehrten, der die Warnung vor Meineid zu thun und dann die Stelle im

Gesetz Moses pflichtmäßig nachzuweisen hat, worauf der Schwörende während der Handlung die Hand legen muß, nach der desfalls in der Kammergerichts-Ordnung angehängten Form, erhoben werden, so lang Wir nicht eine verbesserte verkünden lassen.

(Eid der Sectirer.) 38.) Bei jenen christlichen Religionspartheien, welche nach ihren Bekennnissen keine Eide schwören, ist diejenige Form der Versicherung, welche nach ihrer Glaubensvorschrift für sie die höchste und heiligste ist, statt feierlichen Eides, nach allen Rücksichten und Wirkungen, mithin namentlich auch in Hinsicht auf Strafbarkeit ihrer Uebertretung, zu achten und anzunehmen; dagegen kann Niemand, wann an ihn ein Eid gefordert wird, durch Berufung auf solche Freiheit einer Erklärung auf den Eid und ihren rechtlichen Folgen ausweichen, er habe dann zuvor schon öffentlich und unverhohlen zu diesem Bekenntniß sich gehalten, und es sey mithin gewiß, daß der Anspruch an diese Freiheit nicht ein bloß hinterlistiger Vorwand werde, um der Eidesleistung auszuweichen.

(Vergelübding.) 39.) Wegen der feierlichen Vergelübding, die nach obigem in vielen Fällen an die Stelle der Eide tritt, und wobei die Versicherung oder Zusage auf ehrlichen Manneswort, mittelst der Formel:

„so wahr ich ein ehrlicher Mann bin, und andern Falls mich dem Ersaz alles Schadens und denen in weltlichen Rechten auf den Meineid geordneten Strafen unterwerfe,“ durch Handschlag geschieht, belassen Wir es lediglich und durchaus bei dem, was über deren Fassung und Ablegungsart und besonders auch über die Belegung ihrer Uebertretung mit der in Unsern Staatsgesetzen auf den Meineid geordneten Strafen. Unsere Eingangs angezogene ältere Eidesordnungen besagen, eben so wie (Der Beschluß folgt.)

Obigkeitliche Aufforderungen.

(Ehegerichtsladung.) Der Schuhmachermeister, Elias Rufner von Carlsruhe soll auf angebrachte Ehescheidungsklage seiner Ehefrau, Eva Margaretha, geb. Wurzbacherin, wegen bösslicher Verlassung binnen 3. Monaten von heute an, vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet im evangelisch-luther. kurfürstl. Ehegericht. Carlsruhe den 9ten Juny 1803.

(Ehegerichtsladung.) Die wegen angeklagten Ehebruchs von ihrem Mann heimlich entwichene Ehefrau des Maurer Christoph Andreas Hirtels in Pforzheim, eine geb. Eutelin, soll auf eingebrachte Ehescheidungsklage binnen 3. Monaten von heute an vor dahiessigem Ehegericht in Person erscheinen und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagender Ehemann seines Ehebandes für entbunden erklärt, gegen sie aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im kurfürstl. evangel. luther. Ehegericht den 23. Juny 1803.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 4.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesverordnungen.

a.) Dispensation von Kriegsdiensten betreffend.

General-Decret an sämtliche Ober- und Aemter der Kurbadischen Lande.

Man hat dahier die unangenehme Bemerkung machen müssen, daß nicht selten Personen, die um Dispensation von Kriegsdiensten bitten, auf Veranlassung ihrer Ober- oder Aemter, persönlich, mit bloßen Bittschriften, ohne Berichte der betreffenden Ober- oder Aemter hieherkommen, um eine Resolution auszuwirken, und um sich, wegen ihrer Tüchtigkeit zu Kriegsdiensten selbst zu stellen.

Da nun letzteres durchaus nicht nöthig ist, und überhaupt ohne vorher erhobenen, alle Umstände erschöpfenden, Amtsbericht, nie ein entscheidender Beschluß wegen Befreyung von dem Kriegedienst gefaßt wird, so ist sämtlichen Unterthanen bekannt zu machen:

a.) Daß wenn einer die Befreyung vom Kriegsdienst nachsucht, er seine Vorstellung unmittelbar bei seinem betreffenden Oberamt und nicht hier, zu übergeben hat, welches alsdann

b.) solche mit dem Bericht, der über die Größe des Supplicanten, seine Tauglichkeit zu Kriegsdiensten, sein Vermögen und Familienverhältnisse, Auskunft giebt, hieher einzusenden hat; wird nun

c.) mit dem Gesuch um Befreyung von Kriegsdiensten, auch die Dispensation vom Heirathsalter verbunden, und es sind in dem Bericht alle hiezu erforderliche Requisiten hinlänglich erschöpft, so wird man alsdann unmittelbar von hier aus, um die Sache abzukürzen, und denen Unterthanen Kosten zu ersparen, solche mit der Bemerkung der geschehenen Dispensation a militia an das betreffende Kurfürstliche HofrathsCollegium zur Resolutionsfassung wegen der AltersDispensation, gelangen lassen.

Hiernach sind also die Berichte der Oberämter einzurichten und die Unterthanen zu be scheiden. Decret, q. f.

Kurfürstlich Badische Kriegs-Commission.

b.) Eidesordnung betreffend.

(Beschluss)

(Handtren an Eides Statt.) 40. Bei dem darinn befindlichen Verbot der HandTreue an Eidesstatt, mit der auch jede schriftliche Versicherung an Eidesstatt untersagt ist, indem da, wo eine eidliche Versicherung nöthig und erlaubt ist, solche nie auf diesen verdeckten Wegen gegeben werden soll, welche im Grund die nemliche GewissensVerbindlichkeit hervorbringen, und doch von den Meisten dafür nicht geachtet werden, daher dem Leichtsinne allzufehr Platz machen, sondern jedesmal eine feierliche Eidesleistung vorgehen muß. Uebrigens

(Urtheil auf Eide.) 41.) Erneuern Wir die Verordnung des gemeinen Rechts zur genauen Befolgung, nach welcher der Richter, wenn er zur Entscheidung eines Streits auf einen Eid erkennt, zugleich in dem Urtheil bestimmt ausdrücken soll, was die Folge sowohl der Leistung als der Verweigerung solchen Eides seyn solle, damit die Parthie die Folgen gehörig mit der Wichtigkeit des Eides vergleichen, und sich desto gewissenhafter in Annahme oder Ausschlagung desselben bestimmen könne, welches eben so bey entscheidenden Handgelübden beobachtet werden soll. Gleichwie endlich

(Strafe der Lügen) 42.) Alle diese Verordnungen dahin zielen, teutsche Treue und Biederkeit immer mehr und mehr wieder zu pflanzen, und jenem Zustand der Vollkommenheit sich immer mehr zu nähern, wornach des Christen Rede seyn soll, Ja das Ja und Nein das Nein ist: so muß um dieses damit zu erreichen, schon früher allem Lügen, wenn es gleich nicht mit dem Bruch einer feierlichen Versicherung verknüpft ist, entgegen gearbeitet werden. Wir erwarten daher von den Geistlichen, sie werden in den Ermahnungen an ihre Gemeinden fleißig die Pflicht einer unwandelbaren und uneigennütigen Wahrheitsliebe betreiben, und befehlen dem evangelischen CensurGerichte, Personen, welche ihm als solche bekannt würden, die sich dem Hang ergeben, Andere wenn auch nur im Scherz zu hintergehen, mit der angemessenen kirchlichen Correction zur Besserung zu leiten: sodann soll auch besonders jede obrigkeitliche Stelle, vor welcher in Civil: Polizey: oder UntersuchungsSachen ein Parthie Unwahrheiten vorgetragen hätte, (UntersuchungsSachen, die an Haut und Haar Leib oder Leben gehen, ausgenommen, wo der menschlichen Schwachheit des Verbrechers hierinn nachgesehen werden muß, wenn er durch Lügen schwerer Strafe zu entgehen sucht) die Parthie nachmals, so bald die Unwahrheit klar am Tag ist, deßhalb, ausser den Folgen, die das verheimlichte Factum den Gesetzen nach ohnehin nach sich ziehet, noch besonders wegen der Lüge mit einer Strafe von Ein bis Zehen Gulden, oder mit verhältnißmäßiger LeibesStrafe, bey ledigen Leuten aber mit körperlicher Züchtigung, belegen.

Wir gebieten somit Unsern Geheimen Rärhen, Präsidenten, Directoren, VicePräsidenten, Rärhen und Beisitzern, MilitairCommandanten und Auditoren, Land: und OberBögrn, Ober: Civil: und ForstBeamten und allen Unseren Dienern, denen eine Jurisdiction von Uns anvertraut ist, so wie auch allen Unsern SpecialSuperintendenten und Pfarrherren, nicht weniger Unsern mit Jurisdiction versehenen SchirmsAngehörigen, Vasallen, und Landsassen, sich in vorkommenden Fällen nach dieser Unserer Fürstlichen Verordnung straks zu achten. Dessen Wir Uns zuversichtlich versehen. Gegeben unter Unserm Geheimen Insiegel in Unserer ResidenzStadt Carlsruhe den 24. May 1802.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Marchionis proprium.
Vt. Ring.)

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 5.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesverordnungen.

Bei Publicirung des neunten OrganisationsEdicts, das Militär betreffend, haben Serenissimus Elector durch Verordnung an die HofrathsCollegien Ihrer drey Landesprovinzen unter dem 29. April 1803. G.R.N. 2085. festgesetzt:

Es sollen alle Beamte angewiesen werden,

a.) Wann Personen, die der Auswahl unterworfen sind, sich vor zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahr, mithin in denen noch der Milizziehung unterworfenen Jahren heurathen wollen, diese zuerst an die KriegsCommission zu verweisen, um dort ihren Milizbefreiungsschein auszuwirken, wo sodann, wann sie diese erlangt haben, erst wegen der Loszahlung von der Minderjährigkeit zum Behuf ihrer Heurath von den geistlichen und weltlichen Amtstellen an die betreffende HofrathsCollegien unter Bemerkung des ihnen vorgelegten nach Datum und Numerus allegirten Befreiungsscheins berichtet werden solle, ohne daß jedoch hierbei außer dem Bericht noch eine besondere Bittschrift gefertigt und bezahlt werden dürfe.

b.) Wenn die Beamte wegen Entlassung eines unter dem Militär befindlichen Unterthanen oder wegen anderer von den Militärvorgesetzten zu erledigender Angelegenheiten der ihnen anvertrauten Unterthanen zu berichten haben, so sollen sie solchen Bericht an Serenissimum gerichtet und an die KriegsCommission überschrieben ablassen. Es sollen

c.) die Communicationen so wie des GeheimenRaths also der HofrathsCollegien und Hofgerichte mit der KriegsCommission durch Extr. prot. an diese und von dieser eben so geführt werden, wie sie von jenen untereinander besorgt wird; dagegen

d.) jene Sachen, die an das Oberhofgericht als obersten Richter gelangen, sollen durch Berichte des Obergerichts dahin gebracht, und durch Rescripte des Gerichts an das Obergericht, wo es auf gerichtliche Anordnungen ankommt, andernfalls auch durch Protokollauszüge erledigt werden. Dieses wird anmit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.
Geheime Kanzley-Handschrift.

Obrigkeithliche Kundmachungen.

(Mundtobterklärung.) Vermög Rescripts Kurfürstl. hochpreiblichen Hofraths der Badischen Palzgraffschaft d. d. Mannheim 12 July 1803. No. 1460. N. S. ist der dahier verlebten Tit. Hofgerichtsraths und Präsenzmeisters Seidenberger hinterlassene Wittve, zu Beseitigung des ihren Kindern drohenden größeren Nachtheils, für mundtob erklärt, sofort dieselbe unter Vormundschaft ihrer beiden Brüder, Tit. Amtmann Weigel zu Großgartach und Amtskeller Weigel zu Odenheim gesetzt werden; welches zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird, um sich vor allen Contracten mit ihr ohne Genehmigung benannter Vormünder — und vor allen aus der Mundtobterklärung entstehenden rechtlichen Folgen zu hüten. Bruchsal den 30. July 1803.

Kurfürstliches StadtSchultheissenAmt
als in dieser Sache gnädigst angeordnete Kommission.

Obrigkeithliche Aufforderungen.

(Ehegerichtsladung.) Der Schuhmachermeister, Elias Rufner von Carlsruhe soll auf angebrachte Ehescheidungsklage seiner Ehefrau, Eva Margaretha, geb. Wurzbachertn, wegen bösslicher Verlassung binnen 3. Monaten von heute an, vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet im evangelisch: luther. Kurfürstl. Ehegericht. Carlsruhe den 9ten Juny 1803.

(Ehegerichtsladung.) Die wegen angeklagten Ehebruchs von ihrem Mann heimlich entwichene Ehefrau des Maurer Christoph Andreas Hirzels in Pforzheim, eine geb. Gutelin, soll auf eingebrachte Ehescheidungsklage binnen 3. Monaten von heute an vor dahiesigem Ehegericht in Person erscheinen und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagender Ehemann seines Ehebandes für entbunden erklärt, gegen sie aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. evangel. luther. Ehegericht den 23. Juny 1803.

Carlsruhe in Macklors Hofbuchdruckeray.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt

Nro. 6.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

31

Landesverordnungen.

Generale sub dato Carlsruhe den 4 August 1803. R.N. 1216. an sämtliche Evangelisch: Lutherische Specialate des Kurfürstenthums.

Es ist zwar schon gemeinen Rechts, daß jeder Pfarrer, der eine Copulation vornehmen will, dazu, wenn eines der Brautleute aus einer andern Pfarren ist, ausser dem Proclamationschein der geistlich und weltlichen Obrigkeit, unter welcher der eine Theil selbst steht, auch die Zeugnisse dererjenigen geistlich und weltlichen Obrigkeit, deren der andere Theil unterworfen ist, über die ertheilte Heiraths: Erlaubnis und die geschehene öffentliche dreymalige Verkündigung, soweit davon nicht dispensirt worden ist, vorlegen müsse. Nach dem aber schon mehrmalen Unterlassungen gegen diese Regel dahier vorgekommen sind, und damit haben entschuldigt werden wollen, daß zu selbiger Zeit schon der andere Theil des Verlobten ebenfalls in dem nemlichen Kirchspiel bürgerlich aufgenommen gewesen sey, worinn der erste ansässig ist, und daher die Pfarrämter die Folgerung sich erlaubt haben, daß es nun weiter auf ein Zeugnis jener andern Obrigkeit oder Behörde nicht ankomme, es aber allgemeinen Rechts ist, daß jemand dadurch, wenn er in ein Kirchspiel zieht, oder auch darina bürgerlich aufgenommen wird, noch nicht gleich als Kirchspielsglied angesehen werden könne, sondern um als solches zu gelten, entweder Jahr und Tag ohne Proclamation in dem Kirchspiel sich aufhalten, oder Zeugnisse der Entlassung aus seinem vorigen Kirchspiel vorgelegt haben müsse, so werden hiermit alle Evangelische Pfarrämter dessen erinnert und mithin angewiesen, keine Verlobte, wo der eine Theil ausserhalb ihres Specialats: Bezirks zu Hause und nicht schon Jahr und Tag in seiner jezigen Pfarren wohnhaft ist, auf den Trauschein ihres eigenen Oberamts und Specialats allein zu copuliren, ehe und dann ihm zugleich der Trauschein jenes andern geist und weltlichen Amtes, unter welchem der

andere Theil feßhaft war, und das Zeugnis der in dessen Pfarren ordnungsmäßig geschehenen Proclamation, oder der Dispensation davon vorgelegt werde, widrigenfalls der Pfarrer die daraus erfolgende widrige Umstände sich selbst zuzuschreiben hat. Decretum q. l.

Obrigkeithliche Kundmachungen.

Cartels Convention zwischen KurBayern und KurBaden betreffend.

Nachdem von Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Bayern unterm 2. März. d. J. Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Baden die Errichtung eines Kartels wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs vorgeschlagen; und nach den Anfangs darüber Höchst unmittelbar gepflogenen schriftlichen Communicationen zu Fortsetzung der Unterhandlungen einer Seits der Kurbayerische Generalmajor und Brigadier Carl Freyherr von Brede, und anderer Seits der Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten Georg Ludwig Freyherr von Edelsheim bevollmächtigt worden; so ist man desfalls mit zu Grundlegung nachstehender Punctationen unter nachher erfolgter beiderseitiger höchster Ratifikation übereingekommen:

Gegenwärtiges Kartel hat im Allgemeinen auf alle Soldaten seinen Bezug, welche entweder von den Kurbayerischen oder von den Kurbadischen gesammten Kriegsvölkern ausreißen, und in die anderseitigen Lande übergehen; ingleichen auch auf diejenigen Unterthanen, welche bereits enrollirt, nur aber zu den Regimentern ihres Landesherrn noch nicht abgegeben worden, oder wenn sie auch vor der Auswahl, um den besorglich auf sie fallenden Enrollement zu entgehen, entwichen sind.

Dagegen erstreckt sich gegenwärtige Convention im Allgemeinen keineswegs auf gebohrne Unterthanen der andern Herrschaft, welche bey ihrem Austritt in die Lande des andern Durchlauchtigsten Paciscenten in ihr Vaterland zurückgekehrt sind.

Da inzwischen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Bayern des Herrn Kurfürsten zu Baden Durchlaucht mittelst einer durch beiderseitige Bevollmächtigte abgeschlossene Convention ddo. Würzburg den 15. März d. J. ein Corps, mit Einschluß der Staabs- und Oberoffiziers von 1000 Mann Infanterie und 152 Mann Cavallerie, allermeistens Eingebornen, aus dem nach dem Plan der hohen vermittelnden Mächte, und den von kaiserlicher Majestät und dem Reiche ratificirten ReichsDeputationsSchlüssen Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Baden als Entschädigung zugefallenen Antheil der Rheinpfalz überlassen haben; und ausser obigen an Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Baden überlassenen 1152 Mann noch mehrere Eingeborne des Kurbadischen Antheils der Rheinpfalz in Kurbayer'schen Diensten zurückgeblieben seyn dürften, so machen Se. Kurfürstliche Durchlaucht zu Baden Sich *Ausnahme* weise andurch verbindlich, ohne Rücksicht auf den oben festgesetzten allgemeinen Grundsatz, diejenige vor Abschluß der Würzburger TruppenübernahmsConvention vom 15. März d. J.

Vollkommen freiwillig (und mithin nicht durch Milizzug) in Kurbayrische Dienste getretene und bey Abschluß der Convention vom 15. März auch darinn verbliebene eingebohrne Kapitulanten, desgleichen auch die Einstehrer für solche Kapitulanten und die nicht eingebohrnen Einstehrer für Milizen, auf Betreten alsdann in Zukunft als Deserteurs ausliefern zu lassen, wann sie nach Abschluß gegenwärtigen Cartels, jedoch während dem Rest obiger — vor dem 15. März freiwillig eingegangenen Kapitulationszeit, sich von ihrer Fahne entfernen würden.

Jedoch steht Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Baden frey, statt der Auslieferung solcher im Lande betroffenen frey engagirten, an das Kurbayerische Aerarium gegen den ihnen erteilt werdenden Abschied aus dem Vermögen des betroffenen Deserteurs zwey und vierzig Gulden dreißig Kreuzer, und vier und zwanzig Gulden MonturKata bezahlen zu lassen.

Das nämliche gilt auch für die künftig aus Kurbayrischen Diensten desertirenden Eingebohrnen oder ausländischen Einstehrer für frey Engagirte, sie mögen betroffen werden oder nicht; und die EinstandsCaution des frey engagirten Einstellers, worauf die ersagten 66 fl. 30 fr bezahlt werden, wird solchen Falls von Kurbaiern an Kurbaden ausgeliefert.

Dagegen machen Sr. Kurfürstliche Durchlaucht von Bayern Sich anheischig, alle und jede ausgehobene Milizen gratis, und die statt solcher Milizen eingestandene Innländer aus dem Kurbadischen Antheil der Rheinpfalz, welche sich etwa noch unter ihren Truppen finden sollten, (soferne sie nicht vor dem Tag der gegenwärtigen Konvention mit ihrer freyen Einwilligung zu Unteroffiziers avancirt worden sind; indem diese letztern solchen Falls wie frey engagirte angesehen werden) uaverweilt unter Herausgabe der EinstandsCautionen dieser letztern, gegen Erlegung von 66 fl. 30 fr. zu entlassen, und ohne alle etwa Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Baden dafür anzurechnenden Kosten in Biberach übergeben zu lassen; und soll derjenige Offizier, welcher sich in Ansehung solcher Milizen irgend eine Verheimlichung zu Schulden kommen läßt, mit der verdienten Ahndung angesehen werden; auch wann diese Verabfolgung der Milizen nicht erfolgt, die Auslieferung der entweichenden frey engagirten Pfälzer aus dem Kurbadischen Landestheil und ihrer Einstehrer nicht Statt haben.

Kurbaden verspricht denen nach vorstehendem aus Kurbayer'schen Diensten abzugebenden Milizen und Eingebohrnen Einstehern das nämliche an Löhnung und sonst, was diese bisher in Kurbayerischen Diensten erhalten haben.

Was diejenigen Eingestandenen für Baden Pfälzische Milizen anbetrifft, welche vor dem J. 11. auf den 28. d. M. bestimmten Anfangstermin der Wirkung gegenwärtigen Cartels aus Kurbayer'schen Diensten desertirt sind, so entsagen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Bayern, sowohl auf die Auslieferung derselben, als auf die wegen solcher Einstehrer vorhandenen und daher ohne alle Ersatzforderung auszufolgenden Einstands: Cautionen zu Gunsten Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Baden.

Die freiwillig engagirten Baden-Pfälzischen Unterthanen, welche zwischen dem 15. März und dem 28. Julius d. J. aus Kurbayerischen Diensten entwichen und im Lande anwesend sind, werden, wenn man sie Kurbadischer Seits nicht ihre vor dem 15. März geschlossene Capitulationszeit auszu dienen anhalten, und an Kurbayern in solcher Absicht zurückliefern will, gegen Erlag von 25. Reichst. Kurbayerischer Seits mit Abschied versehen.

Dasselbe gilt von den zwischen dem 15. März und dem 28. July d. J. aus Kurbayerischen Diensten entwichenen und entweichenden eingebornen und ausländischen Eingestandenen für solche frey engagirte Baden-Pfälzische Unterthanen, und werden die Einstands-Cautionen derselben an KurBaden überlassen.

Wenn von den durch die Würzburger Convention vom 15. März d. J. von Kurbayern an KurBaden überlassenen Truppen irgend einige Soldaten aus Kurbadischen Diensten entwichen, und auch vor dem 28. July d. J. wieder in Kurbayerische Dienste getreten seyn, oder in den Kurbayerischen Staaten betroffen werden sollten, so werden solche ebenfalls getreulich wieder ausgeliefert.

Zum Behuf der vorbemerkten Stipulationen werden Kurbayerischer Seits nachbemerkte, bey allen Regimentern und Corps der dortigen Armee zu sammelnde getreue Verzeichnisse an KurBaden mitgetheilt, nemlich Verzeichnisse

- 1.) Aller daselbst nach der Würzburger Convention vom 15. März d. J. noch verbliebenen Baden-Pfälzischen Milizen, sie seyen ausgehoben worden, wann sie wollen, und zwar
 - a.) sowohl der Dato noch daselbst in Diensten stehenden
als
 - b.) der seit dem 15. März entwichenen
- 2.) Aller Eingestandenen für solche Milizen, unter Bemerkung der einen jeden betreffenden Einstands-Cautiön, je nachdem dieselben
 - a.) noch wirklich in der Kurbayerischen Armee stehen, oder
 - b.) von dort entwichen —
 - c.) ob diese Baden-Pfälzische Unterthanen — oder
 - d.) Ausländer sind?
3. Aller freiwilligen Capitulanten, welche
 - a.) Theils zwischen dem 15. März und dem 28. July entwichen
 - b.) theils noch daselbst in Diensten sind, und
- 4.) Aller Einsteher für solche Capitulanten, mit Angabe der für einen jeden bestehenden Einstands-Cautiön — und ob sie
 - a.) noch daselbst in Diensten stehen?
oder

b.) zwischen dem 15. März d. J. und den 28. July d. J. entwichen sind. Indem da-
bey der Anfang und die Dauer der Kapitulationszeit eines jeden Individui zu bemer-
ken ist.

Ueber dies ertheilen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht von Bayern des Herrn Kurfürsten zu
Baden Durchlaucht die verbindliche Zusicherung, keinen der ausgelieferten BadenPfälzischen
Unterthanen, oder einen Einstehrer für solche, blos wegen der Desertion, nach der erstmaligen
Auslieferung, mit irgend einer Strafe zu belegen; wiewohl der Ausgelieferte — während der
Verhörszeit, welche von jener Ankunft bey dem Regiment oder Corps an, dennoch nicht über 6.
Tage dauern soll, im Arrest zu verbleiben hat — so wie auch ein solcher ausgelieferter Deser-
teur des Herrn Kurfürsten von Bayern Durchlaucht von seinem WiederEintritt an, nicht
länger, als den Rest seiner von dem 15. März d. J. eingegangenen Capitulationszeit, fort
zu dienen verbunden seyn solle.

Wird aber ein solcher BadenPfälzischer Unterthan oder der Einstehrer für denselben von
KurBaden zum 2ten mal an KurBayern als Deserteur ausgeliefert, so erhält derselbe die
gewöhnliche in 6 maligem Gassenlaufen bestehende Strafe der ersten Desertion, muß aber aufs
neue kapituliren, wovon jedoch bey solchen zum 2ten mal als Deserteurs an KurBayern aus-
gelieferten Kapitulanten, so wenig als bey ausgelieferten Milizen, die zwischen dem 15. März
und dem 20. July zu Unteroffiziers avancirt worden sind — rücksichtlich der Dauer dieser
neuen Kapitulationszeit KurBadischer Seits keine Kenntniß genommen wird, dennoch aber
für solche dermalige Kapitulationszeit ihr Vermögen zugesichert bleibt.

Uebrigens aber wird in keinem Fall ein ausgelieferter Deserteur blos wegen der Deser-
tion am Leben bestraft.

Alle und jede nach dem 28ten d. M. betroffenen Deserteurs sollen übrigens, sobald sie
als solche bekannt sind, von den Offizieren oder OrtsVorgesetzten, ohne Ausnahme, es sey
im Feld, in Garnison und LandQuartiren, oder bey den Unterthanen, allogleich angehal-
ten, in Verhaft gebracht und mit allen von ihnen ins Land gebrachten ebenfalls zur Hand zu
bringenden Montur und Armaturstücken, auch DienstPferden wohl verwahrt aufbehalten,
sofort davon dorthin, wo sie ausgerissen sind, freundschaftliche Nachricht gegeben, auch bey
der Ausfolgung alle hülfliche Hand geleistet werden.

§. 2.

Damit dieses alles unbedenklicher zum Vollzug kommen möge, wird jeder Soldat, wel-
chem von ein- oder anderseitigem Militär in des andern Herrn Land zu gehen erlaubt wird,
mit einem Paß versehen werden, und ist nachmals jeder ohne Paß kommende: an der Mon-
tur oder sonst als Soldat erkennbare, wie auch der, welcher über die im Paß auszudruk-
kende Urlaubszeit dort verbliebe, als Deserteur anzusehen, und, wie vorgedacht, zu be-
handeln.

§. 3.

Die Offiziers und Unteroffiziers, welche allenfalls nachgeschickt werden, hierzu aber mit einer von ihrem GeneralCommando oder wenigstens RegimentsCommando unterzeichneten und besiegelten Autorisation versehen seyn müssen, und welchen vermöge dieses Kartells erlaubt ist, die Deserteurs in die gegenseitigen Lande zu verfolgen, sollen, wenn sie einen Deserteur ansindig machen, den nächsten Beamten, oder Ortsvorstand um dessen Verhaftnehmung angehen, und dieser Beamte oder Vorsteher hat damit unverzüglich vorzufahren, doch ist solchen Offiziers oder Unteroffiziers zu verbieten, die Deserteurs eigenhändig aufheben zu lassen, oder selbst Hand an dieselbe zu legen; und darf die Forttransportierung niemals ohne Erlaubniß des KriegsCollegii oder der KriegsCommission geschehen.

§. 4.

Alle diejenigen Soldaten, welche entweder Kurbayerische, oder Kurbadische Unterthanen sind, und hie und da mit Gewalt aufgehalten und beweistlich gegen ihren Willen zu Kriegsdiensten angeworben worden, sollen unverweigerlich und unentgeltlich losgelassen und ausgesagt werden.

§. 5.

Wosern auch einerseits Unterthanen und Landesfinder vorgemeldter zweyer Herrschaften, aus andern Seiten der Kriegsdienste los zu seyn begehren, und wiederum in ihr Vaterland sich begeben wollten, besonders wenn gebührend nachgewiesen werden könnte, daß selbige in diesem ihrem Vaterlande zur Nahrung ohnentbehrlich, oder durch Erbfälle zum Besiz einiger Grundstücke gelangt seyen, solle denselben vorzüglich aber den in dem ersten Artikel enthaltenen freywilligen Kapitulanten auf geziemendes Ansuchen gegen Erlegung von Sechs und Sechzig Gulden dreyßig Kreuzer, und Vergütung der Kata der herrschaftlichen großen und kleinen Montur, jedoch nur in Friedenszeiten, nicht aber in Kriegszeiten, die Dimission ohnweigerlich erteilt werden.

§. 6.

Zur Verhütung alles Unterschleifes und Unordnung soll jeder Offizier, bei dessen Compagnie ein Deserteur reclamirt ist, schuldig seyn, auf Verlangen sein CompagnieBuch, oder Rangierliste vorzuzeigen, und wann der Deserteur mit seinem wahren, oder unter einem falschen Namen sich darinn befindet, denselben ohne weiters auszufolgen.

§. 7.

Ein Offizier, welcher wissentlich einen Deserteur annimmt, ist nicht nur schuldig denselben, wann er reclamirt wird, ohnentgeltlich ausfolgen zu lassen, sondern er soll auch nach Beschaffenheit der Umstände zu gebührender Strafe gezogen werden.

§. 8.

Falls ein solcher Deserteur die wahren Umstände verhehlt und nicht angiebt, so soll derje-

nige, der ihn reclamirt, verbunden seyn, neben Zurückgabe der einem solchen Mann inzwischen etwa angeschafften Montirungsstücke, dem Regiment, von welchem er ausgeliefert wird, anstatt des Werbelds und anderer Unkosten in allem 66 fl. 30 kr. zu bezahlen.

§. 9.

Sollen jedem Deserteur in dem Stande, wie sie arretirt worden, nehmlich mit jeder Montirung und Gewehr, falls solche von ihnen vor beschriebener Arretirung, nicht bereits verkauft seyn möchten, gegen Vergütung des Unterhalts ad 5 kr. per Tag und einer Brodportion ad 2 kr. für einen jeden ohne Unterschied, — von dem Tag der Arretirung bis auf den der Auslieferung inclusive unverweigerlich ausgefolgt werden. Wenn aber ein oder anderer Deserteur ein Pferd mitbringen würde, so sollen täglich zur Verpflegung dessen sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu nebst dem dazu benötigten Stroh nach dem marktmäßigen Preise angeschafft und verabreicht, solchemnach die hierauf ergehende Kosten in eine ordentliche Specification gebracht, und der nächst gelegenen Militär- oder CivilObrigkeit darum zur Nachricht übersendet werden, damit dessen Bezahlung gleich bei der Auslieferung geschehen könne. Hiernächst soll der übernehmende Theil gehalten seyn, für jeden ausgeliefert werdenden Deserteur, die sich bei der Ein- und Auslieferung allenfalls ergebenden Kosten abzuführen.

§. 10.

Im Fall sich jemand, wer derselbe auch immer seyn möge, in beiderseitigen Landen unterstehen und überwiesen seyn wird, von einem Deserteur die Montur, Gewehr, oder andere Sachen zu erhandeln, so soll derselbe, was von einem Flüchtling erkaufte worden, ohnentgeltlich restituiren.

§. 11.

Damit gegenwärtiges Kartel zu jedermanns Wissenschaft besonders zur Nachricht und Nachachtung aller derer gelangen möge, welchen hierunter vermöge vorstehender Punkte, — ein oder das andere zu besorgen obliegt, so solle dasselbe sowohl in den beiderseitigen sämmtlichen Festungen, Garnisonen und Standquartieren, bey dem Militär herkömmlich durch Trommelschlag und Trompetenstoß öffentlich bekannt gemacht, als auch davon für den Civilstand in den Städten, Märkten und Dörfern aller untergebenen Lande und Provinzen, ohne Ausnahme an den zu öffentlichen Publicationen gewöhnlichen Orten Plakate angeschlagen werden, und ist hiezu, nach erfolgter beiderseitiger Ratifikation eine 14 tägige Frist festgesetzt worden; es erhält aber solches aus besonders bewegenden Ursachen seine verbindere Kraft schon 8 Tage a dato und also mit dem 28. d. M.

§. 12.

Bleibt dieses Kartel im Allgemeinen solange in seiner vollen Wirkung bestehen, bis es nicht einem oder dem andern Theil gefällig seyn wird, dasselbe abzukünden, in welcher letzterem Falle verabredet und festgesetzt worden, daß ein Theil dem andern solches 3 Monate zuvor zu

bedeuten habe, und solle vom Tag solcher Abkündigung und Bedeutung, bis auf Ausgang der bedungenen 3 Monate gegenwärtiges Kartel noch seine bestätigte Kraft haben, hiernächst aber völlig aufgehoben seyn.

Dagegen hat dieses Kartel in Ansehung der in dem ersten Artikel ausgenommenen aus KurBayrischen Diensten entwichenen Eingebornen des KurBadischen Antheils der Rheinpfalz seine Kraft nicht länger als bis Ende der von dem 15. März d. J. freiwillig eingegangenen Kapitulationszeit — eines jeden — jener BadenPfälzischen LandesKinder, welche vor der am 15. März d. J. in Würzburg abgeschlossenen Convention bereits als freiwillige Kapitulanten, oder als Einsteher für freiwillig engagirte in KurBayrischen Diensten gestanden sind, desgleichen bis zu Ablauf der vorm 15. März d. J. geschlossenen Kapitulationszeit eines jeden für Milizen eingestandene Ausländer; so wie dann auch die bedungene Verfolgung der Deserteurs in die Kurfürstlich Badische Lande — durch etwa abzusendende KurBayrische Offiziers und Unteroffiziers — in Ansehung deren aus KurBayrischen Diensten entwichenen KurBadischen Rheinpfälzischen LandesKinder, zu unterbleiben, und statt solcher die nöthige Einleitung durch Korrespondenz einzutreten hat, und von Forttransportirung dieser Auszuliefernden der KurBadischen KriegsCommission zu Karlsruhe, jederzeit die Anzeige gemacht werden solle.

Uebrigens sind von gegenwärtigem Kartel zwey gleichlautende Exemplarien gefertigt, gemeinsam unterschrieben und besiegelt worden. Schwezingen den 20. July 1803.

(L.S.)

Freyherr von Edelsheim
Kurfürstl. Badischer Staats-
Minister der auswärtigen An-
gelegenheiten.

(L.S.)

Freyherr von Wrede,
Kurfürstl. Bayerischer General-
Major und Brigadier.

Diensts Nachrichten.

Serenissimus Elector haben unter dem 1. August d. J. gnädigst geruht, den ehervorigen Fürstlich Speyerschen GeheimenRath, Domprobst des vormaligen Domstifts Speyer und Dechant des Ritterstifts Odenheim Freyherrn von Wessenberg zu Höchstdero GeheimenRath zu ernennen.

Ferner haben Dieselbe gnädigst geruht, den bisherigen HofgerichtsAdvokaten Herrn Maier zum OberhofgerichtsAdvokaten in Bruchsal zu ernennen, und zugleich demselben die Prokuratur der bey dieser höchsten Gerichtsstelle vorkommenden Fiskalischen Prozesse zu übertragen.

Karlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 7.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesverordnungen.

Serenissimus Elector haben unterm 6. Aug. d. J. G.R.N. 4235. in Betreff des Abzugs: und ManumissionsGebühren im obern Fürstenthum nachfolgendes gnädigst resolvirt:

a.) Wegen den besondern rücksichtlich des AbzugsGebührenBezugs in dem Obern Fürstenthum existirenden Verhältnissen sollen die bereits mit auswärtigen Staaten und mehreren Reichsständen abgeschlossenen Conventionen weder auf gedachtes Fürstenthum erstreckt, noch auch soll dasselbe bei künftig erst noch abzuschliessenden derartigen Verträgen mit eingeschlossen werden.

b.) Dahingegen wollen Höchst dieselben den Abzug zwischen dem obern Fürstenthum und ihren sämtlichen übrigen Kurlanden hiemit aufheben, dabey jedoch noch die in der Badischen Markgrafschaft bereits in ähnlichen Fällen bestehende Modification beifügen, daß gegen die zum unumgänglichen Selbstbezug der AbzugsGebühren berechtigten Corporationen, welche sich zu dieser wechselseitigen AbzugsBefreiung nicht verstehen sollten, dieselbe von den übrigen Landestheilen, ebenfalls nicht beobachtet werden solle.

c.) Endlich wollen Dieselben den in dem obern Fürstenthum noch bestehenden Amtsabzug, als eine für dasselbe sehr drückende Einrichtung, hiemit ebenfalls für die Zukunft cessiren lassen.

Seither ist in der Markgrafschaft üblich gewesen, daß die Verordnungen der Landes-Dicasterien in das vormalige Intelligenz: und jezige ProvinzialBlatt eingerückt, die Ober: und Aemter aber nur durch sogenannte Aviso-Decrete hiervon benachrichtiget und zu Befolgung derselben angewiesen wurden.

Da hierdurch viele Zeit unnöthig versplittert wurde, auch mehrere Unregelmäßigkeiten vorfielen, so haben Serenissimus Elector auf den Antrag des Hofraths-Collegii der Markgrafschaft unter dem 3. Aug. d. J. befohlen, daß von jeder Verordnung, welche ein Landes-Dicasterium in das ProvinzialBlatt einrücken läßt, für jedes Ober: und Amt zwey wei-

tere Abdrücke gemacht, und denselben zugleich mit dem ProvinzialBlatt zugesandt werden sollen, auch wollen Höchst dieselben, daß diese Einrichtung in Ihrer Pfalzgrafschaft, so wie in Ihrem obern Fürstenthum gleichmäßig befolgt werde.

Obigkeitliche Kundmachungen.

Durch die nach dem roten OrganisationsEdict gnädigst beliebte Vereinigung der bisher getrennt gewesenen weltlichen DienerWittwenFisci: Institute der BadenDurlachischen und BadenBadischen Lande, unter Hinzufügung der zur Badischen Marggravschaft geschlagenen Entschädigungslande, cessirt die bisher zu Rastatt etablirt gewesene Wittwen Fisci: Verrechnung, welches mit dem Anfügen hierdurch bekannt gemacht wird, daß der Cassier der nun vereinigten weltlichen DienerWittwenCasse der Marggravschaft Baden Rechnungs: Rath Waag dahier in der Waldhorngasse im Haus No. 244. logire, und daß daher all jene Beneficiarien, Contribuenten und Censiten, welche bisher bei der WittwenFisciVerrechnung zu Rastatt etwas zu erheben oder zu bezahlen gehabt, sich künftig an denselben zu wenden haben, woben letztern, denen Censiten, die fernere Belassung der Kapitalien gegen die dermalen billige Zinnsse ad 5 Procent, unter Voraussetzung richtiger ZinnsAbtragung, versichert — hiebey aber denen Schuldnern in entfernten Orten von hier, vorzüglich im Ober: amt Nberg überlassen wird, zu ihrer Bequemlichkeit unter allensalfiger Mitwirkung der Orts: Vorsteher etwa die Einrichtung zu treffen, daß jährlich durch einen vertrauten Abgeordneten die Zinnsse von allen im Ort überliefert werden, welches um so füglich geschehen kann, da der ZinnsTermin bey allen dortigen Kapitalien auf den 23. October als eine Jahreszeit gestellt ist, in der der Landmann am besten bezahlen kann. Uebrigens ersucht man zugleich die Kurfürstliche Oberämter der WittwenFisciVerrechnung auf ihre erlassende Requisitionen zu Gehabung ihrer Forderungen zum Besten des wohlthätigen Instituts so viel möglich behilflich zu seyn; auch wird sowohl zur Nachricht der Stadt und Amtschreibereien bey Schulden: Verweisungen als selbst für die Debiten zur WittwenCasse annoch bemerkt, daß bey KapitalAblosungen die sogenannte Absios: oder Obligation: Extraditions: Gebühr von 30 fr. bey der hiesigen Verrechnung nicht üblich seye, sondern daß dieselbe nur bey der Aufnahme eines Kapitals für den Eintrag der Unterpfänder ins Dienst: UnterpfandsBuch 12. fr. zu fordern habe. Carlsruhe den 10 August 1803.

Kurfürstlich Badisches Directorium der
weltlichen DienerWittwenCasse.

Diensts Nachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruhet, dem Juvelier Herrn Mlons Mück in Mannheim den nachgesuchten Karakter als Hofjuvelier zu bewilligen; sodann haben Höchst dieselben gnädigst geruhet, dem Possamantier Herrn Ludwig Schierbaum in Mannheim das Prädicat eines Hofpossamentiers, so wie dem Silberarbeiter Ludwig Jung allda das eines HofSilberarbeiters zu ertheilen.

Carlsruhe in Macks Lots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 8.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesverordnungen.

Serenissimus Elector haben auf die Anfrage des Kurfürstl. Hofraths der Pfalzgrafschaft vom 19. v. M. die Stelle des 11ten OrganisationsEdicts Sect. 11. Religion und Cultus betreffend, wo den Verlobten verschiedener Religion erlaubt wird, über die künftige Erziehung der Kinder nach der Verschiedenheit des Geschlechts gerichtliche Verträge vor der Ehe zu errichten, unter d. 8. h. dahin erklärt, daß es hinreichend seye, wann dergleichen Verträge vor der Amtsobrigkeit des männlichen Verlobten errichtet, oder von derselben bestätigt würden, und daß es einer Bestätigung der LandesDicastrien nicht bedürfe.

Öbrigkeitliche Kundmachungen.

Nachdem die SanitätsCommission, deren Mitglieder in dem Anhang zu den Kurfürstl. OrganisationsEdicten bekannt sind, ihre Sitzungen heute eröffnet hat; so wird dieses an: durch vorläufig zur Wissenschaft gebracht, mit dem Anhang, daß man seiner Zeit über den Geschäftskreis dieser Commission die nähere Belehrung ertheilen werde. Beschlossen Carlsruhe bei Kurfürstl. SanitätsCommission den 2ten Aug. 1803.

Da die ArbeitshausCommission unter dem heutigen ihre Sitzungen eröffnet hat, so wird dieses mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß über den Geschäftsumfang dieser Commission seiner Zeit die weitere Nachricht werde ertheilt werden. Carlsruhe den 8. July 1803.

Kurfürstlich Badische ArbeitshausCommission,

Bei dem Kurfürstl. Oberhofgericht in Bruchsal sind die Advocaten, Herren Meyer, Einsmann d. ä., Schmitt, Löw, Hodoek, und Einsmann d. j. als OberhofgerichtsAdvokaten angestellt worden. Es wird dieses jedermann, der daselbst RechtsGeschäfte anhängig hat, oder in der Folge welche anhängig bekommen sollte, zur Nachricht bekannt gemacht.

Dienstnachrichten.

Serenissimus Elector haben dem Präsidenten des Hofraths der Badischen Pfalzgrafschaft Ludwig Freiherrn v. Hörel den Character und Rang eines wirklichen adelichen GeheimenRaths beygelegt.

Den bisherigen Kurbayrischen Geh. Rath und Oberjägermeister in Mannheim Clemens Reichsgrafen von Waldkirch zu Höchstdero wirklichen adelichen Geh. Rath und Hofoberjägermeister;

Den vormaligen GenerallandesCommissariatsRath Freiherrn v. Werningen zu Höchstdero Oberschenk mit MaitreRang zu ernennen;

Dem vormaligen GenerallandesCommissariatsDirector Herrn Binger in Mannheim den Character und Rang eines Geheimen Referendärs, beizulegen;

Den vormaligen GenerallandesCommissariatsRath Herrn Dickerhof in Mannheim als Baudirector, so wie dessen Sohn, den bisherigen GartenbauInspector Herrn Dykerhof als BauInspector in Höchstdero Dienste aufzunehmen;

Den bisherigen Münzmeister Herrn Eberle in Mannheim zum Münzrath zu ernennen, auch den bisherigen MünzGraveur Herrn Holzhausen in Mannheim in gleicher Eigenschaft in Höchstdero Dienste aufzunehmen geruhet. Ferner

haben Höchstdießelben in Ihrer Badischen Pfalzgrafschaft, den bisherigen Pfarrer in Schriesheim Herrn Arnold zum Pfarrer nach Eppingen, und den Cand. minist. ecclesiast. Herrn Alexander Mela von Diedelsheim zum Pfarrer nach Schriesheim gnädigst berufen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Jahr 1803.

Dienstags

den 30ten August

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 9.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesverordnungen.

Decretum generale an alle Evang. Luth. Specialate, geistliche Verwaltungen und HospitalCommissionen dd. Carlsruhe den 18ten Aug. 1803. K.K.Nr. 1285.

Auf die vorgekommene Frage: ob den WaisenhausPfleglingen ohne Unterschied des Geschlechts das WaisenhausBeneficium auch alsdann bis zum geendigten 14ten Jahre gegeben werden solle, wenn sie gleich früher confirmirt und zum h. Abendmahl zugelassen worden seyen, und auf eine angeführte entgegengesetzte, obgleich ungünstige Observanz, ist man, dem Inhalt älterer Verfügungen gemäß und nach der ausdehnenden Natur solcher Beneficien zu verordnen bewogen worden, daß jene Abgaben bis an den Schluß des 14. Lebensjahres und ohne Rücksicht, ob die begünstigte Kinder bereits confirmirt worden seyen, oder nicht, fort dauern sollen, indem ein entgegengesetztes Benehmen den Fleiß der Kinder stören, und eine gesetzwidrige Verzögerung der Confirmationszeit aus eigennützigen Absichten veranlassen könnte, welcher man vielmehr durch die fernere Verordnung zu steuern gedenkt, daß keinem Waisenpflegling über die volle 14 Jahre etwas weiter unter dem Vorwand gegeben werden dürfe, daß er die Confirmation und das h. Abendmahl noch nicht erhalten habe; man erwartet vielmehr in allen solchen Fällen die besondere Anfrage, und einen die Ursachen der Verzögerung enthaltenden Ober- und SpecialatsBericht, um nach Befinden bei besondern wichtigen Umständen eine verlängerte Abgabe, als seltne Ausnahme von der Regel gestatten zu können. Decr. q. f.

Obrigkeithche Kundmachungen.

Se. Kurfürstl. Durchlaucht haben unter dem 12. August d. J. die zwischen den dier
dießseitigen Markgraffschaft und den Fürstlich Fürstenbergischen Städten Wollach, Hausach
und Haslach bestandene AbzugsConvention nach vorheriger Vereinbarung mit der Fürstlich
Fürstenbergischen LandesRegierung, auch auf dero übrige Lande, mit Ausnahme des oberen
Fürstenthums, ausgedehnt.

Dienstnachrichten.

Serenissimus Elector haben den Ludwig Wilhelm Freyherrn von Hartlieb ge
nannt Wallsporn in Hildburghausen zu Höchstdero Cammerherrn;

Den Rath und Hofmaler Herrn Becker zu Dero CabinetsMalereyDirector zu er
nennen, und

Dem HofrathsSecretär Herrn Sachs den Character und Rang eines CanzleyRaths
benzulegen geruhet.

Verbesserungen.

Im letzten RegierungsBlatt No. 8. auf der zweiten Seite, Zeile 2, unter denen Her
ren OberhofgerichtsAdvokaten ließ statt Hodock, Hardock; und Zeile 7 statt von Hövel
von Hövel.

Carlsruhe in Macklors Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 10.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Fürstliche Verordnungen.

Die bisher im alten Lande über die Auslegung, bey strittigen Fragen des gemeinen Rechts aufgestellte Landesherrliche Entscheidungen, welche nunmehr für die Zukunft allgemein zur Norm dienen müssen, werden zu dem Ende durch den hier erfolgenden Abdruck nach und nach zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Was zum Beweis einer unfürdenklichen Verjährung durch Zeugen erfordert werde.

Demnach in Fällen, wo eine unfürdenkliche Verjährung durch Zeugen erwiesen werden soll, dazu nach klarer Vorschrift der Geseze das und mehr nicht erfordert wird. Daß von einem erwiesnen alten Besizstand kein Andenken des Anfangs oder des Gegentheils vorhanden sey, dabei aber unter den Rechtslehrern Zweifel aufgestellt, und daher mit großem Zeit- und GeldVerlust der Parthien oft weitläufig gestritten wird, was von den Zeugen bejahet werden müsse, um einen solchen alten Besizstand, dessen Anfang oder Gegentheil unbekannt sey, zu erproben: So hat man nach Erwägung des Sinns der Geseze und der Natur der Sache, ihnen gemäs solche Zweifel ein für allemal dahin zu erörtern, und zu interpretiren nöthig gefunden, daß es „wenn unverwerfliche Zeugen, die wenigstens 54 Jahr alt sind, und „also von einem Zeitraum von wenigstens 40 Jahren aus eigener Wissenschaft Zeugniß geben können, aussagen, wie solche ganze Zeit über, und so lang ihnen denke, sie den zu „beweisenden Zustand oder die zu beweisende Besizausübung mehrmalen sowohl in jüngeren „als älteren Jahren dieses Zeitraums, selbst also ruhig gesehen oder bemerkt, auch, wie „oder wenn dieser Zustand oder Besiz angefangen habe, weder selbst bemerkt, noch solches „oder einen gegentheiligen Zustand oder Besiz in ältern von Zeiten jemahlen von andern Leuten gehört hätten“ so lang vor einen hinlänglichen Beweis der Unfürdenklichkeit zu achten sey, als nicht mittelst Gegenweises Zeugen aufgestellt werden können, welche bezeugen: „wie „sie das Gegentheil oder den Anfang des Besizes entweder selbst gesehen oder wenigstens von

„ältern nicht mehr vorhandenen Leuten gehört haben“ mithin der Regel nach nicht nothwendig
sey, daß der Beweisführer zugleich durch seine Zeugen darthue, wie diese, daß auch vor ihrem
Denken der Zustand eben so gewesen oder ausgeübt worden sey, von ältern nicht mehr vorhan-
denen Leuten vernommen haben, diese Nothwendigkeit aber in Bezug auf solche Handlungen,
die nicht wohl anders als bey gegebener und nur selten erscheinender Gelegenheit ihrer Na-
tur nach ausgeübt werden können, wie Z. B. Concurrenz zu einem bestimmten Bauwesen,
alsdann eintrete, wenn der Beweisführer deswegen eine in dem Zeitraum von 40 Jahren
geschehene mehrfache ruhige Ausübung der Besitzhandlungen nicht erweisen könnte, und folg-
lich diese zu jeder Verjährung nothwendige Mehrheit der Besitzhandlungen durch den aus dem
Hörensagen von ältern nicht mehr vorhandenen Leuten zu entnehmenden Beweis einer vorher-
rigen älteren Ausübung ersetzt müßte. Wobey übrigens sich von selbst versteht, daß durch
die Erforderung von alten Zeugen die Verbindung jüngerer über den jüngeren Besitzstand
mit denen etwa allein über den ältern Besitzstand eigene Wissenschaft habenden ältern Zeugen
so wie durch die Erforderung unverwerflicher Zeugen die im Fall nicht vollständig geführten
Beweises eintretende Zuerkennung eines Nothens über obbestimmte Beweis: oder Gegen-
beweissätze nicht ausgeschlossen sey. Decretum &c.

Obrigkeitliche Kundmachungen.

Serenissimus Elector haben in Conferenzia vom 25. Juny d. J. gnädigst resolvirt:
daß so wie es bey den in der Markgraffschaft Baden gebornen oder angestellten lutherischen
Pfarrern und Candidaten hergebracht ist, wo im Fall einstweiliger Annahme auswärtiger
Stellen, oder eines Aufenthalts ausser Landes, das weltliche Indigenatrecht, ohne weiters
dem verbleibt, dem der Rücktritt zu inländischen Pfarrdiensten vom Kirchenrath vorbehalten
wird — das nemliche nun ebenfalls bei allen reformirten, lutherischen und katholischen Pfar-
rern und Titularen oder PfarrCandidaten in der Badischen Pfalzgraffschaft also zu gestatten
und pro norma annehmen zu lassen: daß sobald eines der kurfürstl. Collegien ordnungsmä-
sig die Erlaubniß zur Bedienstung im Ausland und den Vorbehalt des Rücktritts einem der
untergebenen DienstCandidaten damit für seine Lebzeit ertheilt, das weltliche Indigenat, das
ohnehin selten andre Wirkungen hat, als die Concurrenz zu Diensten und die Verbeibaltung
des liegenden Vermögens im Land mit vorbehalten bleibe.

Geheime Canzley-Handschrift.

Dienstnachrichten.

Serenissimus Elector haben denßbisherigen Advocatum Extraordinarium Herrn Carl Mü-
ller dahier, mit dem Character und Rang eines OberamtsRaths als Beamten und Ber-
echner der Obervogtei Wiberach anzustellen, gnädigst geruht.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. II.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verordnungen.

Zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit und einer guten LandesPolizei, findet man von LandesRegierungs wegen zu verordnen nöthig, daß von Vaganten und andern herrenlosen Gesindel, von welchem man die Bemerkung gemacht hat, daß sie der, gegen sie, von hiesigen Gerichten erkannten LandesVerweisung ungeachtet, sich im Lande wiederum einfänden, so wie auch überhaupt von jedem Fremden im Land nicht angefahrenen, wegen eines peinlichen Verbrechens in Untersuchung kommenden Menschen ein genaues Signalement gleich Anfangs der Untersuchung von dem inquireirenden Richter gefertigt ad Acta judicialia genommen werden solle, damit wenn eine Hofgerichtliche Condemnation zur Landesverweisung erfolgt, diese im Stand seyn mögen, bey deren Publication im RegierungsBlatt dieses Signalement mit verkünden zu lassen. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Geheimen Rath den 2. Sept. 1803. Geheime KanzleyHandschrift.

Die Bestimmung der Satisfaction für den unschuldig abgeschiedenen Ehegatten betreffend.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg etc.
Unsere Grus, Edle, Beste, Hochgelehrte, Liebe, Getreue!

Die Frage, welche Satisfaction ein als unschuldiger Theil abgeschiedener Ehegatte von dem Vermögen des Schuldigen, nach den mancherlei Scheidungsfällen, zu fordern habe? hat zu ganz verschiedenen Auslegungen des Sinnes Unsers Durlachischen Landrechts, bey Unsern Gerichten den Anlaß gegeben. Nachdem Uns dieses von Unserm RevisionsGericht angezeigt worden, Wir auch die Meinungen Unsers HofrathsCollegii und Unsers Ehegerichts, sowohl, über die einschlagende Rechtsbetrachtungen, als besonders über dasjenige, was hierunter der Zweck einer guten Staats- und Kirchenpolizen erfordern möchte, vernommen haben; so finden Wir nunmehr, vorzüglich in letzterer Hinsicht Uns bewogen, nachstehendes als authentische Auslegung der dahin einschlagenden Stellen Unsers Durlachischen Landrechts Theil 3. Tit. 11. §. 1. Theil 4. Tit. 24. §. 11. Theil 6. Tit. 13. §. 1 & 2. und Theil 7. Tit. 29. §. 7. zugleich mit Erstreckung seiner Wirkung auf alle Ehen evangelischer Personen Unserer sämtlichen Lande festzusetzen, zu erklären und zu verordnen.

1. In jedem Fall, wo ein Ehegatte durch irgend ein Eherechtswidriges und zur gänzlichen Scheidung hinlängliches Beginnen (es möge nun solches wirklich erwiesener, oder auf

höchsten Verdacht gegründeter Ehebruch, Unzucht anderer Art, bössliche Verlassung, unbiegsame Herzenshärte, oder sonst eine zu ein oder anderer Gattung geeignete Uebertretung der Ehrechte seyn) an seinem Ehegatten brüchig wird, ohne daß dieser zuvor durch eigene Ehrechtswidrige Verschuldungen, dem Andern Anlaß gegeben hat, seines Orts nur durch menschliche Schwachheit verführt, in einen jener Fehler zu verfallen, soll der als unschuldiger Theil abgeschiedene Ehegatte befugt seyn, wegen des mancherlei großen Nachtheils der ihm durch die Ehetrennung im zeitlichen zugeht, Vergütung zu fordern.

II. Diese Satisfaction (welche daher niemals als eine Strafe, sondern als eine Civil-Anforderung zu betrachten, und nach deren Regeln in zweifelhaften Fällen zu beurtheilen ist) soll darinn bestehen, daß nun der schuldige Theil aus solcher getrennten Ehe keinen Gewinn ziehe, mithin alle eheliche Errungenschaft, die etwa vorhanden ist, ganz und in allen Fällen, dem unschuldigen Theil allein für Eigenthum zugeschieden werde, ohne deswegen auf den Fall, wo statt deren eine Einbuße vorhanden wäre, ihn von seiner landrechtlichen Theilnahme daran frezusprechen, daß aber auch nebst diesem gedachter schuldiger Theil das Heurathsgut oder Wiederlage, wofern solche verschrieben wären, und andernfalls, wo dieses nicht wäre, den 4ten Theil seines eigenthümlichen, eingebrachten oder ererbten Vermögens an den unschuldigen abtreten solle — welches letztere nemlich Heurathsgut oder Wiederlage, oder der vierte Vermögenstheil, wann keine leibliche Kinder des abgeschiedenen schuldigen Theils vorhanden sind, dem unschuldigen ebenfalls eigenthümlich; wann hingegen solcherlei Kinder aus der getrennten oder einer vorhergegangenen Ehe am Leben wären, in Gemäße Unserer Erklärungs-Verordnung vom 27. Oct. 1762 nur zur lebenslänglichen, auch in einer zweiten Ehe desselben fortdauernden Nutznießung, mit Verfangenschaft des Eigenthums für jene Kinder, zufällt.

III. Die Frage, ob nach Beschaffenheit aller in dem Eheprozeß vorkommenden Umstände, ein Theil nach obigen Voraussetzungen, als unschuldiger Theil anzusehen, oder beide als schuldhaft, in Bezug auf die Anlässe, welche zuletzt die Nothwendigkeit der Trennung des Ehestandes herbei geführt haben, zu betrachten seyen, liegt dem Ehebrecher zugleich mit der Hauptsache, als unzertrennlichen Theil derselben zu entscheiden in der Maasse ob, daß er erstensfalls dem unschuldigen Theil die Ausführung seiner landesconstitutionsmäßigen Ansprache ausdrücklich vorbehalte, letzternfalls aber, den — in Absicht der Ehetrennung gewinnenden Theil der Ansprache auf landesconstitutionsmäßige Satisfaction, verlustig erkläre, wobei ihm frei steht, nach Beschaffenheit der Verschuldung, solche ganz oder nur den die Errungenschaft betreffenden Vortheil abzusprechen.

So wie daher

IV. Der Civilrichter niemals in die Frage, ob und wie weit ein oder anderer Ehegatte als unschuldiger Theil anzusehen, und daher Ansprüche auf Entschädigung zu gründen, befugt seye? eingehen kann, und wann je in einer Ehescheidungs-Urtheil diese Bestimmung unterlassen worden wäre, die Parthien, die vor ihn kämen, vordersamst zu Ausbringung der ehegerichtlichen Declaration an das Ehegericht weisen muß, so soll hingegen auch das Ehegericht niemals in die Verhandlung und Liquidation des Betrags gedachter Ansprüche, und in die dabei

einschlagende Rechtspunkte sich mischen, sondern diese je und allezeit der Civilgerichtsbehörde anheim gestellt bleiben lassen.

Uebrigens, damit jedoch

V. jenes Eherichterliche Erkenntniß über die Wirkung vorausgegangener Verschuldungen des gewinnenden Theils nicht in eine unbegranzte Willkühr ausarte, so wollen wir.

a. daß nur in den Fällen, wo entweder der gewinnende Theil vorhin schon auch in Vergehungen verfallen wäre, die eine Ehescheidung hätten nach sich ziehen mögen, die aber der andere Ehegatte ihm nachgesehen und condonirt hat, oder wo derselbe auf Klagen des andern schon vorhin wenigstens zweimal wegen unchristlichen Ehebetragens von Richteramts wegen zur Ahndung wäre gezogen worden, er seiner Satisfactionsforderung ganz für verlustig erkannt werden könne: Daß

b.) wo er nur einmal auf diese Art gerügt, oder noch gar nicht vor den Richter gezogen; doch aber von dem Beichtvater, wenigstens Jahr und Tag vor dem Vorfall, wegen seiner Seits beobachteten unchristlichen Benehmens gegen den andern zur Besserung fruchtlos wäre erinnert worden, er blos zum Anspruch auf den Vermögenstheil, hingegen nicht zum alleinigen Bezug der Errungenschaft, fähig erklärt.

Endlich

c.) daß wo allenfalls ein schuldhaftes Betragen des gewinnenden Theils, das aber weder vor den Richter gekommen, noch zu obgedachter beichtväterlichen fruchtlosen Zurechtweisung gediehen, erwiesen werden wollte, solches nicht gehört, noch zu einigem Verlust der Satisfaction anreichend geachtet werden soll, da derjenige, welcher noch keine geschnäselige Wege, zur Besserung seines, etwa zu Unordnungen gegen die Ehepflichten sich hinneigenden Ehegatten eingeschlagen hat, diese niemals zu Rechtfertigung selbst gegebener ScheidungsAnlässe mit Grund anziehen kann.

VI. Da der Scheidung ohnerachtet zuweilen ein Ehegatte, in den vorherigen genauen Verhältnissen, worinn er mit dem Andern gestanden, Gründe finden mag, warum er von seinem Recht zur Ansprache auf landrechtliche Genugthuung keinen Gebrauch macht, die dann Niemand als er selbst beurtheilen kann; so lassen Wir es in dieser Hinsicht, wenn gleich diese Ansprache, als eine Rache athmende Forderung von Uns in keine Wege angesehen wird, dennoch bey dem Inhalt der Verordnung vom 14. April 1753. bewenden, daß nemlich, wenn der unschuldige Theil von dem eherichterlichen Vorbehalt nicht, durch Verfolgung seiner SatisfactionsAnsprache vor der CivilBehörde, Gebrauch gemacht, mithin nicht wenigstens bey dem Richter, Inventur: oder TheilungsCommissair die Bitte, darnach das Vermögen der Ehe auseinander zu setzen, eingereicht, noch mehr aber wann er auf irgend eine andre erweisliche Art sich mit dem Abgeschiedenen auseinander gesetzt und verglichen hätte, die Erben desselben jene Vergütungs:Klage weiter nicht mehr anstellen können, Damit schließlich

VII. kein Zweifel bey dem Civil: Richter entstehen möge, ob und wann bey allenfalls vorkommendem Widerspruch unter den Parthien die eherichterliche Entscheidung über Schuld oder Unschuld getrennter Ehegatten, als rechtskräftig zum Grund gelegt werden könne; so

erklären. wir hierbey nach Anleitung des vorigen Herkommens, daß sobald beede Ehegatten die Trennung der Ehe sich haben gefallen lassen, somit auf die eherichterliche Urtheile hin sich von der häuslichen Zusammenwohnung getrennt, oder die etwa vorhin während dem Prozeß bestandene Trennung stillschweigend über vier Wochen, von Publication der eherichterlichen Urtheile an fortgesetzt haben, auch jener Punct der eherichterlichen Urtheil als rechtskräftig anzusehen seye, indeme die Scheidung entweder ganz nach ihrem Gehalt angenommen, oder mit Bitte, um Wiederdurchsicht der Acten, ganz ausgeschlagen werden muß und niemahls bey Annahme des Hauptpuncts, nemlich der Ehescheidung, über jenen accessorisches Punct der Schuldhaftigkeit allein eine Wiederdurchsicht des Eheprocesses verlangt werden kann,

VIII. Da jedoch der Sinn Unseres Landrechts vorhin für gar zweifelhaft angesehen worden, auch diese Unsere Verordnung durch ihre Erstreckung, noch weiter als ein neues Gesetz anzusehen ist, so soll solche nur in allen Sachen, wo die Scheidung erst nach Publication dieser Verordnung eherichterlich erkannt wird, in Anwendung kommen, bey allen zuvor erkannten Scheidungen aber bleibt es bey dem, was richterlich wegen der Satisfaction erkannt oder gütlich verabredet ist, oder ferner nach der Richter und Parthien eigenen Ueberzeugung und Wahl gütlich oder rechtlich bestimmt werden möchte.

Indem Wir nun heute Unserem Fürstlichen Ehegericht dieses bekannt machen, um sich in seinen Erkenntnissen darnach zu benehmen, so geben Wir Euch zugleich hievon die Nachricht zu dem Ende, damit Ihr sowohl in Fällen, wo Ihr eherichterlich zu erkennen hättet, Euch darnach benehmet, als auch vorzüglich gleichbalben die öffentliche Publication dieses Gesetzes, in herkömmlicher Maasse zur Wissenschaft und Nachachtung für Unsere Gerichte und Unterthanen veranstaltet. Hieran geschlehet Unser Wille, und verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Carlsruhe d. 30. Aug. 1796.

In dermaliger Abwesenheit des regierenden Herrn Kurfürsten zu Baden, Unseres gnädigsten Herrn Kurfürstl. Durchl. aus höchstem SpecialBefehl, Höchstdero verordnete wirkliche geheime Räte.

Febr. v. Edelsheim. E. Meier. J. Brauer. Reinhardt.
Vt. Herzberg,

Übrigkeittliche Kundmachungen.

Die zwischen Serenissimi Electoris alten Landen und den Herzoglich SachsenEisenachischen bestandene AbzugsFreiheitsConvention, von denen nur jene Städte und Körperschaften beiderseits ausgenommen sind, welche selbst den Abzug beziehen und der Freilassung nicht bezutreten sich entschließen oder gehalten sind, ist nunmehr in gleicher Maasse auf alle unter dem Namen der Badischen Marggravschaft und der Badischen Pfalzgravschaft zusammengeslagene Lande ausgedehnt. Carlsruhe d. 31. Aug. 1803.

Geheime Canzlen Handschrift.

Carlsruhe in Macklors Hofbuchdruckerey.

Jahr 1803.

Dienstag

den 20ten September.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. XII.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Die per Decretum vom 30ten April d. J. bis zum 1ten dieses verwilligte Erhöhung der PostCouriertaxe auf 1 fl. 15 kr. für's Pferd auf die einfache Station wird andurch wegen dem fortdauernd hohen Preise der Fourage bis auf den 1ten April 1804. mit dem Bemerkem verlängert, daß mit diesem Termin solche Erhöhung, wenn nicht indessen eine ändernde Landesherrliche Verfügung erfolgen sollte, unfehlbar cessire. Die Ober und Aemter werden daher angewiesen, diese landesherrliche Verordnung denen Posthaltereyen zu ihrer Legitimation und Nachachtung bekannt zu machen. Decretum Carlsruhe in Cons. Secr. am 12ten September 1803. Gr.N. 5051.

Obrigkeittliche Rundmachungen.

In dem 6ten OrganisationsEdict bei der kirchlichen Eintheilung ist unter andern in Nro. 3. verordnet worden, daß dem Specialat Tannenkirch die Kirchspiele Neuenweg, Wies und Wollbach einverleibt werden sollen. Aus Gründen, die bei der Exekution dieses Edicts sich hervorgethan haben, ist jedoch von Serenissimo Electore gut gefunden worden, daß Wollbach bei dem Specialat Lörrach, bei dem es bisher war, verbleiben, und daß Wies und Neuenweg nicht zu dem Specialat Tannenkirch, sondern zu dem Specialat Schopfheim geschlagen werden sollen.

Uebrigens ist heute die Trennung des Specialats Röteln und Sausenberg in die in dem 6ten OrganisationsEdict benannte 4 Specialate: Lörrach, Schopfheim, Tannenkirch

und Nuggen, in der Maasse für sich gegangen, daß jedoch das Specialat Tannenkirch bis auf fernere gutfindende Verordnung von dem Kirchenrath und Special Sievert zu Nuggen fortversehen werden — und mithin einstweilen nur das Specialat Schoppsheim von seiner vorigen Diöces getrennt seyn — und durch den dazu ernannten Special Dreuttel versehen werden solle. — Verordnet Carlsruhe beim Kurfürstl. Evang. luther. Kirchenrath den 15. Sept. 1803.

Obrigkeithliche Aufforderungen.

(Ehegerichts Ladung.) Es soll Johann Georg Eckstein, Bürger und Bortenwürker zu Biberach, der seine Ehefrau Christina Catharina Ecksteinin, geborne Köß, nach mehrfach gegebenem Anlaß zur Unzufriedenheit bösllich und laut vorgelegten Briefs in der Absicht, nie wieder zu ihr nach seiner Heimath zurückzukehren, verlassen hat, auf angebrachte Ehescheidungsklage wegen bösllicher Verlassung binnen 3 Monaten von heute an, vor dahiesigem Ehegericht, oder der Obervogtei und Specialat Biberach in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt — gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Evang. luther. Ehegericht den 15. Sept. 1803.

Dienstnachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruht, den bisher provisorisch bei der hiesigen Polizen angestellt gewesenen HofrathsRegistraturGehülfsen Herrn Heinrich Brieff, zum wirklichen PolizenSecretär zu ernennen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 13.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Auf die Anfragen des Kurfürstl. Hofraths und des Kurf. Hofgerichts der Pfalzgrafschaft, über einige bey Anwendung der Eidesordnung vorgekommene Zweifel, haben Serenissimus Elector unter dem 2ten und 14ten Sept. nachfolgende erläuternde Bestimmungen gefaßt, und dieselben zur allgemeinen Notiz und Nachachtung in Ihren sämtlichen Kurlanden öffentlich bekannt zu machen befohlen:

1) Für Huldigungsfälle sey der Eid nicht aufgehoben, vielmehr nach hinlänglicher Maassgabe §. 1. der Eidesordnung beybehalten; also müßten auch alle junge Bürger den Huldigungseid leisten, und vertreten bei solchen jungen Bürgern der Bürgereid dessen Stelle; auch müsse die EidesVorbereitung allerdings dabei vorausgehen, die nur bei allgemeinen Huldigungen deswegen wegfallen, weil die meisten, wo nicht alle erscheinende solche seyen, die vorher schon einmal gehuldigt hätten, und folglich dazu vorbereitet seyen.

2) Da Beystands- und PflegerEide nichts anders als AmtsEide (im Gegensatz von DienstEiden) d. i. Juramenta muneris publici et si non officii) seyen, so seye deren Verwandlung in ein Handgelübde durch §. 16, der Eidesordnung klar entschieden.

3) Handtreue an Eidesstatt finde nach §. 40. der EidesOrdnung ferner nicht statt, und seye, nur eine alle Eideskraft in Foro externo habende Vergelübdung anzuwenden; hingegen werde zu überlegen gegeben, ob nicht durch Einführung der im Bad. R. Auszug P. 2. pag. 93. §. 6. extrahirten hier abschriftlich in extenso anliegenden Verordnung diese im Grund unnütze Formalität abzuschaffen seyn möchte; als worüber man seiner Zeit Antrag erwarte.

4) Gälten für Ehrenämter die Rathsherren und bürgerliche OfficiersStellen, womit eine nach eigenem Ermessen auszuübende Amtsgewalt dem Bürger in die Hand gelegt, und damit ein Zutrauen vorzüglicher Rechtschaffenheit bewiesen worden sey; hingegen könnten bloße ExcurivDienste als PolizenOffizianten oder HofgewerbsCharactere dazu nicht hinreichen. Und

5) Da in der EidesOrdnung die Formel: und seine liebe Heilige, nicht præceptiv, son-

bern nur permissiv aufgestellt sey, so sey die Belassung des bisherigen Gebrauchs der Worte: und sein heiliges Evangelium, bey den Katholiken ganz unbedenklich.

6) Sehen zwar die Weiber nicht, aber die im älterlichen Haus befindliche Kinder der durch Tragung eines Ehrenamts gefreiten Bürger von der VorbereitungsSchuldigkeit frey.

7) Sehen die Vergelübungen allgemein nach der neuern, obwohl damals blos ins Baadensche ergangenen Verordnung im Baadenschen RealAuszug pag. 129. §. 3. einzurichten, mithin keine Vorbereitung durch Geistliche, sondern blos eine Verwarnung durch die Obrigkeit voranzuschieben.

8) Bei Inventuren über eine Konkursmasse, könne allerdings der ManifestationsEid an des Schuldners Familie gefordert werden, und auch von Amtswegen der Richter mit dieser Abforderung, wo er es den Umständen nach, nothwendig finden werde, voran gehen.

Geh. CanzleyHandschrift.

Serenissimus Elector haben unterm 16. Sept. 1803. GrM. 5117. nach vorgängiger Vereinbarung mit der Fürstl. Sächsischen Regierung zu Weimar die bisher zwischen Höchstdero alten und den Fürstlich: SachsenWeimarschen Landen bestandene AbzugsFreiheit auch auf die neu acquirirten Lande, soweit dermalen der Abzug in die herrschaftlichen Rassen oder an solche Gemeinden fällt, die der herrschaftlichen BefreyungsConvention sich angeschlossen haben, oder anzuschliessen schuldig waren, und mit weiterer Ausnahme des oberen Fürstenthums am Bodensee ausgedehnt.

Geh. CanzleyHandschrift.

Obrigkeithliche Aufforderungen.

(Ehegerichtsladung.) Es soll der schon vor 13 Jahren seine Ehefrau Catharina Peterssohnin, gebohrene Würzin, nebst 3 Kinder bösllich verlassen habende Bürger und Knopfmacher, Johann Heinrich Peterssohn von Durlach, auf angebrachte Ehescheidungsklage wegen bösllicher Verlassung gedacht seiner Ehefrau und Kinder, binnen 9 Monaten von heute an vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Verreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet im Kurfürstl. Evang. luth. Ehegericht. Carlsruhe den 22. Sept. 1803.

Dienstnachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruhet, dem Silberarbeiter Herrn Ludwig Jung zu Mannheim das Prädikat eines Hofsilberarbeiters beizulegen.

Verbesserungen.

Das Regierungsblatt von voriger Woche vom 20 Sept muß statt Nro 11 Nro 12 heißen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 15.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Legal-Inspections-Ordnung.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz etc.

fügen anmit zu wissen:

Die vielen Ungleichheiten, die vorhin bei vorgenommenen Legalbesichtigungen und Leichenöffnungen in Unsern altbadischen Landen sich gezeigt haben, und um die daraus entsprungene Weitläufigkeiten und Unsicherheiten in dem Urtheilssprechen zu verhüten, veranlaßten Uns schon im Jahr 1784. diesen ärztlichen Rechtsgegenständen durch eine bestimmte Ordnung ihre Vorschrift zu geben. In Betracht aber, daß solche nach indessen weiters gemachten Erfahrungen mehrerer Zusätze bedarf, und in fernerm Betracht, daß Unsere dormalen so verschiedene Gerichtsbezirke eine Einförmigkeit in Behandlung dieser Gerichtsgeschäfte bedürfen, haben Wir diese erneuerte und erweiterte, auch auf alle Unsere Landen hiemit erstreckte, sofort vier Wochen nach der Verkündung im Regierungsblatt in Wirkung tretende Vorschrift verfassen lassen.

Wir ordnen und wollen demnach

A.) Im Allgemeinen

- 1.) Es soll der für Legalfälle angestellte Physikus der Besichtigung verwundeter Personen, oder der Leichenöffnung solcher, die gerichtlich besichtigt werden müssen, selbst anwohnen. Wäre aber in einem gewissen Amtsbezirke keiner geordnet, oder solcher wegen unvermeidli-

chen Verhinderungen nicht zu haben, so solle ein anderer benachbarter, wo möglich inländischer Arzt zugezogen, alsdann aber, wenn dieser nicht schon auf solche Legalsfälle besonders vereidet wäre (weshalb ihm, wenn das Amt keine gewisse Nachricht davon hat, darüber ein vergewisserndes schriftliches Zeugniß abzufordern, und zu den Acten zu legen ist) solcher desfalls besonders in Eidespflichten genommen werden.

2.) Eben so ist nöthig, daß, wo für ein Amt ein Landchirurg geordnet ist, dieser, wo aber kein solcher vorhanden ist, ein anderer geschwornen Wundarzt zugezogen werde, wäre jedoch auch kein solcher, sonst aber ein examinirter und approbirter inländischer Wundarzt da, so müsse dieser besonders vereidet, niemals aber ein nicht examinirter Chirurg zugezogen, sondern lieber ein benachbarter qualifizirter Wundarzt erbeten, jedoch alsdann das Nämliche wie oben, wegen Beybringung eines schriftlichen Zeugnisses, oder besonderer Vereidung beobachtet werden.

3.) In dem Untersuchungsprotocoll ist die Beyrufung des Arztes und Wundarztes, und die Beobachtung voriger Erfordernisse zu bemerken.

4.) Dem Act der Besichtigung selbst muß eine Ober- oder Amtsperson als Untersuchungsrichter mit einem Actuar oder verpflichteten Schreiber, und zwey Urkundspersonen anwohnen, welsch Ersteren der ganze Erfund deutlich vor Augen gelegt werde. Bey der zufälligen, und nicht zu beseitigenden Behinderung aller Ober- und Amtlichen Personen, sollen diese eine von ihnen hinlänglich tüchtig erachtete verpflichtete Person aus der übrigen Dienerschaft oder städtischen Rathsgliedern außer dem Actuar unter ausdrücklicher Bemerkung der Ursache in das Protocoll an ihrer statt dazu verordnen dürfen.

5.) Eine solche Besichtigung ist auf dem Platz, wo der Körper gefunden worden, (und wo er durch Anordnung der Ortsobrigkeit bis zur Ankunft der Besichtigungsrichter bewacht werden muß, wenn nicht etwa ein nothwendiger Rettungsversuch eine frühere Verbringung an einen andern Ort nöthig gemacht hätte,) vorzunehmen, und, wo dies nicht möglich wäre, solle wenigstens der Transport des Körpers nicht anders geschehen, als

a.) nach vorgängiger Besichtigung des Orts, wo er gelegen, und nach der in dem Protocoll genau gegebenen Beschreibung desselben, des Körpers, und seiner äußerlichen Beschaffenheit, auch der allenfalls sich vorfindenden merkwürdigen Umstände, auch

b.) nicht ohne vorgängiges Gutachten des Physikats, wie die Hinwegschaffung ohne verändernde Einwirkung auf den Körper veranstaltet werden könne. Und

c.) nach der sichern Anordnung, daß dies in so geringer Entfernung als möglich, und nicht ohne Beyseyn einer gerichtlichen Person und eines Arztes oder Wundarztes geschehe, also

4.) bey der pünctlichen Aufsicht, daß mit dem toden Körper vor der wirklichen Besichtigung ausser dem Transport sonst lediglich nichts vorgenommen, am wenigsten aber derselbe dabey verletzt, oder die etwa daran schon befindliche Verletzungen vergrößert werden.

6.) Die Besichtigung selbst muß auf das schleunigste nach eingelangter Nachricht von dem Falle veranstaltet, dabey

7.) vor allen Dingen den Pflichten des Amtes und der Menschlichkeit gemäß, da wo bey Anlangung der Kunstverständigen sich noch irgend ein Anschein ergäbe, daß der zu untersuchende Körper vielleicht noch in das Leben zurückgerufen werden könne, nicht nur kein Mittel dazu unversucht bleiben, vielmehr darauf das erste Bestreben gerichtet seyn. Jedoch sollen bloße Chirurgen oder gar Bader, welche zufällig etwa vor dem Physikus und Landchirurg an Ort und Stelle einträfen, bloß nach ihrem Ermessen nichts vornehmen, wozu nicht Gefahr auf dem Verzug einerseits, und allgemeine anerkannte Zweckmäßigkeit des Mittels andererseits sie rechtfertigte. Kommt es hiernächst zur Besichtigung, so muß

8.) sowohl der äußerliche als innerliche Erfund nach allen seinen einzelnen Theilen und Bestimmungen nicht von den Aerzten oder Wundärzten, sondern von dem verordneten Gerichtschreiber auf Angeben von jenen, in das Protocoll vollständig also aufgeschrieben werden, daß in dem Gutachten der Aerzte oder Wundärzte lediglich kein Thatumstand vorkommen, und zum Grund ihres Urtheils genommen werden darf, der nicht in solchem Protocoll aufgezeichnet stünde, und muß dieses Protocolliren an dem Ort der Besichtigung, und zwar nicht etwa nur mit Bleystift conceptweise, sondern gleich in völliger protocollmäßiger Form, und zwar also geschehen, daß dieses, was den Erfund eines Körpers, und also die medicinisch: chirurgische Beobachtung der einschlagenden Thatumstände betrifft, von einem der Aerzte in die Feder dictirt werde.

9.) Wäre aber dieses förmliche Niederschreiben an dem Ort der Besichtigung aus nicht zu hebenden Hindernissen ganz unmöglich, so müsse solcher Umstand in den Acten angegeben, übrigens aber das Wesentliche des Protokolls an Ort und Stelle, doch mit Bleystift bestmöglichst nach oben bemerkter Regel aufgezeichnet, und dann noch an selbigem Tage zu Haus ordentlich in Beywohnung aller zur Legalsection nöthigen und dabey anwesend gewesenen Personen ausgeführt werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Übrigkeitliche Aufforderungen.

(Ehegerichtsladung.) Es soll die im May dieses Jahres ihren Ehemann Andreas Schnizler, Bürger und Rothgerbermeister zu Laßr bösdlich verlassen habende Ehefrau, Maria Magda-

lena Schnitzlerin, geborne Michlin, von Barr im Elsaß gebürtig, auf angebrachte Ehescheidungsklage wegen bösslicher Verlassung gedacht ihres Ehemanns, binnen 6 Wochen von heute an, vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagender Ehemann seines Ehebandes für entbunden erklärt, gegen sie aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Evang. Luther. Ehegericht den 6ten October 1803.

(Ehegerichtsladung.) Es soll der schon vor 13 Jahren seine Ehefrau Catharina Peterssohnin, geborne Würzin, nebst 3 Kinder bösslich verlassen habende Bürger und Knopfmacher, Johann Heinrich Peterssohn von Durlach, auf angebrachte Ehescheidungsklage wegen bösslicher Verlassung gedacht seiner Ehefrau und Kinder, binnen 9 Monaten von heute an vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet im Kurfürstl. Evang. Luth. Ehegericht. Carlsruhe den 22. Sept. 1803.

(Ehegerichtsladung.) Es soll Johann Georg Eckstein, Bürger und Bortenwärker zu Biberach, der seine Ehefrau Christina Catharina Ecksteinin, geborne Köhl, nach mehrfach gegebenem Anlaß zur Unzufriedenheit bösslich und laut vorgelegten Briefs in der Absicht, nie wieder zu ihr nach seiner Heimath zurückzukehren, verlassen hat, auf angebrachte Ehescheidungsklage wegen bösslicher Verlassung binnen 3 Monaten von heute an, vor dahiesigem Ehegericht, oder der Obervogtei und Specialat Biberach in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt — gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Evang. Luther. Ehegericht den 15. Sept. 1803.

Dienstnachrichten.

Serenissimus Elector haben den, bei dem physischen Kabinet angestellten Professor Herrn Carl Wilhelm Böckmann unterm 26. September 1803 als wirklichen Professor der Physik und Mathematik bey Höchstderso dahiesigem Gymnasio anzustellen, auch unterm 21. Septemb. 1803. den der Baukunst Beflissenen Herrn August Schwarz zu Bruchsal mit dem Character eines Architecten in Ihre Kurfürstliche Dienste aufzunehmen gnädigst geruht.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 16.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Legal-Inspections-Ordnung.

(Fortsetzung)

10.) Das Protocoll muß von den richterlich erfordernten Aerzten und Wundärzten, auch Urkundspersonen, dann von dem Gerichtschreiber unterschrieben werden.

11.) Das Protocoll über die Besichtigung und Oeffnung ist nachher den Aerzten und Wundärzten, welche zur Besichtigung gebraucht wurden, eben so als jenes, welches im Weg der richterlichen Information über den Thatbestand des Verbrechens (Corpus delicti) also über die vorausgegangene und begleitende Umstände des Vorgangs erhoben worden ist, zu übergeben, welche das medicinisch: chirurgische Gutachten nach den Regeln der Wissenschaft daraus zu fertigen, und zu den Acten, von denen zu dem Act richterlich erfordernten Aerzten und Wundärzten unterschrieben, ohne Verzug zurückzugeben haben. Wären aber dieselben verschiedener Meinung, so hat jeder die seinige, nebst den Gründen besonders zu fassen und einzureichen.

Bei dem Vornehmen der Besichtigung selbst müssen

12.) der Ort, die Zeit, und die Stunden, nebst den hierzu nöthigen anwohnenden Personen im Protocoll gehörig bemerkt, dabey muß

13.) Die Handlung selbst soviel möglich ununterbrochen vorgenommen, oder wo eine Unterbrechung nicht zu vermeiden wäre, dieselbe mit ihrer Ursache und Dauer in das Protocoll bemerkt, und wenn der Körper dabey verlassen werden müßte, dieser gegen alle etwa von aussen möglich zufällige Veränderungen unterdessen sicher verwahrt werden, wobei

14.) alles, was dabey auch an äußerlichen, auf die Sache Bezug habenden Umständen vielleicht vorkommt, in dem Protocoll anzumerken ist, wohin denn besonders zu rechnen ist,

ob der Körper entkleidet oder bekleidet war? und letzten Falls wie? Ob der Ort, wo man ihn fand, frey oder bedeckt war? Ob die Leiche mit einem Mittellkörper, der auf sie wirken und die Verwesung begünstigen konnte, in Verbindung war, ob der Ort feucht oder trocken, wie die Witterung in selbiger und der kurz vorhergegangenen Zeit war? u. dergl.

15.) Der angestellte Physikus besonders muß genau zum Protocoll dictiren, in welchen äußerlichen, auf die Beurtheilung einfließenden Umständen, der Körper angetroffen worden, und muß

16.) aus diesen, wenn etwa der Körper der nähern Untersuchung nicht fähig wäre, die Gründe zum Protocoll angeben.

17.) Bei dem Körper aber, den der Arzt der Untersuchung fähig hält, müssen

a.) wenn der Körper bekleidet ist, alle Kleidungsstücke nach und nach behutsam ausgezogen, oder, wo dies nicht mehr geschehen kann, vorsichtig vom Leibe geschnitten, und wenn an einem oder dem andern Kleidungsstücke Blut, Schleim, Risse, Stiche, Zerfetzung unter solchen Umständen angetroffen würden, daß mutmaßlich unter ihrer Bedeckung am Körper etwas fremdes daher ruhrendes entdeckt werden möchte, alle diese Dinge genau beschrieben, und dergleichen Kleidungsstücke in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

b.) Es muß der Körper ganz nackt an allen Theilen und Gegenden besichtigt, auch nöthigenfalls vorher gewaschen, solches Waschen aber auch, wo es geschieht, in dem Protocoll angezeigt,

c.) dabei sein anscheinendes Alter und Geschlecht angegeben, und

d.) bei der Besichtigung des Kopfs, wenn sich an dem behaarten Theile desselben Verletzungen sehen lassen, die Haare genau abgeschoren werden, um die Verletzungen besser sehen, und sie nach der Gegend, Umfang, Länge, Breite, Tiefe und Richtung genauer beschreiben zu können.

e.) Sonst aber sind bei solcher der Leichendöffnung vorgehenden äußerlichen Besichtigung keine Instrumente, als etwa ein Maasstaab und eine Sonde, um die Länge, Breite und Tiefe der Wunden zu bestimmen, auch die Sonde nur in dem Falle, wenn man versichert seyn kann, daß man durch Einbringung derselben keine neue Verletzung macht, zu gebrauchen; andernfalls aber ist die Beschreibung der Tiefe der Wunden bis zu der auf die Inspection folgenden Section zu verschieben.

f.) Bei dieser Besichtigung müssen alle auf der Oberfläche des Körpers widernatürlich angetroffene Farben, braune und blaue Flecken, die nachher, um etwa wirkliche Blutunterlaufungen von bloßer Entmischung zu unterscheiden, bei der Section durch Einschnitte näher zu untersuchen sind, ferner Erhöhungen, Vertiefungen, so wie krankhafte Abweichungen, Verrenkungen der Hals- und der übrigen Wirbelkeine, Knochenbrüche, Quets-

schungen, Geschwüre und überhaupt selbst auch feinere, weniger in die Augen fallende, und übrige Verletzungen, besonders auch die etwa an und in der Nase, Ohren, Mund, GeschlechtsTheilen u. befindliche Blut, Schleim, und am After vorgebrungene Excremente beschrieben: wenn auch

g.) Instrumente bei der Hand wären, von denen man zu muthmaßen Ursache hätte, daß damit einige der am Körper vorgefundenen Verletzungen verursacht worden wären, so müssen diese nicht nur beschrieben und aufbewahrt, sondern auch so weit als nöthig ist, um die Uebereinstimmung derselben mit der Verletzung als ihrem gemuthmaßten Effect zu beurtheilen, mit dieser doch unter Beobachtung der ad e. angegebenen Vorsicht verglichen werden, wovon dann das Resultat zu Papier zu bringen ist.

18.) Sofort muß allemal zur Section geschritten werden, wenn nicht

a.) die bei der Inspektion vorgefundene Verletzungen von der Beschaffenheit sind, daß sie einem Naturzufall zuzuschreiben sind, z. E. Todtschlag durch Wetterstrahl, Ertrinken eines erwiesenermaßen zufällig ins Wasser Gefallenen, und daß die absolute Tödtlichkeit derselben so evident in die Augen fällt, um nicht den mindesten Einwurf oder Zweifel mehr fürchten zu können, oder

b.) der ganze Körper schon durch die Fäulniß so zerstört worden, daß auch durch den Sectionserfund kein medicinisch chirurgisches Urtheil erhoben werden könnte. Wenn nun einer oder der andere dieser Umstände eintritt, so muß solches ganz genau zum Protocoll dictirt, somit angegeben werden, warum die Section unnöthig oder vergeblich gewesen.

19) Bey der Oeffnung selbst müssen zuerst diejenigen Theile geöffnet werden, an welchen bey der äussern Besichtigung die hauptsächlichsten Verletzungen vorgefunden worden sind, woben

a.) dann sehr behutsam verfahren, und jeder Erfund mit einem besondern Absatz und Ziffer in die Feder dictirt, auch

b.) der etwa in dem verletzten Theile vorgefundne fremde Körper, als Eisen, Holz, Kugel, Posten, Schrot u. genau beschrieben, und in gerichtliche Verwahrung genommen werden muß.

20) Hiernächst wird zu der Leichen: Oeffnung der andern bey der Besichtigung minder beträchtlich gefundenen verletzten Theile fortgeschritten, und dabey, wie oben gemeldet worden, vorgefahren.

21) Nicht nur aber bey Körpern, an denen man äußerlich bey der Leichenschau keine Verletzungen wahrgenommen, müssen alle drey große Höhlen des Körpers — als Kopf, hernach die Brust und dann der Unterleib geöffnet, sondern auch

22) Bey solchen Körpern sollen eben gedachte drey Höhlen des Körpers geöffnet werden, bey welchen auch in der einen oder andern grossen Höhle hinlängliche Ursachen der Tödtlichkeit angetroffen werden, um

- 2.) von der Tödtlichkeit desto mehr und gewisser überzeugt zu werden, und
 b.) um von dem kranken oder gesunden Zustand des abgelebten Körpers sich zu vergewissern, und
 c.) um allen sonst zu machenden Einwendungen auszuweichen, und versteht sich von selbst, daß von dem Erfund in diesen Höhlen eben so, als von den andern Verletzungen und Wunden, die oben Ziffer 7 genannte Beschreibung zu Protocoll geschehen müsse. Auch in wichtigen besondern Fällen sind, um mehr Aufschluß über die Ursache des Todes zu erhalten, die Rückenwirbelhöhle und jene verschiedenen Theile, die wichtige Organe enthalten, zu untersuchen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Dienstnachrichten.

Serenissimus Elector haben die Candidaten Herrn August Friedrich v. Liebenstein, Herrn August Kistner und Herrn Gustav Jägerschmid, als vorzüglich qualifizierte Subjecte unterm 10. Oct. 1803. in die Liste der RechtsCandidaten eintragen zu lassen befohlen, auch den eben genannten RechtsCandidaten Herrn August Kistner v. 23. Oct. d. J. an, mit dem Character eines Kanzley: Practikanten, bey der Walley Ihres Kurfürstl. GeheimenRathsCollegii anzustellen gnädigst geruht.

Ferner haben Höchst dieselben den bisherigen Hofmarschallnunts: Kanzlisten Herrn Faber, unterm 10. dieses M. zum wirklichen HofmarschallnuntsSecretair befördert; auch den seit einiger Zeit bey dieser Stelle als Kanzlisten benutzten Copisten Herrn Leske zum wirklichen HofmarschallnuntsKanzlisten unter gleichem Dato ernannt;

Auch dem dahiesigen Burger und Kunstschloßer Joh. Heinrich Brühlmann das Prädicat eines Kurfürstlichen KabinettsSchloßers ertheilt.

B e r i c h t i g u n g.

In No. 13. dieses Blatts vom 27. v. M. ist sub rubro: landesherrliche Verordnung wegen Erläuterung einiger bey Anwendung der EidesOrdnung vorgekommenen Zweifel in No. 3. bey dem Abdruck ein Irrthum eingestossen, der nunmehr dahin berichtigt wird:

No. 3.) Handtreue an Eidesstatt finde nach §. 40. der EidesOrdnung ferner nicht statt, und seye nur eine alle Eideskraft in foro externo habende Vergelübding anzuwenden; hingegen werde zu überlegen gegeben, ob nicht durch Einführung der im Bad. R. Auszug P. 2. pag. 93. §. 6. extrahirten Verordnung die, im Grund unnütze Formalität der eidlichen Verzichtung auf die weiblichen Rechtswohlthaten bey Bürgschaften der Weibspersonen, die mit geschnäusiger Zuziehung eines Bestands geschehen, abzuschaffen seyn möchte.

Geheime Kanzley Handschrift.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 17.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Legal, Inspections, Ordnung.

(Beschluß.)

23.) Muß, es mag nun eine Leichenschau allein, oder auch die Leichenöffnung vorgenommen worden seyn, aus dem desfalligen Protocoll und dem etwa weiter dazu gehörigen Informationsprotocoll über den Thatbestand des Verbrechens, das von dem Richter den Aerzten und Wundärzten entweder, wenn sie in dem Gerichtsort wohnen, gegen einen Schein in Urschrift, wo sie aber auswärts wohnen, oder aus andern Ursachen der Richter es nöthig fände, in beglaubter Abschrift zugestellt werden soll, von diesem nach dem, was oben Ziffer 11. bemerkt ist, das medicinisch chirurgische Gutachten und Urtheil nicht in das Protocoll, sondern für sich besonders, sobald als möglich ausgefertigt werden: Es wäre dann der Fall, wo das medicinisch chirurgische Gutachten ganz leicht und evident, oder im Gegentheil, wo gar kein erhebliches Urtheil gestellt werden könnte, als wo sodann der Arzt dieses füglich am Ende des Leichenschauprotocolls bemerken, und mit seinen Wundärzten unterschreiben darf.

24.) Bei medicinisch, chirurgischen Urtheilen über den Erfund der Leichenschau und Deffnung müssen die Aerzte und Wundärzte genau bestimmen:

a.) ob die vorgefundenen Verletzungen aus innerlichen oder äußerlichen Ursachen ihren Ursprung haben,

b.) ob letztern Falls aus dem bloßen DeffnungsErfund das äußerliche einwirkende Werkzeug bestimmt werden könne,

c.) ob solche, wenn keine Tödtung daraus erfolgt ist, einen bleibenden und welchen Nachtheil zurüclassen, oder

21.) Wo der Tod erfolgt ist, ob sie solche Verletzungen für absolut, oder für zufällig tödlich halten; Niemalen aber dürfen sie nur allgemeine Wahrscheinlichkeiten hinschreiben, sondern sie müssen ein entscheidendes Urtheil aus den im Leichenschauprotocoll mit Zahlen bezeichneten Erfunden lediglich herleiten: Müßten je dem Urtheile Thatfachen unterlegt werden, welche die urtheilende Aerzte nicht selbst durch ihr Sinnes erkannt haben, sondern die ihnen durch das Informativprotocoll als von andern mitgetheilt zur Kenntniß gekommen sind, oder die sie um gewisser Erfunde willen als vorausgegangen unterstellen müssen, z. B. Lebensart des Verstorbenen, Rettung im Moment der Verletzung, so muß dieses ausdrücklich darinnangemerkt, und das Urtheil darauf bedingt werden. Ist aber aus den von ihnen zu bemerkenden Gründen ein zuverlässiges Urtheil nicht möglich, so ist es in diesem Fall erlaubt und Pflicht, das, was ihnen nach Gründen wahrscheinlich dünkt, zu setzen und sich zu hüten, nicht größere Gewißheit ihren Urtheilen beizumessen, als die Umstände nach wissenschaftlichen Regeln zulassen.

25.) Insbesondere sollen sie als Wahrheitsfreunde ihrer Pflicht eingedenk seyn, niemanden zu lieb und niemanden zu leid handeln, mithin zwar wegen der schweren Folgen, die oft ihr Urtheil haben kann, nicht absprechende Urtheile hinlegen, wo sie nach Wahrheit der Thatumstände und nach Regeln der Wissenschaft dazu nicht ermächtigt sind, aber auch nicht mildere Urtheile, als diese erheischen, deswegen fällen, um durch ihr Urtheil den Richter eher zu milderem Ausspruch geneigt zu machen, indem sie sich durchaus durch Mitgefühl an den Folgen, die ihr Urtheil haben kann, nicht bestimmen lassen dürfen. Auch dürfen in das medicinisch-chirurgische Urtheil keine fremde, außerhalb der Acten geschöpfte Beweisthümer, sondern blos solche, die aus dem Erfund oder dem Informativprotocoll des Richters über den Thatbestand des Verbrechens erschen werden können, eingestreut, und nur nämliche aus Schriftstücken hergenommene Fälle zur Bestätigung der Beweise angeführt werden.

26.) Die Verzeichnung des Befunds im Protocoll und ärztlichen Gutachten soll in einer zweckmäßigen, deutlichen und bündigen Schreibart abgefaßt seyn. Was ohne Ziererei deutsch gesagt werden kann, soll in dieser Muttersprache ausgedruckt werden, doch sollen da, wo die deutschen Kunstaussdrücke noch nicht allgemein angenommen, und allenfalls doppelsinnig oder schwer verständlich sind, die lateinische oder griechische Kunstaussdrücke in einer Einklammerung beigesezt werden.

27.) Ueber den InspectionsErfund und ihr Urtheil sollen die Aerzte und Wundärzte, bis die Sache gänzlich und endlich entschieden, und das Urtheil in Vollzug gebracht ist, gegen jedermann, außer ihre sie etwa befragenden Vorgesetzten, das strengste Stillschweigen kraft Amtspflicht beobachten.

Nach Voraussetzung dieser bey allen Vorfällen im Allgemeinen zu beobachtenden Normen, verordnen Wir weiter

B.) Daß außer jenen allgemeinen Regeln nach Verschiedenheit der einzelnen Fälle folgendes beobachtet werden solle:

28.) Bei Personen, die ohne auf der Stelle todt zu sehn, schwer verwundet werden, muß

a.) von jedem, der es erfährt, den Ortsvorgesetzten, und von diesen sogleich dem Oberamt und Physikat die Anzeige gemacht, auch von dem ersten, der es erfährt, sogleich ein Wundarzt berufen, sonächst

b.) von dem Physikat mit Zuziehung des geordneten Land- oder Amtschirurgen die Besichtigung des Verwundeten vorgenommen, das Nöthige zur Heilung vorgekehrt, und diesfalls aller Fleiß angewendet, auch gleich von dem Erfund und der vorgeschriebenen Curart ein pflichtmäßiger Bericht an die Jurisdictionsstelle, vor die es unmittelbar gehört, erstattet werden. Wenn der Verwundete aber doch stirbt, so sind

c.) die Inspection und Section, wie oben verordnet, vorzunehmen, dabey, unter Beylegung des vorgedachten Berichts zu den Acten, alles das, was bis dahin zu dessen Heilung versucht, und alle die Zufälle, die bis zu dem Absterben beobachtet worden, genau in das Protocoll zu notiren, oder das diesfalls geführte Tagbuch diesem beizulegen.

29.) Bei Kindern, die todt gefunden worden: kommt es vordersamst darauf an, daß das neugeborene Kind, wenn die Mutter desselben schon bekannt ist, vor der Leichenöffnung dieser vorgezeigt werde, ob sie es für das ihrige erkenne, und ihre Erklärung darüber bestimmt ins Protocoll komme; sodann

a.) muß zu Protocoll bemerkt werden, welchen Geschlechts, dann wie schwer, wie lang solches, und ob es frisch und derb von dichter und weisröthlicher Haut, oder sehr mager und runzlicht seye, oder ob brennendes Mittelfleisch, leicht sich abschälendes Oberhäutchen, weisfarbige Haut, und etwa gar schon entschiedene Merkmale von Fäulniß bei solchem vorfindlich seyen, ferner ob bei ihm die Fontanellen des Kopfes mit oder ohne Spur von Verletzung eingedrückt, oder erhaben, und ob sich Sugillationen und Spuren eines Stiches daran zeigen; ob es zeitig, oder unzeitig gewesen, also ob die Oberhaut noch sehr dünne, zart, durchsichtig und stark wollhärig ist, ob die Nägel an Händen und Füßen noch weich, dünne, und noch nicht bis zur Spitze der Finger und Zehen vorgewachsen sind, ob das Haupthaar dünne, kurz, oder gar nicht vorhanden ist, ob die Ohren nur dünne, weich, platt sind, mit lockern zarten Lappchen, ob die Muskeln und Knochen die gehörige Festigkeit und dichte Stärke haben oder nicht; ob die Größe des Kopfs unverhältnißmäßig, und ob dessen große Fontanellen etwa zu weit von einander abstehen: ob beim männlichen Geschlecht die Hoden schon im Sack, beim weiblichen aber ob die Nymphen dick und roth vor den großen zurückgezogenen Schaamlippen hervorstehen; ferner

b.) Muß angezeigt seyn, ob es mit einer dicken, starken, knotigten, oder dünnen und

schwachen Nabelschnur noch versehen, oder nicht, und ob diese abgeschnitten, abgerissen, unterbunden oder nicht, blutvoll oder blutleer, und ob die Nachgeburt noch bei dem Kinde befindlich gewesen oder nicht? noch wird

c.) bey einem neugeborenen todten Kinde die sorgfältige Untersuchung erfordert, ob irgendwo am Körperchen einige Spuren äußerlicher Gewalt, Wunden, Querschungen, Risse, Stiche etc. anzutreffen sind, ob braune und blaue Flecken von tiefen wahren Blutunterlaufungen zugegen sind, die sich bey dem nachherigen Einschnelden durch wirklich stockendes Blut unter der Haut von den gewöhnlichen Todten-Flecken unterscheiden, ob die Hautfarbe dunkler als gewöhnlich, oder sehr bleich und wachsfarben, ob das Gesicht braunroth und aufgetrieben, oder nicht, ob an dem Halse Sugillation von vorher angebrachtem schnürendem, oder anderm anhaltendem Drucke vorhanden, ob in dem Munde, Nase, Ohren, After, Geschlechts-Theilen, am Genick, und zwischen den Wirbelbeinen keine groben oder auch feinere Verletzungen, und nichts Verdächtiges, (weshalb die innwärts bey der wirklichen Section vorkommende Blutunterlaufungen ein vorzüglicher Gegenstand der Aufmerksamkeit seyn sollen) wahrzunehmen seye. Wenn auch

d.) schon solche Verletzungen gesehen würden, bey welchen die absolute Tödtlichkeit evident in die Augen fällt, so muß dennoch die Section, so lang sie nur immer noch einigermaßen möglich ist, unausbleiblich vorgenommen werden, um aus dieser nebst anderm auch das bestimmen zu können, ob das Kind lebendig oder todt geboren, mithin getödtet, oder todt so verletzt worden seye. Vorzüglich

e.) ist bey der Section des Kopfes nachzusehen, ob die äußere Bedeckungen ungewöhnlich mit Blut angefüllt, ob an den Knochen des Kopfes keine Eindrücke, Spalten, Brüche sind, und wie dagegen die daran liegende äußere und die darunter liegende innere Theile sich verhalten; ob in den Gefäßen und Blutbehältern des Gehirns mit oder ohne einige Zerreißung viel Blut oder sonst Feuchtigkeiten sich vorfinden, ob in dem Rachen oder innern Halse fremde Stoffe, Berg, Erde, Mist etc. befindlich, ob in den Luftröhren und derselben feinem Nessen ein wässeriger oder blutiger Schaum etc.

f.) Bei der Oeffnung der Brust ist anzugeben, ob diese hochgewölbt, ob die Lungen in derselben Höhle klein, mehr dicht als locker, eingefallen, an den Rücken-Wirbeln hinliegend nur einen engen Raum einnehmen, und die Seiten-Theile des Herzbeutels nicht bedecken, wie überhaupt die Farbe, Consistenz, Beschaffenheit der Lungen seye? Es muß

g.) die Lungenprobe, wo diese bey neugeborenen Kindern nothwendig ist, also vorgenommen werden, daß 1) der Körper vor der Section auf das genaueste gewogen, auch 2) nach der Section die Lungen einzeln abgewogen, hernach 3) diese unter dem Wasser ebenfalls abgewogen und das zunehmende Gewicht des Wassers, worinn die Lunge

abgewogen wird, angemerkt, dabey 4) wie viel von dem Wasser herausträte, sobald die Lungen hineingebracht werden, genau beobachtet, somit 5) das Gewicht der Lungen mit dem ganzen Körper verglichen, und dazu 6) so reines temperirtes Wasser als möglich genommen, demohnerachtet aber 7) noch auch die gewöhnliche Probe, ob die Lungen nämlich ganz oder stückweis auf einer hinlänglichen Quantität Wasser schwimmen, zugleich angestellt, und der Erfund genau angemerkt, vorzüglich aber auch darauf gesehen werden, ob bey dem Zerschneiden der zischende knisternde Ton durch das Hervordringen der Luft aus den ausgedehnten Zellen schon geathmet habender Lungen gehört wird, ob aus den einzeln zerschnittenen Lungenstückchen, unter dem Wasser ausgedrückt, Luftbläschen aussteigen; ob die Gefäße der Lungen wenig oder gar kein Blut enthalten, ob auch in den größern, zumal venösen Gefäßen der Brust, und in den Herzhöhlen viel oder wenig, oder bald kein Blut anzutreffen gewesen? 2c.

Bei der Section des Unterleibs ist nachzusehen, ob durchaus keine Abweichung der Ausbildung der Eingeweide desselben vorhanden sey, (welche Angabe zwar auch von den andern größern Höhlen sich versteht, wenn etwas widernatürliches darin gefunden würde) ob die Eingeweide des Unterleibs ungewöhnlich bleich, und dieselben Gefäße blutleer seyen, ob das Zwerchfell noch hoch nach oben in die Brusthöhle gehe, oder herabgedrückt erscheine, ob in den dicken Därmen viel Kindspech, das zum Theil schon aus dem After getreten, ob Urin in der Harnblase? 2c.

h.) Um über das Daseyn des Kindesmords zu urtheilen, kommt es hier mehr als bei einem andern Verbrechen auf genaue und vollständige Eruirung der vorausgegangen Umstände an, vornemlich ob das Kind eine Erstgeburt war, ob bei der Geburt ungewöhnliche Fälle eintraten, ob sie lange oder kurze Zeit dauerte, oder vielleicht plötzlich erfolgt sey, in welchem Zustand die Mutter sich vor, während und nach der Geburt befand, besonders ob sie stehend, liegend, oder sitzend entbunden worden, ob das Kind nach der Geburt geschrien, seine Augen und Gliedmaßen bewegt, Nahrung zu sich genommen habe, u. dgl.

Da diese gewöhnlich hier erst ganz am Ende der Untersuchung vollständig übersehen werden können, so sollen die Acten alsdann nochmals den Aerzten zugestellt werden, denen die Leichenschau oblag, um zu sagen, wieweit sie ihrem ärztlichen Gutachten etwas zuzusetzen, oder daran abzurufen nöthig finden.

30.) Von Personen, bey welchen entweder gewisse Anzeigen von Vergiftung, oder nur Muthmaßung derselben obwalten, solle man

a.) genau sich erkundigen, welche Zufälle dem Tod vorhergegangen; man soll

b.) außer dem gewöhnlichen Weg der Vergiftung durch Mund und Darmkanal auch noch die Nasen, Luftröhre, Mastdarm, weibliche Geburtstheile untersuchen, und die Ver-

änderungen dieser Theile, insonderheit den brandigen Zustand anmerken, vorzüglich aber c.) bey der Section selbst auf den entzündlichen Zustand des Schlunds, Magens, Darmkanals Acht geben, und die etwa da vorgefundenen Pflanzentheile nach Farb, Geruch, Gestalt, aufnehmen, oder auch die da in der blutigen oder schleimigen Flüssigkeit zu Klumpen gesammelten angetroffenen mineralischen Pulver herausholen, und nachher beweisende Versuche mit jedesmaliger Rücksicht auf die neuesten chemischen Entdeckungen damit anstellen, um die Menge, besonders aber die Art des Gifts zu großer Beleuchtung bey der Inquisition, angeben zu können: Eben so

d.) soll man die wirklich noch gröber im Magen vorgefundenen Gistreste, so auch die dieses Gift schon etwas aufgelöst enthaltende Flüssigkeit und Schleim in dem Magen und Gedärmen, auch das um den todten Körper gefundene Weggebrochene in besondere Gefäße auffassen, diese gerichtlich versiegeln, und sie, wenn der Physikus nicht genug Zeit, nicht die gehörige Vorrichtung, und vielleicht nicht die vollständige Gewandtheit in dergleichen Geschäfte haben sollte, einem in Pflichten stehenden Scheidekünstler übergeben, der nachher die Untersuchung und das Vorzüglichste derselben immer in des erstern Gegenwart kunstmäßig bewerkstelligen sollte. Unterdessen

e.) hat auch der gerichtliche Arzt alles in der Wohnung des Vergifteten vorgefundene Verdächtige in Gläsern, Papieren &c. zur Hand zu nehmen, um theils ferneres Unheil zu verhüten, theils auch in Vergleichung dieser Drogen und des die tödliche Wirkung hervorgebracht habenden, und in dem Körper nur in ganzer Menge gefundenen Gifts, die Art des Letztern durch übereinstimmende Versuche nicht blos mit mehr Wahrscheinlichkeit angeben, sondern selbst zu vollständigem Beweis darthun zu können.

31) Bey Personen, welche erstickt angetroffen werden, ist genau anzugeben, in welcher Lage man sie zuerst erblickt, welche Zeichen man also gefunden habe, woraus man mit Gewißheit schließen könne, daß die erstickt gefundene Person entweder von äußerer thierischer Gewalt, oder von äußerlichen andern Ursachen, als bösen Dünsten, Rauch, Mangel der Luft, oder auch von innerlicher Ursache, die zu einem Steck- oder Schlagfluß Anlaß gegeben, und weßhalb der Erfund der Section das meiste noch aufklären könnte, erstickt seyen.

Ob in der Höhle des Munds, oder Rachens keine fremde Körper gesteckt, ob der ganze Hals und Kopf angeschwollen, rothbraun oder auch blaulecht ausgesehen, ob die Halsblutadern strotzen, ob das Gesicht aufgetrieben, die Augen röthlich hervorstehend, die Lippen dunkelfarbig, ob die Zunge innerhalb des Munds rückwärts gezogen, oder geschwollen hervorgetrieben und eingebissen, ob vor dem Mund und den Nasenlöchern gar blutiger Schaum &c. gewesen — darüber mag in dergleichen Fällen die Auskunft oft sehr viel bedeutend noch seyn.

In allen Fällen, wo der Tod durch Erstickung nicht aus der vorhergehenden Untersu-

hung ganz entschieden ist, ist das, was im Darmkanal befindlich ist, nicht zu übersehen, sondern wo irgend eine Möglichkeit durch Vergiftung statt hätte, genau zu untersuchen.

32.) Bey Personen, welche als ertrunken gefunden werden, solle man genau anzeigen, ob Zeichen vorhanden sind, die mit Gewißheit schliessen lassen, daß entweder die Person vorher verlegt oder gar getödtet, und dann erst in das Wasser geworfen worden, oder ob sie sonst unverletzt und lebendig in das Wasser gekommen, und endlich da ertrunken, (deswegen auf die Erscheinung des flüssigen Bluts auch in dem schon erkalteten starren Leichnam, ferner auch auf den Zustand der von Blut strotzenden dunkelblauen Lungen und auf die von schaumiger Flüssigkeit angefüllten Aeste u. vorzüglich zu sehen ist) und endlich ob die an dem Ertrunkenen gefundene Verletzung erst nach dem Ertrinken durch Anstoßen an harte Körper u. entstanden seyn könne.

33.) Bey Personen, die erhenkt gefunden werden, müssen die Zeichen alle angegeben werden, aus welchen wo nicht mit Gewißheit jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann, ob die Erhenkten sich selbst erhenkt haben, ob sie von andern erhenkt worden, und ob sie vorher verlegt oder getödtet, u. hernach erst gehenkt worden seyen: deshalb die Spur des angelegten Stranges oder Bandes am Halse, die vertieft und anders gefärbt, von einer Quetschung und Verletzung der Haut und von tiefer gehender Blutergießung und Stockung, insbesondere zu untersuchen: Uebrigens

34.) Bey allen Personen, die erstickt, ertrunken, oder erhenkt gefunden werden, ist anzuzeigen, ob Versuche mit den zur Rettung solcher Unglücklichen verordneten Mittel geschehen seyen, oder nicht, und im letzten Falle, warum sie unterlassen, und im ersteren auf was Art; und wie lange sie angewendet worden, und warum etwa die Mittel fruchtlos geblieben?

35.) Bey den in Untersuchung gerathenen Weibskleuten, die einer heimlichen Geburt verdächtig sind, solle eine genaue Untersuchung und Nachforschen das Zufühlen veranstaltet werden, ob die Brüste sich schlapp und hängend, oder frisch u. rund, und von welcher Farbe der Hof und die Brustwarzen sind, ob auch Milch in den Brüsten enthalten? Ob diese Person noch die Kindbettreinigung habe, ob deutliche Zeichen eines ausgespannt gewesenen, welken, faltigen Unterleibs mit narbenähnlichen Ranzeln vorhanden? Endlich ob man Merkmale habe von erlittenen und harten Geburten und verletzten Geburtsheilen, als erweiterte und aufgeschwollene Schaamlefzen mit myrtenförmigen Earsunkeln, ob die Mutterscheide weit, schlaff ist, ob der Muttermund tief in die Scheide hervorragt, und ob er weich, schlaff, geschwollen, gefärbt, ob der Mutterhals weich und wulstig ist u. Hiebey, so wie

36.) Bey Besichtigung solcher Weibspersonen, die eine Nothzüchtigung erlitten zu haben angeben, und überhaupt bey Besichtigungen der

Weibspersonen soll niemand zugegen seyn, als der Physikus oder der Geburtshelfer und die Hebamme, mithin sollen solche ausser der Gerichtsstube geschehen: und sodann der Erfund erst daselbst von dem Physicus oder Geburtshelfer zu Protocoll gegeben, und von einem oder dem andern, oder auch beyden, und von der dabey gewesenen Hebamme unterschrieben werden, woben jedoch zu merken ist, daß die Untersuchung der Umstände niemalen allein der Hebamme vom Physicus anvertraut werden dürfe, indem nur auf die Sinnenerfahrung des Hebarztes oder des Physikus ein hinlänglich gerichtliches Urtheil gebaut werden kann.

Diese Unsere Landesfürstliche Verordnung wollen Wir inskünftige genau beobachtet wissen: Somit wird in dem Unterlassungsfall Jeder davon Uns Rechenschaft zu geben haben.

Einem Inquisiten aber sollte man die Unterlassung einer oder mehrerer dieser Vorschriften, besonders auch die etwa nicht geschehene Zuziehung der Urkundspersonen, wenn nur sonst der unbezweifelt beweisende körperliche Rest, des am Tage liegenden daran begangenen Verbrechens je nach Beschaffenheit jeden Falls hinlänglich erhoben, und durch den Mangel ihm nicht ein wahrscheinlicher Verteidigungsweg abgeschnitten worden ist, zum Vorstand oder Milderung der Strafe nicht gereichen.

Hierinn geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserm größern Innsiegel Carlsruhe den 18. September 1803.

(L.S)

Ad Mandatum Serenissimi Electoris proprium.
Vt. Gerstlacher.

Obigkeitliche Aufforderung.

(Ehegerichtsladung.) Es soll die im May dieses Jahrs ihren Ehemann Andreas Schnizler, Bürger und Rothgerbermeister zu Laub bösllich verlassen habende Ehefrau, Maria Magdalena Schnizlerin, geborne Richlin, von Barr im Elsaß gebürtig, auf angebrachte Ehescheidungsklage wegen bösllicher Verlassung gedacht ihres Ehemanns, binnen 6 Wochen von heute an, vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widerigenfalls klagender Ehemann seines Ehebandes für entbunden erklärt, gegen sie aber auf Verreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Evang. Luther. Ehegericht den 6ten October 1803.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 18.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Geschäfts-Kreis der Sanitäts-Commission betreffend.

CARL FRIEDRICH von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz &c. &c.

Die Gesundheitspolizey umfaßt die Obsorge über alle Gegenstände, welche die Erhaltung und Beförderung der Gesundheit der Menschen und Thiere berühren, und es gehört dahin im Allgemeinen die Sorge für Wegschaffung climatischer oder endemischer Krankheitsstoffe, für gesunde Einrichtung und Unterhaltung der Wohnungen und Kleidungen, für Unschädlichkeit der Nahrungsmittel, der Getränke und der Volksvergnügungen, für Entfernung oder Verminderung der Hindernisse einer gesunden Fortpflanzung, für vernünftige Behandlung der Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen, auch der Kranken, Sterbenden und Todten, für Verhütung leicht vorzusehender Unglücksfälle an Leben und Gesundheit, für Daseyn und Thätigkeit der Rettungsanstalten zu Gunsten der Verunglückten, für zweckmäßige Aufstellung, locale Vertheilung, und stäte Beobachtung der nothwendigen Heilanstalten, Heilmittel und Heildiener (oder SanitätsBeamten) endlich für Abwendung oder Heilung der Seuchen unter Menschen und Vieh. Ihr Umfang ist demnach so weit umfassend und so tief verwebt mit den Kunstkenntnissen der Heilwissenschaften, daß sie ohne thätigen und eifrigen Beyrath der Kunstverständigen Staatsbeamten nicht zweckmäßig geführt werden kann. Aber jede Anordnung derselben ist in ihrer einzelnen Anwendung auch so vielfach mit dem Rechtsstand der Unterthanen, sodann mit ihren Staats- und FamilienRechten und Vortheilen verflochten, daß sie ohnmöglich allein nach dem Zweck der höchstmöglichen GesundheitsBeförderung geleitet, noch von den staatsrechtlichen und staatswirthschaftlichen Lan-

desregierungsGegenständen völlig getrennt werden kann. Um hierinn eine richtige Mittelstrasse zu treffen, haben Wir in Unserm ersten OrganisationsEdict unter den GeneralCommissionsen einen eigenen, hauptsächlich aus Kunstverständigen Mitgliedern zusammengesetzten Sanitätsrath aufgestellt,

„für die Oberaufsicht über die GesundheitsPolizen in Bezug auf Menschen und Vieh
„und auf Alles, was dahin gehöret, ingleichen über die Qualification der zur Anstellung in diesen Fächern sich darstellenden oder sich widmenden Subjecte, welche jedoch
„nur die Leitung dieses Zweigs der Staatsverwaltung auf einen zweckmäßigen und ein
„schränkten Gang besorge, keineswegs aber deren Vollziehung im Einzelnen zu ihrem
„Geschäftskreis habe, wogegen letztere nach den von der GeneralCommission genehmigten
„Principien von den HofrathsCollegien der einzelnen Provinzen mit Zuzug der ihnen
„zugeordneten Medicinalreferenten besorgt werden solle “

Wir haben daher auch unter den GeschäftsGegenständen der ersten Senate unserer HofrathsCollegien

„die Sorge für die Gesundheit der Unterthanen und für den Unterhalt der Gebrechlichen und Kranken “

aufgeführt.

Auf den Vortrag Unserer SanitätsCommission finden wir aber nun nöthig, diese allgemeine Gewaltscheidung beider Staatsstellen in Absicht auf ein und dieselben Gegenstände zu individualisiren, somit solche ins Einzelne gehende Regeln darüber vorzuschreiben, welche allen Collisionen oder Rivalitäten einerseits, und allen Versäumnissen oder Geschäftshindernissen andererseits, sicher vorbeuge.

Wir verordnen demnach, daß es mit der Behandlung der oben gedachten Gegenstände folgendermassen gehalten werden soll:

1.) Die Befähigung, Zulassung, Anstellung auch Leitung der oberen und unteren GesundheitsBeamteten betreffend, soll

1.) wegen der Unteren, als Bader, Hebammen, Krankenwärter, Todtenwärter, Curtschmidte; kurz aller derer, die nicht nach eigener wissenschaftlicher Einsicht, sondern allein nach technisch erlernten Regeln unter Leitung höherer Gesundheitsbeamteten zu handeln bestimmt sind, und wo es daher mehr auf locale Umstände und darauf relative Befähigung als auf allgemeine Bildung ankommt, alle Sorge und Anordnung denen ProvincialCollegien überlassen bleiben, nur, daß dabey dasjenige, was wegen deren Instruirung nach der unten (No. 15.) folgenden Bemerkung allgemein verordnet wird, nicht ausser Acht gelassen werde. Hingegen

2.) bey den höheren Gesundheitsbeamteten, die ganz, oder doch bis auf einen gewissen

Grad wissenschaftlich gebildet seyn müssen, und deren eigener Einsicht und Entscheidung immer ein großer Theil ihrer Geschäftsbesorgung überlassen werden muß, als da sind Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Thierärzte, Apotheker u. dergl. soll diese Sorge der SanitätsCommission obliegen, welche daher von allen, die sich einem oder dem andern dieser Fächer widmen, so wie sie zu dem besonderen desfalligen Unterricht übergehen, die Anzeige entweder von den Lyceen und Gymnasien, von denen sie abgehen, oder von den Physikaten in deren Bezirk sie zur Zeit des ergreifenden Sanitätsstudii sich befinden, zur befugten Bescheidertheilung zu gewärtigen hat, auf daß niemand ohne die erforderliche Vorbereitungskenntnisse und ohne nothdürftige Gaben zu der Erwählung dieser Nahrungszweige zugelassen, auch eine auf die Landesbedürfnisse proportionirte Anzahl nachwachsender Glieder stets vorhanden seyn möge. Eben so

3.) muß nach vollendeter Unterrichtszeit dieser höheren GesundheitsBeamten sie deren Prüfung soviel möglich selbst, oder wo dieses wegen Entfessenheit der Subjecte, oder anderer Ursachen nicht wohl thunlich ist, durch zweckmäßig ausgewählte LocalCommissarien besorgen, und darauf über ihre Befähigung zur Ausübung ihrer erlernten Wissenschaft durch Ertheilung der Lizenzscheine, die sie für sich selbst, doch unter dem größeren Siegel auszufertigen hat, erkennen, sofort dasjenige Provincialcollegium, in gleichem denjenigen correspondirenden Rath, unter dessen Bezirk er sich zunächst aufzuhalten gedenket, davon zur zweckmäßigen Obacht in Kenntniß setzen. Wo jedoch ein ausländischer Chirurg oder Apotheker, nicht um im Lande sich niederzulassen, sondern nur um eine Barbierstube oder Officin für einen innländischen an der Selbstführung behinderten Eigenthümer zu versehen, geprüft werden sollte, da kann das ProvincialCollegium mit Zuzug seiner MedicinalReferenten darüber absprechen. Desgleichen

4.) wann wirklich aufgestellte Dienste im Gesundheitsfach wieder zu besetzen sind, wozu Diener jener höheren Classe anzustellen wären, kommt ebenfalls der SanitätsCommission der Vorschlag der dazu tauglichen und aus der Classe der vorhin zur Ausübung des fraglichen Fachs zugelassenen Subjecte zu; sie muß aber Uns darüber einen motivirten Antrag erstatten, und Unsere Resolution abwarten, auch die Anstellungsverfügungen zu Unserer Unterschrift einreichen. Wenn ferner

5.) eine Aufstellung neuer Dienste in Frage kommen soll; so stehet der SanitätsCommission die Erwägung ihrer Nothwendigkeit, der schicklichen Art ihrer Einrichtung, und der dafür nöthigen Erfordernisse zu, wie sie dann deswegen auch jezo erstmals, sobald die erforderliche Notizen gesammelt sind, einen allgemeinen Vortrag über die vorhandenen Stellen, deren zu bestimmende Dienstkreise, sofort die Suppression der hier und da etwa Überflüssigen, und Errichtung der anderer Orten Mangelnden zu erstatten hat. Es ist jedoch bei diesem sowohl, als bei den künftig vorkommenden einzelnen dergleichen VorstellungsAnträgen

zuvor wegen dem vielfachen Verband, in den solche mit andern Staatsregierungs-Zweigen verflochten sind, mit dem betreffenden ProvincialCollegio zu communiciren, sofort in dem Antrag an Uns deren Beistimmung oder ihre abweichende Meinung sammt deren Gründen mit vorzulegen. Was hingegen

6.) die Besoldungsveränderungen und Erhöhungen, und die mit den Diensten verbundene Staats- oder Gemeinds-Utilien betrifft, darüber haben die ProvincialDicafterien die nöthige Entschliessungen zu fassen, oder mittelst Vorschlags an Uns einzuleiten; mithin hat hier die SanitätsCommission nur da, wo etwa die zweckmäßige Amtsbeforgung irgend eine Gehaltsvermehrung oder Veränderung nothwendig machte, verwendungsweise an jene Hofraths-Collegien die Sache zu empfehlen, indem dieser Betreff weit näher und stärker mit den allgemeinen Staats- und Finanz-Einrichtungen, als mit der Direction der GesundheitsPolizey zusammenhängt.)

7.) Die ordentliche Aufsicht auf die ordnungsmäßige Erfüllung der gesundheitspolizeilichen Dienstobliegenheiten aller sowohl oberen als unteren Gesundheitsbeamten durch Verfassung der allgemeinen Dienst-Instructionen, Jahrsberichte, Dienstvisitationen u. dergl. liegt der SanitätsCommission ob; ausserordentlicherweise hingegen, wo nemlich ausser der allgemeinen Dienst-Instruction nach persönlichen oder localen Verhältnissen noch besondere Beinstructionen nöthig werden, sodann wo etwa einzelne Dienstcontraventionen zur Anzeige kommen, auch den Hofraths-Collegien oder Beamten bemerkbar werden, da haben die ProvincialCollegien die Sache zu erörtern, und wenn mithin bei der SanitätsCommission desfalls etwas vorkäme, hat sie es mit Eröffnung ihrer Ansicht dem betreffenden HofrathsCollegio zu übergeben.

II.) In Absicht auf die, mit der GesundheitsPolizey zusammenhängende, öffentliche Anstalten, als da sind, Gesundheitsbrunnen, Bäder, Spitäler, Gebärhäuser, Irrenhäuser, hat

8.) die SanitätsCommission weder mit den öconomischen Geschäften, noch mit der Aufnahme und Behandlung der einzelnen dahin kommenden Personen sich zu befassen, als welche Geschäfte vielmehr, soweit sie nicht eigenen General- oder SpecialCommissionen anvertraut sind, der Leitung der Hofraths-Collegien unterliegen. Hingegen steht ihr die Aufsicht über das Allgemeine dieser Anstalten zu, mithin die Erforderung zweckmäßiger Jahrsberichte über die auf die GesundheitsPolizei Bezug habende Objecte und darauf zu ertheilende Bescheidungen, sodann die jeweilige Visitationen derselben durch andere im Ort angestellte Sanitätsbeamte, oder auch jedoch nur nach vorgängig Unserer Genehmigung durch besondere aus ihrer Mitte abgeordnete Commissarien und die Pflicht stets auf deren möglichste Vollkommenheit zu denken und durch ihre Vorschläge an Uns hinzuarbeiten.

Was hingegen

9.) jene öffentliche Anstalten betrifft, welche zunächst für die GesundheitsPolizey nicht bestehen, sondern bei denen nur nebenbey SanitätsBeziehungen in Rücksicht kommen, als Zuchthäuser, Arbeitshäuser, Gewerbshäuser, Gefängnisse u. dergl. da hat die SanitätsCommission gar keine Influenz an sich zu nehmen, sondern die GesundheitsPolizey ist hier von den HofrathsCollegien mit Zuzug ihrer MedicinalReferenten zu beobachten und nur dann, wenn etwa die HofrathsCollegien die GeneralCommission consultiren, oder Wir aus Unserem GeheimenrathsCollegio über einzelne dahin Bezug habende Puncte ihr Gutachten erfordern, können diese Objecte bei der Sanitätscommission vorkommen.

III.) Von den GeschäftsGegenständen, welche bei der GesundheitsPolizey in Frage kommen: können

10.) jene, wo es auf ein Normativ über das Mein und Dein ankommt, das blos seine Gründe aus dem Fach der Gesundheitskunde zu erheben hat, wie z. E. eine WahrschaftsVerordnung über Viehmängel und andere dergleichen Gegenstände der rechtlichen Gesetzgebung, bei ihr nie direct zur Sprache kommen, sondern Wir behalten Uns nur vor, wenn dergleichen neue Gesetze bey Unserem Regimentsrath in Antrag kämen, nach Befinden ihr Gutachten darüber zu erfordern.

Hingegen

11.) jene Geschäfte, wo es nur auf eine Direction der Handlungen der Unterthanen nach den Regeln der GesundheitsPolizey ankommt, mithin die polizeyliche Gesetzgebung in Sanitätsfachen legen Wir unmittelbar in die Hände der SanitätsCommission, welche jedoch dabei, so oft von einer Anordnung die Rede ist, wodurch die Freiheit der Unterthanen beschränkt wird, nie vergessen darf, daß sie zwar nach jedem vernunftgemäßen Gesichtspunkt Rath und Belehrung ertheilen könne und solle, mit Befehlen und Zwang aber nur da einschreiten dürfe, wo durch die Vornahme oder Unterlassung der Handlung nicht blos das eigene Wohl des Handelnden und seiner Familie, als worüber er nach eigenem Urtheil sich zu bestimmen ein Recht hat, sondern zugleich jener seiner Mitbürger, deren Interesse er nicht zu verletzen, kraft des Staatsbandes schuldig ist, in Gefahr oder Nachtheil durch eine Handlung versetzt wird, damit nicht im andern Fall der Unterthan zu einem bloßen Mittel für die Zwecke und Einsichten der Staatsregierung herabgewürdigt werde, anstatt, daß der Staat sich allein für das Mittel der vernünftigen Zwecke und Wünsche jedes Unterthanen betrachten soll, und somit die bestgemeinte Absicht durch Despotie der Ausführung verderbt werde. Eben deswegen, und weil auch jede GesundheitspolizeyAnordnung sonst vielfach mit den übrigen StaatsEinrichtungen in Verflechtung kommt, soll keine den Unterthan von irgend einer Seite einschränkende Verordnung ergehen, es seye dann zuvor mit denen

den Rechtszustand der Untertanen bewahrenden Hofraths Collegien communicirt, sofort bestehender Meinungsverschiedenheit dieser communicirenden Stellen Unsere Resolution darüber eingeholt worden.

(Der Beschluß folgt nächstens.)

Obrigkeithliche Kundmachungen.

a) General- und Provincial Verrechnungen betreffend. G.N. 5536.

Nach nun zum größten Theil bewürkter Organisation der nun vereinten Kurfürstl. Badischen Lande und nach deren Eintheilung in die drei verschiedene Landes Bezirke der Markgrafschaft, der Badischen Pfalzgrafschaft und des oberen Fürstenthums haben Serenissimus Elector auch in Ansehung der in diesen Landestheilen aufgestellten Verrechnungen die gnädigste Anordnung getroffen, daß in jedem dieser Landestheile eine

ProvincialKasse

und zwar

Eine für die Markgrafschaft dahier in Carlsruhe unter Besorgung des Kammerraths und bisherigen Landschreibers Obermüller.

Eine für die Pfalzgrafschaft jedoch zur Zeit noch mit Ausnahme der Landvogten Michelsberg, zu Mannheim, unter Fortbesorgung des bisherigen ProvincialCassiers Lamine,

Sodann

für die zur Pfalzgrafschaft gehörige Landvogten Michelsberg eine dergleichen, oder das bisherige Zahlamt in Bruchsal, unter Fortbesorgung des HofKammerraths Bischoff;

Ferner

Eine für das Obere Fürstenthum in Mörsburg unter Fortbesorgung des Hofraths Leuthin bestehen und diese alle Ueberschüsse der in die nemliche Provinz gehörigen Particular Verrechnungen und alle nicht ein einzelnes Amt, sondern mehrere derselben, oder die ganze Provinz angehende Einnahmen zu erheben, auch alle die ganze Provinz oder mehrere Aemter mit einander angehende Ausgaben zu bestreiten, den Ueberschuß aber an die nachbenannte GeneralCasse abzuliefern haben, übrigens unter der Leitung des betreffenden Kurfürstlichen Hofraths Collegii 2ten Senats stehen und von diesem die nöthige Anweisungen und respect. Decreturen wegen ihrer Einnahmen und Ausgaben erhalten solle.

Zu Besorgung der das ganze vereinte Land angehenden Einnahmen und Ausgaben ist eine

GeneralCasse

dahier in der Kurfürstl. Residenz Carlsruhe unter der Besorgung des CammerRaths und GeneralCassiers Obermüller aufgestellt, welche neben den Ueberschüssen sammelt. ProvincialCassen auch alle andere nicht eine einzelne Provinz, sondern das ganze Land betreffende Einnahmen zu empfangen und eben so alle, das ganze Land angehende Ausgaben zu bestreiten hat, unter der Leitung des hiesigen Kurfürstl. GeheimenRathsCollegii stehet und von diesem die nöthige Anweisungen und Zahlungsverfügungen erhalten wird, dahero auch in Zukunft alle zur Zahlung aus dieser Casse geeignete Zettel und Rechnungen, welche zum Beispiel die kurfürstliche Hofhaltung, den Marstall u. angehen, bey der neu aufgestellten OberRevision zur Prüfung einzureichen sind und von solcher zur disortigen ZahlungsDecretur werden aptirt werden. Carlsruhe den 8ten Oct. 1803.

Geheime CanzleyHandschrift.

b.) Titularen betreffend.

Nachdem Se. Kurfürstliche Durchlaucht den bisher bestandenen Unterschied der Titularen in den Neu und Altbadischen Landen gänzlich aufzuheben gnädigst geruhet haben, und dadurch die Dienst:Koncurrenz sämtlichen Titularen in dem Kurfürstenthum allgemein geworden ist, so wird dieses andurch öffentlich bekannt gemacht. Bruchsal vom 19 Sept. 1803.

Kurfürstlich Badische Katholische Kirchen:
CommissionsKanzleyHandschrift.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

(Schuldenliquid.) Alle diejenige, so an die Mezger Joseph Kittische Eheleute von Emmendingen, eine rechtmäßige Forderung zu machen haben, werden hiemit bis Montag d. 7. November 1803, welcher Tag pro termino peremptorio angesetzt worden ad liquidandum sub poena præclusi dergestalten vorgeladen, daß sie an obigem Tag zu guter Vormittagszeit in Kurfürstl. Stadtschreiberey dahier unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden erscheinen, und das Weitere abwarten sollen. Emmendingen d. 11. Oct. 1803.

Kurfürstl. Badisches Oberamt allda.

(Ehegerichtsladung.) Die wegen angeklagten Ehebruchs von ihrem Mann heimlich entwichene Ehefrau des Maurer Christoph Andreas Hirzels in Pforzheim, eine geborne Eustelin, soll auf angebrachte Ehescheidungsklage binnen 3 Monaten von heute an, vor dahier

figem Ehegericht in Person erscheinen und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, widrigenfalls klagender Ehemann seines Ehebandes für entbunden erklärt, gegen sie aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Evang. luth. Ehegericht den 23. Juni 1803,

(Ehegerichtsladung.) Es soll die im May dieses Jahrs ihren Ehemann Andreas Schnizler, Bürger und Rothgerbermeister zu Lahe bösslich verlassen habende Ehefrau, Maria Magdalena Schnizlerin, geborne Richlin, von Barr im Elsaß gebürtig, auf angebrachte Ehescheidungsklage wegen bösslicher Verlassung gedacht ihres Ehemanns, binnen 6 Wochen von heute an, vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagender Ehemann seines Ehebandes für entbunden erklärt, gegen sie aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Evang. luth. Ehegericht den 6ten October 1803.

Dienstnachrichten.

Serenissimus Elector haben den zur RathschultheissenStelle nach Gengenbach bestimmt gewesenen vormaligen Herrn Reichs : Schultheissen von Kieneck daselbst auf sein Ansuchen in den Ruhestand, unter einstweiliger Offenlassung der dortigen Rathschultheissen zu versetzen, und ihm den Character und Rang eines Kurfürstlichen GeheimenHofraths unterm 10. Oct. d. J. beizulegen;

Ferner den vormaligen Herrn ReichsSchultheissen Witsch zu Offenburg als dortigen Rathschultheissen mit dem Character und Rang eines Kurfürstlichen Hofraths unterm 10. v. M. anzustellen,

Auch unterm 24ten den bisherigen Herrn LegationsSecretär und Rath Bauriedel in Regensburg den Character und Rang eines Kurfürstlichen LegationsRaths beizulegen,

Sodann dem Buchhändler und Buchdrucker Herrn Christian Müller in Carlsruhe den Character eines Hofbuchdruckers unterm 14 v. M. beizulegen gnädigst geruht.

Todesfall.

Unterm 1. Oct. d. J. verstarb der als weltlicher Rath bei dem Evangelisch reformirten Kirchenrath zu Heidelberg mit dem Character und Rang eines Kurfürstlichen Hofraths angestellt gewesene Herr Johann Peter Wächter.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 19.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnungen.**A.) Geschäfts-Kreis der Sanitäts-Commission betreffend.**

(Beschluss.)

Es versteht sich jedoch

12.) daß dieses nur von neuen Anordnungen oder wesentlicher Veränderung der vorhin Bestandenen gemeint sey: denn wo nur eine Erklärung, nähere Bestimmung, oder bessere Ausführung schon bestehender Normative nach Regeln der Heilkunde in Frage kommt, da kann nicht nur die Sanitätscommission ohne jene Communication und ohne Anfrage bei Uns vorgehen; sondern es können auch die einzelne Provincial-Collegien desfalls für sich nach dem Sinn der bestehenden Grundsätze Ordnung und Maas geben, jedoch mit der Einsicht, daß diese letztere nur als provisional anzusehen ist, mithin wann von der Sanitätscommission eine allgemeine Anordnung erfolgt, die ein anderes festsetzt, dieser nachgegangen und jene dadurch als in soweit geändert angesehen werden müsse.

13.) Die Gesetzanwendung und Gesetzauslegung in einzelnen Fällen und die desfallige Ge- und Verbote auch polizeyliche Gerichtsbarkeit über die Unterthanen und untere Sanitäts-offizianten soweit sie für die directive Landesadministration geeignet ist, gehört für die betreffende Provincial-Collegien, an die daher auch die Sanitäts-Commission solche einzelne an sie gelangende Fälle zu weisen hat: wogegen die ersteren, wenn solche einzelne Fälle von der Art sind, daß sie entweder um ihrer Natur willen, wie z. E. ansteckende Seuchen, oder um ihrer eingetretenen Ausbreitung willen als z. B. Climatische oder Saisonskrankheiten, oder um ihrer Unbekanntheit oder außerordentlichen Symptomen willen, eine besondere Kunstverständige Prüfung und Berücksichtigung verdienen, und allgemeine Anstalten erfordern

möchten, die SanitätsCommission davon und von der besondern Beschaffenheit des Falls und von den im Einzelnen verfügten Maaßregeln in Kenntniß zu setzen haben, zu Berathschlagung dessen, was ihres Orts dabei in Hinsicht auf das Allgemeine, oder auf die zweckmäßige Direction des Einzelnen weiter als geschehen ist, einzuschlagen seyn möchte; Wohingegen

14.) diese Gesetzanwendung oder polizeyliche Gerichtsbarkeit über die höhere Gesundheitsbeamte, mithin die Beurtheilung ihrer Dienstführung im Allgemeinen der SanitätsCommission zusteht, und nur da, wo solche einschlägig in einem andern für die HofrathsCollegien gehörigen Geschäft zur Sprache kommt, von den HofrathsCollegien auszuüben ist. Sodann

15.) Die Instruirung, d. h. die Verbesserung der Ordnung, welche die Summe der Rechte und Pflichten der oberen und unteren Gesundheitsbeamten aller Art, oder die Verfahrensweise in ihren Amtsverrichtungen, den Dienern zur Kenntniß bringt, und deren jeweilige Verbesserung, also die ApothekerOrdnung, Dispensatorien, Wundarzneyordnung, Physicatsordnung u. s. w. macht ein ganz eigentlich für die SanitätsCommission gehöriges Geschäft aus, dem sich solche auch mittelst Revision der Vorhandenen und Verfertigung der noch Mangelnden vorzüglich und sobald die erste Einrichtungsgeschäfte vorüber, und die allgemeine Notizen der schon in den verschiedenen Ländern vorhandenen Ordnungen dieses Faches gesammelt seyn werden, zu unterziehen hat. Sie muß jedoch zu jeder neuen Ordnung vor der Publication Unsere Genehmigung einholen. Endlich

16.) Die sociale Angelegenheiten der GesundheitsBeamten, als z. E. chirurgische Societäts- oder Zunftcassen, WittwenversorgungsAnstalten u. dergl. unterliegen ebenfalls der Inspection Unserer SanitätsCommission, welche für die ordentliche Verwaltung, zweckmäßige Verwendung und Vermeidung der Mißbräuche wachen muß.

Indem Wir dieses Unserer SanitätsCommission, so wie Unseren drey HofrathsCollegien, jedem besonders zur Wissenschaft und Nachachtung mittelst unseres Rescripts verkünden: so haben Wir auch verordnet, solches durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Hierinn geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe den 3ten Oct. 1803.

Carl Friedrich Kurfürst,

Vt. Freiherr v. Geyling.

Vt. Winter.

B) Neue Brandversicherungsordnung.

CARL FRIEDRICH von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz &c. &c.

Wir haben bereits durch ein, unterm 5ten Merz dieses Jahrs G.N. 2171 — 2172. an Unser Kurfürstliches HofrathsCollegium der Markgrafschaft erlassenes Rescript die Vereinigung der, vorhin bestandenen beeden BrandversicherungsGesellschaften in eine Gesellschaft gnädigst genehmigt, und in Unserem, über die allgemeine und gesellschaftliche StaatsInstitute unterm 20ten April dieses Jahrs erlassenen Edict unter Ziffer I. diejenige Grundsätze im allgemeinen vorgezeichnet, nach welchen diese, Unsern Unterthanen so wohlthätige Anstalt geleitet werden soll.

Nun haben aber die vorhin in Unserer Markgrafschaft bestandene beede BrandversicherungsGesellschaften ihre besondere BrandversicherungsOrdnungen gehabt, wovon Wir die, für die Badendurlachische Gesellschaft unterm 25ten September 1758 erlassen haben, und die, für die Badenbadische Gesellschaft von Unserm Regierungsvorsaher, dem Herrn Markgrafen Georg August, Höchstseligen Andenkens, im October 1766 gegeben worden ist; und es sind seitdem von Uns mehrere einzelne Verordnungen erlassen worden, wodurch jene allgemeine Gesetze theils näher bestimmt, theils in einem und dem andern Punkte abgeändert worden sind: auch haben sich bei der Leitung der beeden BrandversicherungsAnstalten solche Umstände gezeigt, welche die Anwendung mancher Artikel der beeden BrandversicherungsOrdnungen nicht wohl möglich machten.

Wir haben deswegen durch das HofrathsCollegium Unserer Badischen Markgrafschaft eine Revision sämmtlicher über die BrandversicherungsAnstalten derselben vorhandenen Gesetze vornehmen lassen; und, nachdem Uns darüber Vortrag erstattet worden, so finden Wir nöthig, nachfolgende neue Brandversicherungsordnung für Unsere gesammte dormalige Lande vorzuschreiben, welche von dem 1ten Jenner 1804. an, verbindliche Kraft haben soll.

I) In Ansehung der Häuser und Gebäude, welche in der Brandversicherung begriffen, und welche davon ausgeschlossen seyn sollen, wollen Wir: daß

A.) rücksichtlich der Eigenthümer

1. alle Uns zustehenden Gebäude, mit alleiniger Ausnahme Unserer herrschaftlichen Schlösser,
2. alle und jede, in Unsern Landen gelegene Gemeinds- und Privat Häuser, Scheuern, und Gebäude, sie mögen Namen haben wie sie wollen, gefreit oder ungefreit seyn,
3. alle diejenige Dorfschaften, welche Unsern landsässigen Lehenleuten zugehören,
4. alle diejenigen Gebäude, welche in Unsern Landen auswärtigen Herrschaften gehören, so wie alle Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, welche von Auswärtigen unterhalten werden,

in der Maasse in die allgemeine BrandVersicherungsSocietät aufgenommen werden sollen, daß

a) wegen derjenigen Häuser und Gebäude, welche sowohl Uns, als Unsern Gemeinden und Untertanen — so wie Unsern Landsässigen Vasallen und auswärtigen Herrschaften zugehören, und welche bereits in der BrandAssecuration Unserer Lande begriffen sind, oder künftig in dieselbe gelangen, ohne Unsere besondere Bewilligung daraus nicht mehr treten können.

b) wegen derjenigen Häuser und Gebäude aber, welche in Unsern gegenwärtigen Landen noch nicht der BrandAssecuration einverleibt sind, wollen Wir

1.) was Unsere eigene Gebäude betrifft, solche an Orten, deren Einwohner der BrandversicherungsSocietät beitreten, ebenfalls mit der oben angegebenen Ausnahme darein aufnehmen lassen.

2.) In Ansehung der GemeindsPrivatHäuser und Gebäude hingegen, soll in dem Falle, wo der mehrere Theil der HäuserEigenthümer eines Orts zum Eintritt in die allgemeine BrandVersicherungsanstalt sich bereit erklärt, auch der andere, nicht einwilligende Theil, der Mehrheit der Stimme der HausEigenthümer zu folgen schuldig seyn; so lang aber die Mehrheit der Hausbesitzer in einer Gemarkung sich nicht freiwillig dazu versteht, soll die Aufnahme in die BrandVersicherungsSocietät nicht erzwungen, auch sollen einzelne Gebäude einer, in der Societät noch nicht befindlichen Gemarkung derselben nicht einverleibt werden.

3.) Die, Unsern Landsässigen Vasallen zustehende Dorfschaften, so wie die, auswärtigen Herrschaften zugehörigen Häuser und Gebäude können nur mit deren Bewilligung in die BrandVersicherungsGesellschaft aufgenommen werden.

B.) In Ansehung der Qualität der, in die BrandVersicherung aufzunehmenden Gebäude, wollen Wir zwar die Pulvermühlen und deren Gebäude, die Gebäude von Eisenwerken, die Schmelz: Saiger: und Abtreib: auch Glashütten, ohngeachtet der, bey solchen Gebäuden zu befürchtenden, jedoch nach vieljähriger Erfahrung selten vorkommenden größern Feuersgefahr von der Aufnahme in die Gesellschaft nicht ausschließen, sondern vielmehr solche gleich den Ziegelhütten, den Brennösen, FayenceFabriken und HäfnerDefen etc. für aufnahmefähig erklären, jedoch unter Beobachtung nachstehender Vorsichtsmaasregeln und nähern Bestimmungen, daß

1.) zwischen den BrennDefen selbst, und den übrigen Gebäuden, mit welchen solche unter einem Dach stehen, eine feuerfeste Giebelmauer bis unter den First des Dachs geführt, und

2.) vor deren Einverleibung in die BrandVersicherung, eine genaue Besichtigung des Locals: und eine richtige Zeichnung desselben gefertigt, und an Unser gedachtes Hofrath:

Collegium zur Einsicht, Prüfung und Bestimmung der nach Befund der Umstände nöthigen Verbesserungen oder Abänderungen eingeschikt werden.

3.) Der, in nachfolgendem Art. III. Nro. 4. für Ziegelhütten, Eisenwerke, Schmelz- und Glashütten bestimmte besondere Anschlag ad 200 fl. — auch bei den Pulvermühlen in Anwendung kommen.

II.) Was die Schäden betrifft, welche von der Brandversicherungs-Societät zu ersetzen sind; so bestimmen Wir desfalls:

1.) Daß die Versicherung nicht auf fahrende Habe, noch auf andere, als durch Feuer, oder die, zu dessen Löschung vorgekehrte Anstalten bey Gebäuden verursachte Schäden sich erstrecken, darunter aber der, durch Blitz den Gebäuden verursachte Schaden in allen Fällen, wo derselbe in solche eingeschlagen, es mag solcher blos zerschmettert, oder wirklich gezündet haben, begriffen, dahingegen aller, auf andere Art, als durch Wassergießung, Erdbeben, Sturmwind, und dergleichen, den Gebäuden verursachte Schäden, davon ausgeschlossen seyn soll.

2.) Daß der Schaden derjenigen Gebäude, welche durch Verschulden oder Nachlässigkeit des Eigenthümers, des Miethmanns der Ibrigen, oder Anderer in Brand gerathen sind, von der Brandversicherungs-Gesellschaft vergütet werde.

3.) Daß die, von einem Dritten boshafterweise verursachte FeuerSchäden ebenfalls von der Brandversicherungs-Gesellschaft ersetzt werden, jedoch der Gesellschaft der Regreß an den Thäter vorbehalten seyn soll.

4.) Daß derjenige, der sein eigenes Haus geflissentlich in Brand setzt, keine Entschädigung erhalten, vielmehr als ein Mordbrenner von den Gesetzen bestraft, der Platz aber, worauf das abgebrannte Haus gestanden, nebst den, dazu gehörigen Hof und Gartenplätzen, jedoch mit Vorbehalt der, darauf habenden, einem Dritten zustehenden Unterpfands, und anderer dinglichen Rechte, sofern dieser Dritte seine Befriedigung nicht anders, als durch Rückgriff auf das Unterpfand erlangen könnte, der Brandversicherungs-Societät heimgewiesen, und von derselben demjenigen verkauft werden soll, der den Platz, worauf das abgebrannte Gebäude gestanden ist, überbauen will.

5.) Die, im Krieg auf Freundes oder Feindes Befehl den Gebäuden zugefügte Schäden, es mögen dieselbe durch Verbrennen — oder Niederreißen der Gebäude ganz oder theilweise bewirkt werden, werden von der Brandversicherung ausgeschlossen; dahingegen diejenigen Brandschäden, welche ohne Befehl des Militärs, bey dessen Durchzügen und Einquartirungen, unversehens oder aus Verwahrlosung der Einquartirten entstehen, von der Brandversicherungs-Gesellschaft zu ersetzen sind.

III.) Bey der Taxation der, in die Brandversicherung aufzunehmenden Gebäude, ist auf nachfolgendes zu sehen:

1.) Jedes Haus und Gebäude soll in den Städten von Gericht und Rath, in den Dörfern aber, von den Ortsvorgesetzten, mit Zuziehung des Eigenthümers, ohnengeldlich nach dem mittlern Bauwerth, wie es an dem Ort, wo es gelegen, erlaubt werden kann, pflichtmäßig taxirt, und dieser Anschlag nicht mehr der Willkühr der Eigenthümer überlassen werden.

2.) Bey dieser Taxation soll von den Taxatoren darauf gesehen werden, ob ein Hausgang von Holz oder von Stein sey? ob es einen gewölbten Keller und dergleichen habe, welche durch das Feuer nicht so leicht verderben werden können, und wobey wenigstens die Baumaterialien gut bleiben? indem weder ein gewölbter Keller noch der Werth des Platzes, worauf das Gebäude gestanden, noch der Holzplatz, und die dazu gehörige Gärten, noch die darauf haftende besondere Gerechtigkeiten und Freiheiten in Betracht zu ziehen, sondern nur allein das Uebergebäude in Anschlag zu bringen ist.

3.) Jedes von dem andern abgesonderte Gebäude, es sey solches eine Scheuer, Stallung, Wasch- Badhaus, Schopf, oder anderes Nebengebäude, soll besonders aufgeschrieben — und angeschlagen werden.

4.) Bey den Baad- und Waschkäusern, Bierbrauereyen, Farbhäusern, Schmidt- Schlosser- Rothgießer- u. dergl. Werkstätten, Seifensiedereyen und Lichterziehereyen, Lohortorten, oder Apotheken, Ziegelhütten, Brennöfen der Fayence- Fabriken, Glashütten, und Hafneröfen, soll wegen der, bey denselben sich äussernden größern Feuers- Gefahr, jedes Feuerwerk, außer dem Anschlag des Hauses und Gebäudes, worinn es angelegt ist, noch in einen besondern Anschlag, und zwar bey den Pulvermühlen, Ziegelhütten, und Glashütten u. von 200 fl. bey den übrigen Feuerwerkern der gemeinen Handwerkern, von 150 fl. gebracht, dabey aber die verschiedene Kessel, die in den Farbhäusern und Waschkäusern, und bey Bierbrauereyen unter einem Kamine stehen, nur für ein Feuerwerk, so wie bey den Apotheken sämtliche Distillir- und andere Feuer, die unter einem Kamin sich befinden, nur für ein Feuer gerechnet, dahingegen bey den Becken jeder Backofen, und bey den Feuerwerken jede Esse für ein besonderes Feuerwerk gerechnet werden.

5.) Der Anschlag der Gebäude soll von den Taxatoren nie unter den runden Summen von 50 fl. — 100 fl. — 150 fl. — 200 fl. und so weiter, gemacht werden, weil wegen Abmangel einer kleinern Scheidemünze, als $1/2$ kr. derjenige, der sein Haus z. E. nur zu 110 fl. angeschlagen, an 150 fl. beitragen müßte, und doch bey Abbrechung desselben nur 110 fl. Entschädigung erhalten würde.

6.) Die einmal geschehene Anschlagung der Gebäude soll so lange verbleiben, als sich nicht desfalls ein merklicher Abgang oder Zuwachs ergibt, wovon in der Folge noch besonders die Rede seyn wird; jedoch, wann ein Eigenthümer eines Gebäudes glaubt, daß solches

in einem zu niedern Anschlag sich befinde, so kann er von den Taxatoren, dessen Erhöhung auf den mittlern Werth verlangen.

7.) In jeder Gemeinde soll ein besonderes halb gebrochen zu schreibendes Buch gehalten werden, worinn sämtliche unter die Affecuration der Orts- & Gemarkung gehörige Gebäude mit ihrem Anschlag einzutragen sind, und am Ende der Total- & Betrag des Anschlags sämtlicher Gebäude zu setzen ist.

Aus diesen bey den einzelnen Orten befindlichen Büchern müssen auf Kosten der betreffenden Commun- & Aerarien, Special-Tabellen von den Ortsvorgesetzten gefertigt, und zu dem betreffenden Amte eingeschickt werden: welches alsdann aus diesen Special-Tabellen, die es bey seinen Amts- & Acten behält, über sämtliche in seinem Amts- & Bezirk befindliche Ortschaften eine General-Tabelle des Brandversicherungs- Anschlags zu fertigen, und solche mit Bericht an das Hofraths- Collegium Unserer Markgrafschaft einzusenden hat.

Unser Hofraths- Collegium hat alsdann aus den, von den Aemtern eingesandten General-Tabellen den General-Brandversicherungs- Anschlag der einzelnen Aemter in eine über die ganze Brandversicherungs- Anstalt zu haltende und für jedes Jahr zu erneuernde Haupt- Tabelle bringen, diese Haupt- Tabelle zweifach ausfertigen, dann ein Exemplar dem General-Brandversicherungs- Rechner, und das andere dem Respicienten in Brandversicherungs- Sachen zum Gebrauch zu stellen, und nach dessen gemachtem Gebrauch und der über die Brandversicherung für jedes Jahr gestellten General- Rechnung, das eine Exemplar zur Sammlung und Aufbewahrung an die Registratur abgeben zu lassen.

8.) Mit Ausgang jeden Jahres, im Monat Dezember, soll in den Städten von Gericht und Rath — in den Dörfern aber von den Orts- Vorgesetzten, ein Durchgang gehalten, und, wenn ein Gebäude ganz abgegangen ist, oder wenigstens doch einen solchen Abgang erlitten hat, daß es aus den Anschlag gelassen oder derselbe vermindert werden muß oder auch, wenn ein neues Gebäude aufgeführt worden ist, solches in das Anschlags- Buch richtig eingetragen werden; wobei von denselben darauf zu sehen ist, daß, wann bey einem Gebäude keine beträchtliche — und wenigstens den 10ten Theil des vorigen Anschlags ausmachende Veränderung vorgegangen, es bey der letzten Taxation verbleibe. Jedoch steht den Theilnehmern an der Brandversicherung frey, ihre das Jahr über errichtende neue Gebäude, oder vornehmende beträchtliche Reparationen bey erstern, wenn solche unter Dach und Fach stehen, bey letztern gleich nach deren Herstellung der Brandversicherung einzuweisen zu lassen, wenn sie sich verbinden, den ganzen Jahrsbetrag des Anschlags ihrer Gebäude zu bezahlen, und ihre desfallsige Erklärung bey den betreffenden Aemtern zu Protocoll gegeben haben.

9.) Ueber den Abgang und Zuwachs der Gebäude sollen die Ortsvorgesetzten jeden Orts ihrem vorgesetzten Amte eine, von ihnen zu unterschreibende Tabelle vor Ausgang des Mo-

nach December jeden Jahrs zusenden. — Aus diesen, von den einzelnen Ortschaften vorkommenden SpecialTabellen haben die Aemter jedes Jahr eine GeneralTabelle über sämtliche, in ihrem AmtsDistrict befindliche Orte nach dem, unten vorkommenden Formular zu fertigen, solche von dem 1oten Jenner des vergangenen, bis den 1oten Jenner des laufenden Jahres, für welches die Tabelle gilt, zu rubriciren, und an Unser HofrathsCollegium der Badischen Markgrafschaft längstens bis zu Ende Jenner einzuschicken, damit von diesem der Eintrag in die HauptTabelle besorgt werden kann.

OberAmt N. N.
Summarische Tabelle
über

die Zuwachs und AbgangsBerichte zum BrandVersicherungsAnschlag vom 1oten Jenner 1802. bis 1803.

Ortschaften.	ferndiger Anschlag		Zuwachs		Summa Zuwachs	Summa sämtlicher Anschlags	Abgang	Remanet fürs Jahr 1803.
			von neuen Gebäuden.	von erhöhten Gebäuden				
	fl.	kr.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Summa								

(Die Fortsetzung folgt.)

Obrigkeitliche Rundmachungen.

(a.) ConfiscationsstrafenVerwendung betreffend) Serenissimus Elector haben unter dem 7ten July d. J. G. N. 5948. die, auf die Annahme verbotener Geschenke in dem 8ten OrganisationsEdikt §. 55. gesetzten Confiscationsstrafen den zur Unterhaltung der Züchtlinge, die kein eigenes Vermögen besitzen, gewidmeten Fonds für die Zukunft zugewiesen.

Geheime CanzleyHandschrift.

(b.) MilizPflichtigkeit betreffend.) Serenissimus Elector haben unter dem 26ten Oct. d. J. G. N. 5942. zu verordnen geruht, daß in Zukunft auch die Söhne solcher Soldaten, die in Garnisonen heurathen, ohne irgendwo bürgerlich oder hinterfässig angenommen zu seyn, Milizpflichtig seyn sollen, wenn gleich der GarnisonsOrt die Freiheit vom MilizZug zu genießen habe.

Geheime CanzleyHandschrift.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 20.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnungen.

Neue BrandVersicherungsOrdnung betreffend.

(Beschluß.)

IV. Wegen Taration der vorgefallenen Brand Schäden, verordnen Wir:

1.) Daß nach entstandenem und gelöschtem Brand, sobald als es thunlich ist, die Aemter den entstandenen Brand beaugenscheinigen sollen; wenn sich nun dabey ergiebt:

a.) Daß ein, oder mehrere Gebäude gänzlich eingäschert, oder zu Verhütung mehrerer Ausbreitung des Feuers, völlig niedergedrissen werden, so bedarf es keiner weitem Taration; sondern es wird der ganze BrandVersicherungsAnschlag als Summe des zu ersetzenden Schadens angenommen.

b.) Ist aber ein Gebäude nicht gänzlich zu Grund gerichtet, so ist der Schaden in Gegenwart der, durch den Brand oder durch die, aus dessen Veranlassung vorgenommene Niederreißung oder Abbrechung des Gebäudes beschädigten Personen, durch Gericht und Rath in den Städten, und durch die Ortsvorgesetzten in den Dörfern ohnentgeltlich zu taxiren, und bey wichtigen Gebäuden können auf Verlangen der Eigenthümer, und auf deren Kosten beidigte, der Sache hinreichend kundige Schätzer dazu gezogen werden.

c.) Sollten die Schätzer dafür halten, daß das Gebäude nicht mehr zu repariren sey, so ist der BrandSchaden für vollkommen zu achten, und keine weitere Taration nöthig, sondern es bleibt bei dem BrandversicherungAnschlag des Gebäudes, und die etwa übrig gebliebene Materialien sind für die SchuttAufräumungskosten zu rechnen.

2.) Die Taration des Schadens bey einem, nur zum Theil abgebrannten, oder wegen

eines Brands niedergerissenen Gebäudes, ist so einzurichten, daß dabey der Werth des Ganzen, wie das Gebäude im BrandVersicherungsAnschlag stehet, zum Grund der Schätzung gelegt, und sich darnach genau gerichtet werde. Es muß nemlich in diesem Falle untersucht werden, der wievielfte Theil von dem ganzen Gebäude dem Werth nach abgebrannt, oder zerstört sey, und der eben so vielste Theil des BrandVersicherungsAnschlags des ganzen Gebäudes macht die Summe des zu ersetzenden Schadens aus; z. B. wie von einem Gebäude, das mit 1000 fl. Anschlag in der BrandVersicherung stehet, der 10te Theil abgebrannt oder eingestürzt worden, so ist der desfallsige Schaden auf 100 fl., als der 10te Theil des Anschlags zu bestimmen. — Weil sich aber in manchen Fällen nicht so leicht bestimmen läßt, der wievielfte Theil an einem Gebäude abgebrannt, oder zerstört sey, so ist es besser und sicherer, wenn bey Taxirung des desfallsigen Schadens auf den wahren Werth des ganzen Gebäudes Rücksicht genommen, der Betrag desselben mit dem wahren Werth des abgebrannten oder zerstörten Theils in Verhältniß gesetzt, und daraus das Verhältniß des BrandVersicherungsAnschlags des abgebrannten oder zerstörten Theils zu dem BrandVersicherungsAnschlag des ganzen Gebäudes aufgesucht wird, wornach also zu Herausbringung des zu ersetzenden Brandschadens der Ansaß folgendermaßen gemacht werden muß: wie sich verhält der wahre Werth des ganzen Gebäudes zu dem wahren Werth des abgebrannten oder zerstörten Theils desselben, so verhält sich der BrandVersicherungsAnschlag des abgebrannten oder zerstörten Theils desselben.

Der wahre Werth eines ganzen Gebäudes z. B. sey 500 fl., der wahre Werth des abgebrannten oder zerstörten Theils desselben 150 fl., der BrandVersicherungsAnschlag des ganzen Gebäudes 3000 fl.; so verhalten sich die 500 fl. zu 150 fl., wie 3000 fl. zu dem aufzufindenden Anschlag des abgebrannten oder zerstörten Theils, d. i. 90 fl.

3.) Wenn die Taxirung geschehen ist, so muß das darüber abzuhaltende SchätzungsProtocoll von dem Amt und den Beschädigten unterschrieben, und sogleich mittelst Berichts, in welchem zuverlässig zu melden ist: auf was Art der ausgekommene Brand entstanden? ob dabey ein dolus oder culpa untergelaufen sey, an Unser mehrgedachtes HofrathsCollegium eingesandt werden, welches insbesondere darauf: ob die Taxirung des Schadens in Gemäßeheit der beeden vorstehenden Artikel geschehen sey? zu sehen, und erforderlichen Falls das Nöthige zu deren Berichtigung anzuordnen hat.

V. Was die Reparation der sich ergebenden Brand Schäden anbelangt; so ist desfalls nachstehendes zu beobachten:

1.) Wenn von einem BrandSchaden das AbschätzungsProtocoll bey dem HofrathsCollegio Unserer Badischen Markgrafschaft eingekommen, und von demselben die Abschätzung des Schadens richtig erfunden worden ist, so hat dasselbe solchen in die dajelbst für jedes Jahr gehalten werdende GeneralBrandVersicherungstabelle eintragen zu lassen; und, wenn

von mehrgedachten Jahren kein BrandEntschädigungsGeld vorrätzig ist, worüber gedachtes Collegium nur disponiren, und ohne dessen Weisung davon keine Zahlung geleistet werden darf, alsdann das betreffende Amt anzuweisen, das für den Beschädigten erforderliche EntschädigungsCapital, wenn derselbe das unter No. VIII. 1.) Erforderliche seines Orts erfüllt hat, gegen möglichst geringe Zinnsse für Rechnung der BrandVersicherungsSocietät aufzunehmen, demselben zuzustellen, und den Darleiher sowohl als das Quantum des aufgenommenen Capitals und dessen Zinslauf an gedachtes Collegium einzuberichten, damit daselbst für die Ausfertigung einer BrandVersicherungsSignatur für den Darleiher gesorgt, und das Erforderliche in der GeneralBrandVersicherungstabelle bemerkt werden kann.

Nach Ablauf eines jeden Jahres, hat sodann Unser mehr erwehntes HofrathsCollegium alle, im Lauf desselben vorgekommene BrandSchäden nebst der von den desfalligen EntschädigungsCapitalien zu bezahlenden Zinnsen zusammen rechnen, und zu deren Ersatz nach dem für dasselbe Jahr bestehenden GeneralAnschlag allen, in der BrandVersicherung befindlichen Gebäude berechnen zu lassen: wie viel auf jedes 100 fl. BrandVersicherungsAnschlag zum Ersatz der sich ergebenden BrandSchäden der, von den desfalligen EntschädigungsCapitalien zu bezahlenden Zinnsse und der Repartitions- und Administrationskosten umzulegen sey? und darnach mittelst eines, an sämtliche in der BrandVersicherungsSocietät befindliche Aemter zu erlassenden, in dem RegierungsBlatt öffentlich bekannt zu machenden GeneralDecrets die erforderliche Weisung zum Einzug von den einzelnen SocietätsGliedern zu erlassen.

2.) Damit aber die BrandVersicherungsGesellschaftsGlieder bey einem vorgefallenen starken Brand mit einemmal nicht zu stark zum Beitrag gezogen werden, so soll in einem solchen Fall mehr als 10 kr. auf das 100 fl. BrandVersicherungsAnschlag auf einmal eher nicht umgelegt werden, als bis voranzusehen ist, daß durch Vertheilung des Ersatzes auf mehrere Jahre mit Einzug dieser Summe der Ersatz des Schadens, oder die Heimzahlung der dazu aufgenommenen Gelder sich über 6—8 Jahre verziehen würde, wenn gleich in dieser Zeit keine neue außerordentliche Brandschäden sich zeigten; und es soll in einem solchen Falle einer höher steigenden BeitragsRepartition vor Erlassung des desfalligen Ausschreibens mit Anzeige aller Umstände bey Uns jedesmal angefragt werden.

VI. Bey dem Einzug der ausgeschriebenen BrandEntschädigungsGelder, hat man sich nachstehendermaßen zu benehmen:

1) Wann die Umlage derselben ausgeschrieben ist, so haben die Aemter und SchatzungsEinnahmehereyen unter Zugrundlegung des für denjenigen Jahrgang, für welchen die Brandschäden umgelegt werden, bestehenden BrandVersicherungsAnschrags die Ausschreiben an die weltlichen OrtsVorgesetzten der einzelnen Orte ihrer Districte zu erlassen, damit dieselben nach diesem Anschlag von den einzelnen GebäudeEigenthümern den, auf das 100 fl. BrandVersicherungsAnschlag bestimmten Beitrag binnen 14 Tagen einziehen, und mit den desfalligen

EinzugsRegistern den Betrag des Ganzen an sie einsenden. In diesen EinzugsRegistern muß bey jedem Gebäude der zum Grunde des Einzugs gelegte Anschlag, und neben solchem der davon geleistete Beitrag bemerkt, jedes EinzugsRegister aber von den betreffenden Orts: vorgesezten unter Bezeugung „daß darnach der Einzug wirklich geschehen“ am Ende unterschrieben werden. Aus diesen einzelnen EinzugsRegistern der sämtlichen Ortschaften des Amts: Districts hat alsdann die SchatzungsEinnahmeherey ein GeneralVerzeichniß zu fertigen, in welchem von jedem Orte

- a. der, beim Einzug zum Grund gelegte Anschlag,
- b. das, was davon nach der ausgeschriebenen Umlage auf das 100 fl. Anschlag den ganzen Ort eigentlich getroffen hätte,
- c. was nach den EinzugsRegistern wirklich eingegangen,
- d. was nach diesem Einzug in Vergleichung mit der ausgeschriebenen Umlage an Ueberschuß sich zeigt, in besondere Felder zu bemerken, und am Ende des Verzeichnisses die EinzugsGebühr von dem ganzen, wirklich eingezogenen Gelde in Abzug zu bringen; das, was alsdann noch übrig bleibt, mit dem, was nach dem Felde b. umgelegt worden, zu vergleichen, und was sich bei dieser Vergleichung mehr als das Ausgeschriebene ergibt, zum wirklichen Ueberschuß zu rechnen ist; das auf diese Art gefertigte Verzeichniß muß von dem Amt und der Einnahmeherey unterschrieben, und mit gemeinschaftlichem Bericht an mehr erwehntes HofrathsCollegium eingesandt werden; zu welchem Ende wir nachstehendes Formular zur Nachachtung vorschreiben:

Oberamt N. N.

Tabelle

über das Vermögen Kurfürstl. Decrets vom J.N.N. ad von jedem 100 fl. Capital BrandVersicherungs: Anschlag auf eingezogene BrandEntschädigungsGeld.

Ortschaften.	Anschlag der Gebäude		Trift Beitrag à 100 fl. Anschlag		Ertrag des EinzugsRegisters		EinzugsGebühr		Vorschuß		Summa des nach Abzug der EinzugsGebühr und Vorschuß übrig Bleibenden	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Summa												

Solchemnach beträgt die ganze eingezogene Summe fl. fr.

2.) Aus den sämtlichen, von den Aemtern und SchatzungsEinnahmehereyen an das Hofraths: Collegium Unserer Badischen Markgrafschaft eingesandten BrandGelderEinzugsTabellen hat dasselbe das Resultat in die BrandVersicherungstabelle in eben der Maße nach den nemlichen Feldern eintragen zu lassen.

3) Da in jedem Orte, aus Abmangel einer kleinern Münze, als halbe Kreuzer bei der Subrepartition und dem Einzug der ausgeschriebenen BrandEntschädigungsGelder sich oft

Bruchzahlen ergeben; so soll das, was unter einem Dritttheils Kreuzer ist, zu einem halben, und was über einem halben Kreuzer, zu einem ganzen Kreuzer gerechnet und erhoben, und das, was sich bei diesem Einzug an Ueberschuß zeigt, zu Anschaffung der erforderlichen FeuerGeräthschaften, als Feuerspritzen, Leitern, Hacken, Eimer und dergl. verwendet werden; zu welchem Ende nach Verfluß jedes Jahrs Unser mehrgedachtes HofrathsCollegium den betreffenden Gemeinden, als welche ohnehin für die Anschaffung der ihnen nöthigen FeuerGeräthschaften zu sorgen haben, den sich nach den eingekommenen BrandGelderEinzugsTabellen bey jedem gezeigten Ueberschuß zuzuscheiden hat.

4.) Die SchatzungsEinnnehmer müssen den BrandEntschädigungsBeitrag durch die betreffenden OrtsVorgesetzte von den GebäudeEigenthümern gleich der Schatzung ohne alle Rücksicht einziehen; sollte aber ein GebäudeEigenthümer seinen schuldigen Beitrag verweigern, so ist von den Einziehern davon dem Amt die Anzeige zu machen; und dieses hat alsdann den Renitenten, ohne Ansehung der Person, und ohne Rücksicht auf die etwa vorschützende exceptionem Fori mittelst Exekution zu gleichbaldiger Erlegung des Zweifachen anzuhalten; und der sich aus dem Zweifachen ergebende Ueberschuß ist auf die vorhin angegebene Art zu Anschaffung von FeuerGeräthschaften zu verwenden.

5.) Bey Einziehung des BrandVersicherungsBeitrags ist sich jederzeit an das eingeschriebene Haus zu halten, es mag dasselbe nach der Taxirung auf was Art es wolle, an einen andern Besitzer gekommen seye; und wenn ein SocietätsGenoß solches nicht selbst bewohnt, sondern verlehnt hat, soll alsdann der Miethmann den Beitrag davon erlegen, und solchen dem Eigenthümer an dem Hauszinnß wieder abzugziehen berechtigt seyn.

6.) Bey einem Concurß, in welches ein Gebäude gerathen: soll der Masse: Curator ohne Rücksicht, und ohne daß es einer Classification bedarf, schuldigen Betrag abtragen, auch die Brandbeitrags - Forderung als eine auf den Gebäuden haftende dingliche Last vor allen andern, wie sie Namen haben mögen, den Vorzug haben.

7.) Den mit dem Einzug bemüheten Personen soll ein Kreuzer vom Gulden der eingezeichneten Gelder als Gebühr gelassen, und der desfallige Betrag zwischen den SchatzungsEinnnehmern — und den OrtsVorgesetzten gleich getheilt, und von den Einziehern sogleich einbehalten werden.

8.) Die BrandbeitragsGelder sollen, wie sie bey den SchatzungsEinnnehmerne von den Ortschaften ihres Bezirks eingegangen sind, bey denselben bis auf eine von dem HofrathsCollegio Unserer Badischen Marggraffschaft erfolgende desfallige Disposition in Verwahrung bleiben; und besagtes Hofraths: Collegium hat dafür zu sorgen, daß bey dem Schluß jedes Jahrs von den — daselbst angestellten General: Brand: Versicherungs: Rechnern über die — von den Aemtern und Einnnehmerne eingegangene — und bey demselben noch in Verwahrung liegende BeitragsGelder richtige Rechnung gestellt werden, und über diese Gel-

der, so weit nicht im Verlauf des Jahrs einzelne Despositionen schon geschehen sind, die erforderliche Weisungen zu erlassen, damit die Heimzahlung der zur Tilgung der vorgekommenen Brandschäden aufgenommenen Kapitalien nebst Zinsen geschehe, von den betreffenden Unterbehörden, die durch Heimzahlung der Kapitalien eingeldste BrandVersicherungsSignaturen an dasselbe eingesendet, und dabey zugleich angezeigt werde, wie viel bey dieser KapitalHeimzahlung etwa an Zinnß wegen der frühern Bewürkung derselben, als die desfallsige Weisung besagt, erspart worden; welche Ersparniß in der GeneralBrandVersicherungstabelle an gehörigem Ort bemerkt werden muß.

9.) Die, bey dem HofrathsCollegio Unserer Badischen Marggrafschaft jährlich gestellte werdende GeneralBrandVersicherungsRechnung muß jedesmal Uns zur Einsicht vorgelegt, und mit den SchatzungsEinnehmernRechnungen von Unserer RechnungsKammer verglichen, und eine summarische Uebersicht derselben sammtlichen Mitgliedern der BrandVersicherungsGesellschaft durch das RegierungsBlatt bekannt gemacht; die Rechnungen selbst aber müssen zweyfach vom Rechner ausgefertigt werden, wovon das eine Exemplar bey der HofrathsRegistratur verwahrt wird, das andere aber in den Händen des GeneralBrandVersicherungsRechners bleibt.

10.) Der, zu Führung der GeneralBrandVersicherungsRechnung aufgestellte Rechner soll dafür, und für die Haltung der GeneralBrandVersicherungstabelle, bis auf gutfindende Aenderung von gegenwärtigem Jahre an, eine Belohnung von 50 fl., mit Einrechnung der SchreibMaterialien, die derselbe sich selbst zu stellen hat, beziehen; welche mit den umzuliegenden BrandSchäden jeden Jahrs unter die Mitglieder der BrandVersicherungsGesellschaft zugleich repartirt wird; und soll die jeweilige Bestellung dieses Rechners Unserm mehrgedachten HofrathsCollegio überlassen seyn.

VII.) Rücksichtlich dessen, was von der BrandVersicherungsSocietät zu ersetzen ist, verordnen Wir:

1.) Daß keinem BrandBeschädigten mehr als der wirkliche BrandVersicherungsAnschlag seines Schadens beträgt, ersetzt werde.

2.) Daß bey einem abgebrannten Gebäude, worinnen ein, nach N. III. 4.) angeschlagenes Feuerwerk befindlich ist, nur der Anschlag des Gebäudes selbst, keineswegs aber der Anschlag der für ein solches Feuerwerk, besonders zum Beytrag in Anrechnung gebracht ist, vergütet werden soll.

3.) Bey der dermaligen Einrichtung, wornach die, in jedem Jahr sich ergebende BrandSchäden erst nach Verfluß desselben auf die Glieder der BrandVersicherungsGesellschaft umgelegt werden, kann den einzelnen Brandbeschädigten bey Leistung des Ersatzes der, sie daran treffende Antheil nicht abgezogen werden, sondern es haben dieselben den Ersatz ihres Schadens nach dem desfallsigen BrandVersicherungsAnschlag ganz zu empfangen, dahingegen dieselben

auch an sämmtlichen in dem nemlichen Jahr vorgekommenen Brandschäden, mit Innbegriff ihres eigenen, nach dem im Anfang desselben Jahrs bestandenen BrandVersicherungsAnschlag ihrer Gebäude, ihren Antheil nach der desfalls gemachten Umlage leiden müssen, wenn auch gleich ihre abgebrannten Gebäude noch nicht wieder aufgebaut, oder hergestellt wären.

VIII.) Damit aber das BrandEntschädigungsgeld nicht nach Willkühr von dessen Empfänger verwendet werde, so ist Unser Wille:

1.) Daß die besagten Gelder nicht anderst verabsolgt werden sollen, als bis von den Eigenthümern des abgebrannten, oder beschädigten Gebäudes hinreichende Versicherung gegeben worden, daß der Betrag wieder zu Aufstellung des Baues wenigstens in dem, mit dessen BrandVersicherungsAnschlag im Verhältniß stehenden Werthe verwendet werde; und die Aemter soll en bey eigener Verantwortung genau sehen, damit die BrandEntschädigungsgelder zu ersagtem Zweck, und zu nichts anderm gebraucht, die Materialien zu Herstellung des Baues sobald möglich angeschafft, und zu Wiederaufrichtung desselben, wie es die Jahrszeit erlaubt, geschritten werde, auch nach Verfluß eines Jahrs Bericht an das HofrathsCollegium Unserer Badischen Markgrafschaft darüber erstatten: ob das Geld auch wirklich zu Wiederaufrichtung des Baues verwendet worden?

2.) Wenn Jemand, dem ein Gebäude abgebrannt ist, keine Anstalt zur Wiederaufbauung desselben binnen zwey Jahren macht, und dessen Gläubiger, besonders solche, denen das abgebrannte Gebäude verhypothecirt ist, auf Zahlung bringen, auch nicht wohl anders als aus dem asscurirten Werth des Gebäudes befriedigt werden können; so soll nach dem Ermessen Unsers mehrgedachten HofrathsCollegii der Plaz, wo das Haus gestanden, sofern es thunlich, gegen die Verbindlichkeit ihn zu überbauen, öffentlich versteigert, und aus dessen Erlös und dessen asscurirten Werth des Hauses die Zahlung der Schulden geleistet, der etwa noch bleibende Ueberschuß aber dem Eigenthümer zugestellt werden.

IX.) Da übrigens die BrandVersicherungsAnstalt ausser dem, daß sie jedem Gebäude: Eigenthümer die gewisse Versicherung des Ersatzes seiner abgebrannten Gebäude giebt, auch noch insbesondere dazu dient, daß sie die Gläubiger, welche auf ein Gebäude Geld geliehen haben, oder die Käufer der Gebäude mehr sichert; so wollen Wir: daß bey Gewährungen der Verpfändungen und Veräußerungen der Gebäude die BrandVersicherungsAnschlags-Tabelle von den Vorgesetzten jedesmal eingesehen, und der, darinn enthaltene Anschlag der betreffenden Gebäude den Interessenten nicht nur ausdrücklich bekannt gemacht, — sondern auch in der gerichtlichen Verbriefung, oder andern, über die Veräußerung des Gebäudes zu fertigenden gerichtlichen Instrumenten von den Land- und Stadtschreibereien jedesmal deutlich angemerkt werden soll: ob das Gebäude in der Asscuration begriffen, und in welchem Fach es in das BrandVersicherungsAnschlagsBuch eingetragen sey.

X.) Ueberdies ist Unser ernstlicher Wille: daß alle diejenigen Personen, welche sich in der BrandVersicherungsGesellschaft befinden, mit allen Arten BrandCollecten versehen, und dergleichen von denselben nicht gefordert werden sollen.

XI.) Endlich versehen Wir Uns zu Unsern getreuen Unterthanen: daß dieselben Unsere Landesväterliche Fürsorge durch Nachlässigkeit in Verhütung der Feuersgefahr, oder durch Unterlassung der, wegen der Feuersgefahr erforderlichen Feuergeicherten Einrichtung und Reparation ihrer Gebäude, oder durch schlechte Bedienung der FeuerlöschAnstalten, bei vorkommenden Fällen keineswegs mißbrauchen, sondern von selbst den in Unseren Land: und FeuerOrdnungen darauf gesetzten Strafen zu entgehen suchen werden.

Wir nehmen aber hierbei Anlaß, allen Unsern Beamten und OrtsVorgesetzten, so wie den, in Unsern Landen angesessenen Vasallen hiermit auf das gemessenste anzubefehlen, nicht nur überhaupt auf einen sorgfältigen und genauen Vollzug der bestehenden FeuerAnstalten strenge Aufsicht zu tragen, sondern auch insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Gebäude auf eine Feuergeicherte Art eingerichtet, mit Feuer: und Feuerfangenden Sachen bei der Haubbenutzung vorsichtig umgegangen, und die FeuerlöschAnstalten genau nach den vorhandenen Vorschriften in Übung gebracht werden.

Damit aber diese Unsere Verordnung, deren Mchrong oder Minderung nach Befund der Umstände Wir Uns vorbehalten, zu Jedermanns Wissenschaft in Unsere Kurfürstliche Landen gelange; so haben Wir dieselbe dem RegierungsBlatt einverleiben lassen, und wollen: daß sie in allen Orten, die sich in der BrandVersicherungsSocietät befinden, gehörig verkündet werde. Gegeben unter Unserm größern Staatsinsiegel in Unserer ResidenzStadt Carlsruhe den 7. Sept. 1803.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Electoris proprium.
Ring.

Diensts Nachrichten.

Serenissimus Elector haben unterm 28. Sept. d. J. R.N. 735. dem Doctor Medicinæ Herrn Benkiser von Pforzheim licentiam practicandi illimitatam in sämtlichen kurfürstlichen Landen gnädigst ertheilt;

Auch haben Höchstrieselben sub R.N. 736. gnädigst geruhet dem Doctor Medicinæ Herrn Sachs von Stein licentiam practicandi in Höchstdero kurfürstlichen Landen zu ertheilen.

Todesfall.

Am 13. d. M. starb der, um die Kurbadischen Lande und Unterthanen hochverdiente wirkliche adeliche Herr GeheimeRath und Oberjägermeister Freyherr Carl von Geusau, Ritter des Kurfürstlichen Ordens der Treue, an den Folgen einer Wassersucht in seinem 69sten LebensJahr.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 21.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnungen.

Serenissimus Elector haben unter dem 7ten Nov. d. Jahrs GNM. 6183. in Ansehung der Pforzheimer Holzhandlungs-Gesellschaft Nachstehendes zu verordnen geruhet:

Daß die seither in den Badischen Landen rücksichtlich des Verkaufs von Holländer-Holz aus Gemeinds-Waldungen, und des der obgedachten Compagnie dabei zugesicherten Vortheils, bestandene Verordnung, auf sämtliche Kurlande mit Ausnahme des seiner Lage nach zum Holländer-Holzhandel nicht geeigneten Obern Fürstenthums ausgedehnt, und in Gefolge derselben in Zukunft allen Gemeinden der Verkauf des Holländer-Holzes durch PrivatVerkäufe bei Strafe der Nichtigkeit des ganzen Geschäfts untersagt seye, und derselbe nur in öffentlichen, vorher durch das Provincial-Blatt wenigstens des betreffenden Landestheils zu verkündenden Steigerungen geschehen, daß ferner bei solchen Steigerungen jedesmal der vorher durch Oberforstämterliche Abschätzung zu bestimmende oder der bereits bestehende herrschaftliche Tax, zum Grund gelegt, und, solange die Holländer-Holz-Compagnie zu Pforzheim ihr Privilegium genießt, das ist bis zum 6ten Jänner 1813. wenn kein höherer Erlös als jenes Taxatum in Steigerung zu erhalten seye, alsdann das Holz in dem zum Grund gelegten Anschlag der gedachten Pforzheimer Holländer Holzhandlungs-Compagnie überlassen werden solle.

Geheime Canzley-Handschrift.

Obrigkeithliche Verkündigung.**a.) Obergerichts-Ordnung betreffend.**

Nachdem der Druck der Obergerichts-Ordnung des Kurfürstenthums Baden vollendet, auch schon die Anordnung getroffen ist, daß in Vim publicati den Dicasterien und den Landvogteyen, Oberämtern und Aemtern die erforderliche Zahl Exemplare also zukomme, daß bey dem Oberhofgericht und den Hofgerichten jedem Rath ein Exemplar und die übrigen zur Collegial-Bibliothek, bei den übrigen Dicasterien den Fisciprocureuren ein Exemplar und die übrigen zur Collegial-Bibliothek, bey den executiven Landesstellen aber ad Acta zu geben sind: nachdem auch ferner die Anordnung getroffen ist, daß in denen Haupt- und Dicasterialstädten Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Carlsruhe, Rastadt und Mörsburg Verkaufs-Niederlagen

errichtet werden; und nachdem demnächst das wenige daraus, was auch für die Untergerichte, welche die Ordnung im Ganzen nichts angeht, verbindlich ist, nach und nach besonders in diesen Regierungsblättern zur allgemeinen Aufmerksamkeit aufgehoben werde: so wird dieses alles mit dem Anhang verkündet, daß mit Anfang des nächstbevorstehenden Jahres 1804. diese Ordnung allgemein zur Norm diene und in verbindliche Kraft übergehe. Carlsruhe den 11. November 1803. Geh. Canzley-Handschrift.

Nota: Der Verkaufspreis ist — auf englisch Papier 2 fl.
auf Postpapier 1 fl. 30 kr.
auf Druckpapier 1 fl.

b) Nachsteuer oder VermögensAbzug im Obern Fürstenthum betreffend.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben die Erhebung der Nachsteuer oder des VermögensAbzugs sowohl in denen Fällen, da Jemand aus einem Theil Höchstdero Obern Fürstenthums in einen anderen Theil desselben zieht, als in denen weiteren Fällen, wann Jemand aus dem Obern Fürstenthum in Höchstdero übrige Lande ziehen, oder dahin Vermögen überbringen wird, nebst der Gebühr, welche in dergleichen Fällen für Entlassung von der Leibeigenschaft bezahlt worden ist, nur mit der Einschränkung, von gegenwärtiger Zeit an, aufzuheben gnädigst befohlen, daß diese Gebühren noch in denen Fällen entrichtet, und wie bisher fort erhoben werden sollen, wann Jemand in dieselige Orte der Badischen Pfalz-Gravschafft ziehen würde, wo die Städte oder Orte Herrschaften bisher diese Abgaben bezogen, und noch nicht auf deren Erhebung verzichtet haben. Carlsruhe den 4. Nov. 1803. GKN. 6103. Geheime Canzley Handschrift.

Dienst Nachrichten.

Serenissimus Elector haben unterm 3ten Okt d. J. gnädigst geruht, HöchstIhrem ausserordentlichen Herrn Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. K. Hof zu Wien Freiherrn Otto von Gemmingen den Charakter und Rang eines wirklichen adelichen Geheimenraths zu erteilen;

Auch dessen ältesten Herrn Sohn Freiherrn Karl von Gemmingen als LegationsSekretair bei Ihrer Gesandtschaft zu Wien mit dem Charakter und Rang eines Kammerjunkers und LegationsRaths unter gleichem Dato in Ihre Kurfürstliche Dienste aufzunehmen;

Ferner haben Serenissimus Elector dem bisherigen Stadtpfarrer der hiesigen reformirten Gemeinde Herrn Christoph Kühlenthal unterm 14. d. M. den Charakter und Rang eines Kurfürstlichen Kirchenraths zu erteilen gnädigst geruht;

Auch den seitherigen HofrathsCanzlisten Herrn Franz Barbiche unter dem 7. Nov. als Geheimen Canzlisten dahier angestellt.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 22.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnungen.**a. Aufforderung der SanitätsCommission an die Aerzte, die Schutzpockenimpfung betreffend.**

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heil. Röm. Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz u. s. w. Haben aus den Uns vorgelegten Berichten und tabellarischen Uebersichten über die in Unseren Landen veranstalteten Impfungen der sogenannten Kuh- oder Schutzpocken mit höchster Zufriedenheit ersehen, wie die meisten Physici, Medicinā Practici, Wund- und Hebärzte sich mit allem Eifer dem Geschäfte der Kuhpockenimpfung unterzogen haben, und wie ihre dis- falltliche rühmliche Bemühungen mit dem erwünschtesten Erfolg gekrönt worden, so sehr Wir nun auch durch diese Erfahrungen immer mehr von dem wohlthätigen Vermögen dieser Schutzpocken gegen die natürlichen Menschenblattern zu sichern, überzeugt wurden, und da- her die allgemeinere Verbreitung dieser Kuhpockenimpfung gerne sehen würden, so sind Wir doch noch zur Zeit nicht gemeint, nach dem Antrag einiger Aerzte diesem Unserm Wun- sche Gesetzeskraft zu ertheilen, um so mehr, als Wir noch nicht volle Gewißheit haben, ob die Schutzkraft der Kuhpocken für die ganze Lebensdauer, oder etwa nur auf mehrere Jahre hinaus sich erstrecke, und wollen Wir Uns inzwischen noch damit begnügen, immer mehrere Erfahrungen darüber anstellen zu lassen; zu dem Ende wird sämmtlichen Physicaten Unserer Kurlande hiemit aufgegeben, auch in Zukunft mit der bisherigen Sorgfalt sich die- sem Geschäfte zu unterziehen, nicht zu gestatten, daß andere als mit wirklicher Erlaubniß zu Practiciren versehene Aerzte, sodenn angestellte Wund- und Hebärzte, (keineswegs aber ge- wöhnliche Barbierer oder andere Personen ohne ihre specielle Aufsicht und Verantwortlichkeit) Schutzpocken-Impfungen vornehmen mögen, und nach Maassgabe vorliegender Verordnung jedesmal mit dem Schluß des Jahrs ihre Berichte nebst angefügten tabellarischen Uebersich- ten über die Anzahl der in ihrem District geimpften, die Impfarzte, und was sich besonders merkwürdiges sowohl im Verlauf der Kuhpocken als nach solchem und hauptsächlich in Ab- sicht der Schutzkraft derselben gegen Menschenblattern ergeben, vorzüglich wegen dem letztern auch mit stätem Rückblick auf die schon vor mehreren Jahren geimpfte Personen einzusenden, woben es ihnen unbenommen bleibt, in Fällen wo Menschenpocken in einem Orte herumgehen sollten, daselbst und noch in den zunächst angränzenden Ortschaften ihre Impflinge mit Men-

schenblättern zu inoculiren, jedoch mit der nöthigen Vorsicht, daß durch solche keine Verbreitung dieses Uebels entstehen möge, um sich und das Publicum auch auf diese Art von der Schuttkraft der Kuhpocken zu überzeugen. Wir würden denen, bey allen jenen Medicinal-Personen, denen Wir die Kuhpockenimpfung gestatten, vorauszusetzen und aus ihren Berichten ohnedieß schon erwiesenen Einsichten und Kenntnissen zu nahe treten, wenn Wir sie mit Vorschriften versehen wollten, über die beste Art die Impfung zu verrichten, den Verlauf der Krankheit, die Kennzeichen der ächten und unächten Kuhpocken, den Zeitpunkt, wann die Lympe zur sichern Mittheilung an andere Impflinge die gehörige Reife erlangt habe, und andere schon allgemein bekannte Sachen, nur wollen Wir bemerken, daß allgemein, laut der ärztlichen Berichte eine mildere Jahreszeit der Impfung vorzüglich günstig gewesen, und daß mehrere leichte Stiche mit der Lanzette deren Spitze mit Kuhpocken Lympe belegt war, unter die Oberhaut des Oberarms angebracht, unter allen Verfahren bey der Impfung am sichersten und zweckdienlichsten gewesen, daher Wir auch solches vorzüglich hiemit anempfehlen, und da übrigens auch hier, wie allerwärts die Impfungen von Arm zu Arm, oder wenigstens doch mit nicht veralteter wohlverwahrter Lympe stets den sichersten Erfolg gehabt haben, so sind wo möglich solche anzuwenden, und haben Wir Uns daher auch gnädigst entschlossen, in jeder der 3 Hauptstädte Unserer Kurlande, Karlsruhe, Mannheim und Mörsburg eine Impfanstalt errichten zu lassen, in welcher unausgesetzt einige Kinder vorhanden seyn werden, die mit Kuhpocken behaftet sind, und von welchen jederzeit frische zur gehörigen Zeit gesammelte und sorgfältig verwahrte Lympe zum Versenden vorzüglich an Unsere Aerzte, auf Begehren vorrätzig seyn werden. Wir versehen Uns übrigens zu allen Medicinal-Practicis, angestellten Wund- und Hebärzten, die sich mit Impfung der Kuhpocken abgeben, daß sie ihre Beobachtungen über alle von ihnen geschehene Impfungen vor dem Schluß des Jahres dem sie betreffenden Physicus zustellen werden, damit solcher sie seiner zu verfertigen Tabelle einverleiben, und somit Alles was auf die Kuhpocken in seinem Physicats-District Bezug hat und dabey geschehen ist, alljährlich Unserer Sanitäts-Commission einzusenden vermögend seye. Hierdurch geschieht Unser gnädigster Wille etc. Gegeben unter Fertigung Unserer SanitätsCommission in Unserer Residenzstadt Karlsruhe den 15. Nov. 1803.

Ex Spec. Serenissimi Electoris Mandato.

b. Aufforderung der SanitätsCommission an die geistl. und weltliche Ortsvorgesetzte, die Schutzpockenimpfung betreffend.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heil. Röm. Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz u. s. w.

haben Uns durch Vorlegung der Berichte und Tabellen Unserer Aerzte über den Erfolg der Kuh- oder Schutzpockenimpfungen in Unsern Landen mit Wohlgefallen überzeugt, daß diese wohlthätige Erfindung bey mehr als 7000 Kindern ist angewendet worden, daß selbst erwachsene, ganz alte und schwangere Personen sich dieser Impfung unterzogen haben, und daß alle mit einer nur sehr leichten ganz unbedeutenden Unpäßlichkeit davon gekommen, daß bey keinem derselben ein bleibender Schaden an einem Glied des Körpers oder eine sonstig-

ge Kränklichkeit davon zurückgeblieben, daß vielmehr schwächliche Kinder nach solcher stärker und gesunder geworden, daß keines der Geimpften, bey dem die Impfung gehörig angeschlagen hatte, von den natürlichen Menschenblattern befallen worden, selbst wenn es in der unmittelbaren Berührung und engsten Verbindung mit Blatternkranken von der bössartigsten Gattung sich befunden hatte; es reihen sich daher diese in Unsern Landen gemachte Erfahrungen an jene unzählige in andern Landen an, welche eben diese glückliche Erfolge beurlunden, und somit geben sie Uns einen so großen Beweis von der Schuttkraft dieser sogar nie gefährlichen Kuhpocken gegen jene oft so verheerende Pest der Menschenblattern, daß Wir die allgemeine Verbreitung dieses wohlthätigen Mittels für Unsere getreue Unterthanen nicht genug wünschen können, da Wir jedoch noch zur Zeit nicht gemeint sind, die Freiheit eines jeden hierinn zu beschränken, so würden Wir mit größtem Wohlgefallen bemerken, wenn Eltern aus eigenen Ueberzeugungen ihre Kinder durch dieses Mittel vor der Gefahr der natürlichen Blattern sichern wollten, und haben Wir daher das gnädigste Zutrauen zu Unsern sämtlichen geist- und weltlichen Vorgesetzten, sie werden nicht nur dem rühmlichen Eifer jener Aerzte, denen Wir die Erlaubniß zur Betreibung der Kuhpockenimpfung erteilt haben, keine Schwierigkeiten bey Ausübung dieses Geschäfts in den Weg legen, sondern vielmehr sie darinn möglichst unterstützen, und allen ihren Einfluß bey ihren Untergebenen und Kirchspielskindern dahin verwenden, ihnen das Wohlthätige dieser Entdeckung recht an das Herz zu legen, mit gutem Beispiel allenfalls selbst voran zu gehen, und besonders die vorgefaßten Meynungen und oft religiöse Vorurtheile durch Gegengründe aus der Vernunft und Religion zu benehmen suchen, mithin ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, dieses von der göttlichen Vorsehung geschenkte Mittel auch dankbar zu benutzen. Sollten sich übrigens Gerüchte verbreiten, welche dem Impfgeschäfte nachtheilig seyn dürften, so erfordert ihre Pflicht die Wahrheit derselben möglichst und durch eigenen Augenschein zu ergründen, sofort bey gegründeten Ursachen die nöthigen Anzeigen an das Physicat zu machen, bey ausgestreuten falschen Gerüchten aber und vorsätzlich boshaften Verläumdungen der guten Sache den Verbreiter derselben zu erforschen suchen, und ihn der betreffenden Obrigkeit zur gebührenden Bestrafung bekannt zu machen; Hieran geschieht Unser Wille.

Gegeben unter Fertigung Unserer SanitätsCommission in Unserer Residenzstadt Carlsruhe den 15. Nov. 1803.

Ex Speciali Serenissimi Electoris Mand.

Dienstnachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruhet, denen Medicinā Candidaten Herrn Sebastian Kuhn von Griesenheim, Herrn Sigismund Wolf von Baden und Herrn Gottlieb Eisenlohr von Bettberg licentiam practicandi zu erteilen.

Nach haben Dieselbe gnädigst geruhet, den Koch Joseph Stolz in HöchstIhro Kurfürstliche Dienste als Beykoch gnädigst aufzunehmen.

Todesfall.

Am 16. d. M. starb der Kurfürstl. Geheime Hofrath und ViceDirector bey dem Evangelisch Reformirten KirchenRathsCollegio zu Heidelberg, Herr Carl Emanuel Fuchs, in seinem 68ten Lebensjahr,

Druckfehler und ausgelassene Stellen in dem RegierungsBlatt Nro. 19. und 20.
die neue BrandVersicherungsOrdnung betreffend.

RegierungsBlatt Nro. 19.

Seite	2	Zeile	12	von unten	, statt: die Gebäude von, pon. die Gebäude auf.
—	4	—	3	von oben	, — erlaubt, pon. verkauft.
—	4	—	10	—	— Holzplatz; pon. Hofplatz.
—	4	—	14	—	— Badhaus, pon. Backhaus.
—	4	—	14	—	— NebenGebäude, pon. UeberGebäude.
—	4	—	16	—	— Baad; pon. Back;
—	4	—	17 u. 18	—	— Laboratorien, oder Apotheken, pon. Laboratorien der Apotheker.
—	4	—	14	von unten	— Feuerwerkern der gemeinen Handwerker pon. Feuerwerken der gemeinen Handwerker.
—	5	—	5	von unten	— Jahres Betrag des ic. pon. Jahres Beitrag vom.
—	5	—	4	—	— den betreffenden Aemtern pon. dem betreffenden Aemte.
—	6	—	2	von oben	— vorkommenden, pon. einkommenden.
RegierungsBlatt Nro. 20.					
—	1	—	6	von oben	— werden, pon. worden.
—	2	—	1	—	— Gebäudes, pon. Gebäude.
—	2	—	6	—	— z. B. wie, pon. z. B. wenn.
—	2	—	18	—	— nach den Worten: so verhält sich der BrandVersicherungsAnschlag inferatur: des ganzen Gebäudes zu dem BrandVersicherungsAnschlag.
—	2	—	20	—	— 500 fl. pon. 5000 fl.
—	2	—	6	von unten	— Reparation, pon. Repartition.
—	3	—	1	von oben	— mehrgedachten, pon. vorhergehenden.
—	3	—	11	—	— nebst der pon. nebst den.
—	3	—	13	—	— allen pon. aller.
—	4	—	4	von unten	— nach den Worten: das Resultat in die infer. General;
—	5	—	1	von oben	— dritttheils, pon. halben.
—	5	—	2	—	— über einem, pon. über einen.
—	5	—	6	—	— nach d. Worte Anschaffung; infer. und Unterhaltung.
—	5	—	8	—	— jedem pon. jeder.
—	5	—	15	von unten	— welches pon. welchen.
—	5	—	14	—	— schuldigen Betrag pon. den schuldigen Beitrag.
—	5	—	9 u. 10.	—	— einbehalten, pon. innebehalten.
—	5	—	3	—	— von den pon. von dem.
—	5	—	3	—	— Rechnern pon. Rechner.
—	5	—	2	—	— eingegangene pon. eingezogene.
—	5	—	2	—	— demselben pon. denselben.
—	5	—	1	—	— werden pon. werde.
—	7	—	12	von oben	— nach dem Wort: Verantwortung infer. darauf.
—	7	—	13	von unten	— dessen pon. dem.
—	7	—	8	—	— Gewährungen pon. Gewährung.
—	7	—	1	—	— Fach pon. Far.
—	8	—	2	von oben	— nach dem Wort: Arten, infer. von.
—	8	—	18	—	— Unsere Kurfürstliche pon. Unsern Kurfürstlichen.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 25.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnungen.**a. PfundZoll in dem BadenDurlachischen LandesAntheil betreffend**

In dem Carlsruher Wochenblatt vom Jahr 1796. Nro. 47. ist unter den Fürstlichen neuen Verordnungen ein an die Oberämter und Verrechnungen des BadenDurlachischen LandesAntheils gerichtetes Decret vom 18ten Novemb. gedachten Jahrs Nro. 9788. des Inhalts: daß der PfundZoll von dem an auswärtige Käufer abgesetzten Hanf und Flachs, welchen bisher Verkäufer und Käufer jeder zur Hälfte haben entrichten müssen, künftig der Verkäufer allein mit zwey Kreuzer vom Gulden des Erlöses zu entrichten schuldig seyn solle, aus Versehen als ein GeneralDecret an beide LandesAntheile bekannt gemacht, und dadurch veranlaßt worden, daß die Einwohner eines Orts in dem BadenBadischen LandesAntheil davon bey dem schon längst auf gleichen Fuß regulirten Accis eine irrige Auslegung und Anwendung gemacht haben.

Es wird daher solches zur Verhinderung eines weitem dergleichen Mißverständes hierdurch mit der wiederholten Erinnerung bekannt gemacht, daß jenes Decret blos allein den BadenDurlachischen LandesAntheil, so weit der PfundZoll daselbst eingeführt ist, angehe. Decret. Carlsruhe in Cons. aul. March. II. S. den 1. Nov. 1803.

b. Holländer HolzVerkauf aus CommunWaldungen, betreffend.

Auf die Vorstellung der Badischen HolzhandlungsGesellschaft in Pforzheim haben Serenissimus Elector, zu Vorbeugung der vorgetragenen Zweydeutigkeiten, die, unter dem 7ten November dieses Jahrs in Betreff des Holländer HolzVerkaufs aus CommunWaldungen erlassene, und in Nro. 21. dieser Blätter befindliche Verordnung unter dem 28ten ejusdem G.R.N. 6593. dahin zu erklären gnädigst geruht, daß in Gemäßeit der in der Markgrafschaft schon früher bestandenen, und nunmehr auch auf die Pfalzgrafschaft auszudehnenden Einrichtung das, von den Gemeinden verkauft werdende HolländerHolz nur alsdann auf Steigerung kommt, wenn die Gemeinden, oder andere PrivatEigenthümer, wegen besondern Aussichten eine öffentliche Versteigerung desselben verlangen sollten, ausserdem aber, und mithin in der Regel von ihnen solches der gedachten HolzhandlungsGesellschaft in Pforzheim mittelst PrivatVerkaufs um den, von den Oberforstleutern jedesmal zu bestimmenden, an die ForstCommission von denselben einzuberichtenden, und von Serenissimo zu genehmigenden Anschlag zu überlassen sey.

Geheime KanzleyHandschrift.

c. Die Erlegung der DesertionsGelder zur WerbCasse, betreffend.

Seren. Elector haben auf erhaltenen Vortrag unterm 2. d. M. Ref. Nr. 879. gnädigt resolvirt: daß die Fürstl. Verordnung vom J. 1773. wegen der zur WerbCasse aus dem confiscirten Vermögen eines Deserteurs zu erlegenden DesertionsGelder, wornach bisher in den AltBadischen Landen von einem Deserteur von der Infanterie 150. fl., von einem berittenen Cavalleristen 400. fl. und von einem unberittenen 250. fl. aus dessen confiscirtem Vermögen zur WerbCasse entrichtet werden müssen, nunmehr auch auf die gesammten neuacquirirten KurBadischen Lande also ausdehnen zu lassen, daß hierunter die ursprünglich Rheinpfälzischen Lande nicht begriffen seyn sollen, wo das ganze confiscirte Vermögen des Deserteurs wie bisher zur Militär-WaisenCasse gezogen wird.

Geheime Canzley-Handschrift.

d. Die Aufhebung der hier und da von den weltlichen Ortsvorgesetzten bisher geführten Controlle der Kirchenbücher betreffend

Da Serenissimus Elector gnädigt gutgefunden haben, die von den weltlichen Ortsvorgesetzten bisher in einigen Bezirken Ihrer neuen Lande geführte Controlle der Kirchenbücher, als der Würde des PfarrAmts und der Sicherheit der Beweisführung gleich nachtheilig, aufzuheben, und dagegen zu verordnen, daß allgemein in HöchstDero Landen die Kirchenbücher von allen Pfarrherrn doppelt geführt, und das Duplicat des verflossenen ganzen Jahrs jedesmal im Monat Jenner an die Landesfürstliche AufsichtsBehörde, unter welcher jeder Pfarrer steht, also bey den Evangelisch Lutherischen an das Specialat übergeben, von solchem aber alsdenn sämtliche KirchenbuchsAbschriften ihres Bezirks an das vorgesetzte KirchenCollegium, mithin von den Specialaten hieher zur Aufbewahrung eingeschickt werden sollen; so wird dieses anmit den evangelisch lutherischen Specialaten zur Eröffnung an die ihnen untergeordnete Pfarrherren mit dem Anfügen bekannt gemacht: daß diese nach einem besonders gedruckt ihnen zukommenden Formular diese Führung zu besorgen haben.

Es hat übrigens jeder Pfarrer die von weltlichen Stellen verlangte werdende Auszüge daraus diesen unweigerlich zu geben. Hingegen keinem UnterthanenSohn oder UnterthanenTochter einen Tauffchein ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß zuzustellen, so lang ihm derselbe (dieselbe) nicht eine erhaltene Auswanderungserlaubniß vorgelegt hat. Decret. Carlsruhe in kurfürstlich evangelisch lutherischem KirchenrathsCollegio den 20ten October 1803. K.K.N. 1819.

Dienst Nachrichten.

Serenissimus Elector haben unterm 21ten Novemb. d. J. gnädigt geruht den Herrn Carl Schütt von Bruchsal als Geheimen RegistraturCanzlisten in Ihre Kurfürstliche Dienste aufzunehmen.

Carlsruhe in Maclots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 24.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnungen.**a. Vorsicht bei der Beschneidung der Juden-Knaben.**

Nachdem man durch häufige Erfahrungen und eingezogene Berichte der Aerzte überzeugt worden, mit wie wenig Vorsicht und artistischer Kenntniß oft die Beschneidung der Juden-Knaben verrichtet werde, so, daß nicht selten tödliche, oder den menschlichen Körper auf immer schwächende Verblutungen entstehen, die Abhelfung dieses Gebrechens auch umsomehr in die medicinische Polizen einschlägt, als solches ohne Störung der religiösen Gebräuche der jüdischen Kirche möglich ist, und selbst erfahrene und gelehrte Rabiner bestimmtem Unterricht für die Unwissenden und gesetzliche Vorschrift deßhalb wünschen, so befehlen Wir hierdurch Unsern sämmtlichen Ober- und Aemtern, künftighin keinen neuauftretenden Beschneider zu dulden, noch weniger ihn einen BeschneidungsAct vornehmen zu lassen, der nicht vorher gehörig vom Physikat geprüft und approbirt seye, wie er mit gehöriger anatomischer und physiologischer Kenntniß ohne der Gesundheit eines Knabens zu schaden, eine Beschneidung vorzunehmen habe. Verordnet in Kurfürstlicher Sanitäts-Commission. Carlsruhe den 29. Nov. 1803.

b. Chirurgisches Institut des Hofrath Hirsch zu Bruchsal.

Nachdem man mit vorzüglichem Wohlgefallen den Nutzen des vom Doctor Hofrath Hirsch zu Bruchsal fortgesetzten chirurgischen Instituts bewährt gefunden hat, so werden alle Ober- und Aemter auch Physikate der Kurbadischen Lande hierdurch angewiesen, ihre der Chirurgie sich bestimmende Untergebene hierauf mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß man der einst bey sonst guter Qualifikation auch vorzügliche Rücksicht auf die dieses Institut besuchende Zöglinge nehmen werde. Verordnet in Kurfürstlicher Sanitäts-Commission. Carlsruhe den 29. Nov. 1803.

c. Unter Bezug auf die in No. 23. dieses Blatts vom 6. d. M. sub. lit. d. enthaltene Verordnung, die Führung der Kirchenbücher betreffend, wird das daselbst zugesicherte Formular hier nachgetragen.

F o r m u l a r
zu Führung der Kirchenbücher.

Die Kirchenbücher haben auf jeder Blattseite die Ueberschrift und zwar:

1.) Bey den Gebornen diese:

Im Jahr Christi 1803 wurde in hiesiger Stadtpfarrey — Pfarrey N. N.

und zwar in	Anne Marie	Kircher,
1) N. N. den 4. April früh um 1 Uhr geboren und den 6. desselben getauft. Na. aus frühem Benschlaf.	Vater: Johann Georg Burger und Schneidermeister. Mutter: Anna Margarete, geborne Meier. (Catholischer Religion.) Taufzeugen: 1) Johannes N. Burger und Gärtner zu N. 2) Dessen Ehefrau Salome geborne N. (Catholischer Religion.) 3) Wilhelm N. Michael N. Burgers und Schmidts lediger Sohn. 4) Friederika N. Jacob N. Burgers und Tagelöhners ledige Tochter. 5) Catharina N. Jacob N. Burgers und Maurer- meisters ledige Tochter.	
Gebattertax 1 fl. 30 kr.		
2) N. N. den 1. May früh um 8 Uhr aus (Unzucht) (Ehebruch) ge- boren u. d. 2. dess. getauft. NB. Nach richterl. Erkennt- niß des Obergerichts NN. dd. n. ist zum Vater erklärt M i c h a e l R a p p ein Tagelöhner von Sundau im obern Elsaß Ca- thol. Religion, oder nach rich- terl. Erkenntniß des NN. dd. ist der Vater ungewiß. und zwar zu	Johann Michael, Mutter: Catharina Weiler, des Bernhard Weilers Burgers und Hafnermeisters unverheuratete Tochter (2tes Vergehen.) Vater: nach dem Angeben der Mutter soll es seyn N. N. Taufzeugen: 1) N. (wie oben.) Ein unzeitiges (zeitiges) Söhnlein. Vater: Friedrich — — — Burger und Beckermeister. Mutter: Carolina, geborne Binder.	N. N.

Im Jahr Christi wurde in hiesiger StadtPfarrey — Pfarrey N.

3) N. N. d. 1. April früh um 3 Uhr tobt geböhren.	Andreas, Vater: N. — — — — — Burger und	N.
4) N. N. den 1. April früh um 4 Uhr geböhren, und sogleich von der Hebamme N. N. getauft, den 3. aber vorgestellt.	Mutter: NN. geb. N. Zeugen die bey der Nothtaufe gewesen: 1. NN. 2. ——— Erbetene Gevattern bey der Vorstellung: 1. Joh. Martin, Burger und Schmidmeister. 2. Carl Schnell, led. Burgersohn und Becker als Bruder. 3. Eva Catharina, geb. Schnell, Ph. Erbs Ehefrau (nach: gelassene Wittwe) als Schwester. 4. Maria Gutjahr, Joh. Gutjahrs, Burgers und Brauers led. Tochter 5. Friederika Nädel, eine led. Spinnerinn.	

Anmerkungen über obiges Formular :

1) Die Einschreibung in das Kirchenbuch muß also geschehen, daß wenn ein Tausschein ertheilt werden solle, derselbe eine genaue Abschrift dessen enthalte, was im Kirchenbuch stehet, und also wirklich ein bloßer Auszug sey, wie er in Fronte auch zu nennen ist. Darum stehet im Kirchenbuch oben über der Linie der GeneralEingang zu jedem Tausschein.

2) In dieser Ueberschrift im Kirchenbuch muß, wo Filialien sind, nur die Hauptpfarrey gesetzt, der Ort der Geburt aber auf den Rand über das Datum der Geburt gesetzt werden.

3) Nicht nur der Tag, sondern auch die Stunde der Geburt muß angezeigt seyn, oder wenn diese so eigentlich nicht angegeben werden kann, so setzt man dazu ungefähr um ... Uhr.

4.) In der Regel muß der Pfarrer dem Kind den Taufnamen beylegen, den die Eltern gewählt haben. Da es aber in manchen Ortschaften zahlreiche Familien eines Namens gibt, deren Glieder nur durch Verschiedenheit des Taufnamens unterschieden werden können, so hat der Pfarrer den Eltern zuzusprechen, ihren Kindern solche Taufnamen zu geben, wodurch der Anlaß zu Verwechslungen der Personen in der Kirche und im Staat vermieden wird. Im Fall sie aber aus Eigensinn nicht nachgeben wollten, so ist er befugt, dem von den Eltern angegebenen Vornamen noch einen andern Namen beizusetzen, der entweder von den Gevatterleuten entlehnt, oder aus dem Kalender von dem Geburts- oder Taustag genommen wird, wobey auf Schicklichkeit des Namens mit Klugheit zu sehen ist.

5) Der Zuname oder Familienname des Kindes wird nicht zu des Kindes, sondern zu des Vaters Namen auf den Rand hinaus gesetzt.

6) Bey den Eltern wird der Name, Amts- oder StandesCharacter, und wenn sie ausser der Parochie säßhaft wären, ihr Wohnort, auch die Religion, wenn sie nicht die Religion der Parochie hätten, beigelegt.

7) Die Mutter wird nicht nur mit ihrem Vornamen, sondern auch mit dem väterlichen Familiennamen bezeichnet, geborne N.

8) Die Gevatterleute werden numerirt.

9) Es sollen nicht weniger als zwey, und nicht mehr als vier gewählt werden. Für jede weitere Person wird zum Pforzheimer Waisenhaus in den alten Kurbadischen Landen 1 fl. 30 kr. Tax bezahlt. Diese Taxen werden im Rande des Kirchenbuchs bemerkt, und am Ende jeden Quartals an die Verrechnung einberichtet. Von diesen Taxen sind frey, des Vaters und der Mutter Eltern, Großeltern, Geschwisterkinder, Schwäger und Schwägerinnen, wenn nicht der beiden letztern Ehegatten, als wirkliche Geschwister selbst zu Gevattern stehen, in den neuen Landen, wo Taxen sind, muß also auch jener AnzeigsModus beobachtet werden.

10) Schulkinder sollen nicht zu Gevatter stehen.

11) Niemand soll mehr als einmal im Jahr ohne Dispensation des Oberamts und Spezialats, die der Vater des Kindes zu suchen hat, die Gevatterstellen vertreten.

12) Niemals sollen blos Weibsleute Taufzeugen, sondern wenigstens eine Mannsperson darunter seyn.

13) Bey den Gevattern ist der Name, Stand, Wohnort, auch deren Religion, wenn sie keine Glieder unserer Kirche wären, genau zu bezeichnen. Insbesondere wird

a. wenn Mann und Frau gebeten sind, der Mann besonders, und gleich nach ihm in der nächsten Nummer dessen Ehefrau eingeschrieben, wie im ersten Formular unter den Taufzeugen Nro. 1. 2. zu sehen ist.

b. Wenn ein Mann allein gebeten wird, so wird blos sein Name, Amt, Profession, Stand eingetragen, wie Nro. 1. Wenn aber eine Ehefrau allein gebeten wird, so zeigt das vierte Formular, wie sie einzutragen sey.

c. Wenn eine Mannsperson ledig, aber

α. majorenn ist, und besondere Haushaltung führt, so stehet ihr Name allein, wie N. 2. im 4. Formular, nur mit dem Beisatz: ledig oder ledigen Standes, es wäre dann, daß sie von andern gleichen Namens zu unterscheiden wäre, in welchem Falle es gehalten wird, wie

β. wenn eine Mannsperson noch minorenn ist, vid. Formular I. Nro. 3.

d. Gleiche Bewandniß hat es mit ledigen Weibspersonen, so lange sie in ihres Vaters Hause sind, nur daß ihr lediger Stand bey Vornehmern mit Jungfer angezeigt wird.

14) Die Mannspersonen werden zuerst eingetragen, und zwar unmittelbar nach einander, es sey dann, daß dieselben durch den Umstand, daß Mann und Frau zugleich stehen, unterbrochen werde, auch werden die Verheuratheten vor den Ledigen eingeschrieben.

15) Wenn ein Kind aus frühem Beyschlaf erzeugt wird, so wird es in margine in einer Note angezeigt, diese Note kommt aber, wenn ein Tausschein erteilt wird, nicht in den Auszug, sondern wird weggelassen.

16) Wenn ein uneheliches Kind geböhren wird, dessen Vater sich nicht bey dem Pfarramt dazu bekennt, so wird zwar die Beschaffenheit in margine wie oben bey dem zweyten Formular in einer Note angezeigt, kommt aber doch, wenn es nicht legitimirt wird, auch in den Tausschein.

17) Wenn ein Bastard per sub sequens matrimonium oder per restitutionem natalium legitimirt wird, es geschehe früh oder spät, so wird dieses im Kirchenbuch bey seiner Geburts-Anzeige bemerkt, und des Vaters Name nur am Rande rechts wie bey Ehelichen ausgesetzt, auch am Ende des Jahrs bey Einsendung der Abschrift des Kirchenbuchs auf einer besondern Beyslage angezeigt, damit der nöthige Beysatz auch hier in dem betreffenden Jahrgang gemacht werden könne.

18) Die unehelichen Kinder werden, wenn der Vater sich bey dem Pfarramt selbst einbekennt hat, durchaus wie die Ehelichen, doch mit Bemerkung der unehelichen Erzeugung am linken Rand, wie bey No. 15. notirt ist, eingetragen, wo aber ein solches auf eigener Wissenschaft des Pfarrers beruhendes Einbekenntniß fehlt, die Mutter aber einen Vater angibt, so soll der von der Mutter genannte ausdrücklich mit dem Beysatz als angegebener Vater eingeschrieben, alsdann aber, wenn vom Richter eine Benachrichtigung dem Pfarrer zukommt, das was richterlich und rechtskräftig wegen des Vaters anerkannt worden, mit Beziehung auf den Tag und Nummer des Erkenntnisses, auf dem deshalb immer einige Finger breit aufzuspahrenden linken Rand des Kirchen- oder Taufbuchs bengeetzt werden.

19) Weil es geschehen kann, daß die richterliche PaternitätsErkenntniß ein und mehrere Jahre im Rückstand bleibt, während welcher Zeit die Abschriften der Kirchenbücher hieher eingesandt werden, so hat der Pfarrer, damit diese Abschriften hinten nach auch ergänzt werden können, alle Jahre eine Beyslage zu der einzusendenden Abschrift des Kirchenbuchs zu geben, mit der Nachricht, ob und welche in den vorhergegangenen Abschriften der Kirchenbücher rückständig gebliebenen PaternitätsErkenntnisse im abgewichenen Jahr nachgeholt und notificirt worden seyen, woben er das Jahr und den Tag der Geburt mit dem Namen des Kindes, der Mutter, und des nun erklärten Vaters zu bemerken hat. Es versteht sich von selbst, daß er hiernach auch sein Kirchenbuch ergänzen müsse.

20.) Wenn ein Kind die Gäßtaufe empfangen hat, und hernach vorgestellt wird, so wird es eingetragen, wie oben im vierten Formular. Hat Jemand anders als die Hebamme die Nothtaufe verrichtet, so wird statt derselben die taufende Person genannt, die auch bey der

Vorstellung Rede und Antwort geben muß. Die Zeugen, die dabey gewesen, werden als solche eingeschrieben, und antworten bey der Vorstellung auf die ihnen vorgelegten Fragen. Die neuerbottenen Gevattern werden besonders angezeigt.

21.) Bey Haustausen werden die Taxen, wenn jene kein Nothfall waren, angesetzt, in margine mit dem Beysatz: Tax für die Haustause 2 fl. bemerkt, und am Ende des Quartals der betreffenden Verrechnung angezeigt.

F o r m u l a r zum Einschreiben der Copulirten.

Im Jahr Christi 1803. wurde in hiesiger Pfarrey, Stadtpfarrey ic. getraut und
ehelich eingesegnet.

N. N.		N.
1.) den 3. Jänner.	Johannes — — — — — weil Joh. Bauers, gewesenen Burgers und Sailer- meisters dahier, mit Anna Maria geb. Berger ehe- lich erzeugter lediger Sohn, neuangehender Burger und Sailer in N. alt 25. Jahr.	
(N. den 3. Jänner.)	(Religion, wenn es nicht die Religion unserer Kir- che ist)	
	und	
	Anna Catharina — — — — — des Joh. Jakob N. Burgers und Beckermeysters zu Durlach mit Catharina, geb. Buch ehelich er- zeugte ledige Tochter, alt 20 Jahre.	N.
	(Religion ebenso)	
(wo kein Filial ist)	Caspar — — — — —	
2. den 4. Jänner ic.	hiesiger Burger und Sattlermeister und Witt- wer alt 40 Jahre.	N.
	und	
	Rosina geborne — — — — — weil. Johanne Giese, gewesenen Burgers und Kie- fers zu Nimburg nachgebliebene Wittwe, alt 30 Jahre.	Klein.

Anmerkungen zu obigem Formular.

1.) Wenn sich die Verlobten vorher in Unzucht miteinander vergangen haben, so wird in margine notirt, auf frühen Bey schlaf, welches aber in keinen Auszug kommt.

2.) Wenn beide Personen ledig sind, so wird der CopulationsTag, der Vor- und Zunahme, auch das Alter der beiden Verlobten, der Stand oder Gewerbe des Ehemanns, dessen Wohnort, auch wenn eines von beiden, einer andern Religion, als der Religion der Pfarochie zugethan wäre, diese angegeben, und ebenso die Namen, Stand und Wohnort des beiderseitigen Elternpaares, es mag noch leben oder todt seyn, eingeschrieben, bey einem Wittwer und bey einer Wittwe bleibt die Anzeige der Eltern weg, und sie werden eingetragen, wie das zweite Formular zeigt.

3.) Das Wort ehelich bezeichnet Personen, die aus ordentlichem Ehebette erzeugt sind, das Wort ledig aber solche, die sich nicht in Unzucht vergangen haben.

4.) Die Charakterisirung der Personen soll eigentlich in den PfarrBerichten geschehen, die über die Sponsalien gewöhnlich an das Oberamt und Spezialat erstattet werden, und in den von daher zurück kommenden Proclamations: Copulationsscheinen sollen die Personen ebenso bezeichnet seyn, wie sie ausgerufen, und hernach ins Kirchenbuch eingetragen werden sollen.

5.) Wenn die Verlobten nicht in der Pfarren des Bräutigams oder der Braut, sondern mit der gehörig eingeholten Dispensation außer der gewöhnlichen Pfarrei getraut werden, so muß der Pfarrer ihres Wohnorts, dem hiebey sein jus stolarie nicht entzogen werden darf, den Ort wo die Trauung geschehen ist, auf Vorweisung des von dem copulirenden Pfarrer jedesmal sogleich abzugebenden Copulations Scheines in seinem Kirchenbuch anzeigen.

6.) Wo mehrere Pfarren in einem Ort sind, so geschiehet die Copulation von dem Beichtvater des Bräutigams oder der Braut nach jedes Orts Observanz.

7.) Wenn die Verlobten in zweierley verschiedenen Herrschaften, oder auch nur in zwei verschiedenen Spezialats: Distrikten, oder unter zwei verschiedenen Jurisdictionen ein und eben desselben SpezialatsBezirk zu Hause, und nicht schon über ein Jahr in eben demselben Ort bürgerlich angenommen sind, so darf der Pfarrer sie auf einen blos einseitigen obrigkeitlichen Copulationsschein, weder proclamiren noch trauen, sondern er muß sich das Zeugniß, welches die Verlobten von beiderseitigen Obrigkeiten über die Heuraths Erlaubniß beizubringen haben, vorlegen lassen, ehe er proclamirt und copulirt.

8.) Bey Personen, die sich miteinander in Unzucht vergangen haben, fällt die Proclamation weg, auch

9.) werden sie nach den eigenen desfalls jeden Orts vorgeschriebenen Ritualien zusammen gegeben.

10.) Eine schwangere Weibsperson, sie mag Wittwe oder eine unehlich Geschwängerte seyn, darf vor ihrer Entbindung mit keinem andern als dem, der der erklärte Vater ihres Kindes ist, mit dem sie schwanger gehet, copulirt werden.

11.) Wer die Erlaubniß erhalten hat, sich ein für allemal proclamiren zu lassen, darf nicht eher als drei Tage nach der Proclamation copulirt werden.

12.) Diejenigen, die sich in der Stille copuliren lassen, müssen wenigstens zwei Zeugen haben.

13.) Die Proclamationen dürfen nur an den Sonntagen geschehen, außer dem Ostermontag, Pfingstmontag und zweiten Christfeiertag, wenn der erste Christtag auf einen Sonntag fällt, weil an diesen Festsonntagen, so wie am Palmsonntag keine Proclamationen geschehen dürfen.

14.) Die zu feyerlichen Hochzeiten geschlossenen Zeiten sind vom Palmsonntag bis Samstag vor Quasimodogeniti, die zwei Wochen, zwischen welche das Pfingstfest fällt, und ebenso die Woche vor und nach dem Weihnachtsfest.

(Die Fortsetzung folgt.)

**A. General-Verordnung an sämtliche Ober- und Aemter der Kurfürstl. Badischen Lande,
de dato Karlsruhe den 3. Dec. 1803. die AbschiedsGefuche der Soldaten
betreffend.**

Sämmtliche Ober- und Aemter werden hiemit angewiesen, ihre bisher einzeln hieher erstatterten Berichte über die AbschiedsGefuche der Soldaten, welche durch deren Eltern oder Verwandte eingereicht werden, künftig alle zusammen auf den 1sten October jeden Jahres, also kurz vor der aufs Spätjahr festgesetzten allgemeinen Verabschiedungszeit ohnmittelbar an die Commandeurs, unter welchen die Soldaten stehen, einzusenden, und nur in Fällen, welche eine frühere Verabschiedung ohnungänglich nöthig machen in der Zwischenzeit hieher zu berichten.

Kurfürstlich Badische KriegsCommission.

Carlsruhe in Macklors Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 25.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnungen.

Unter Bezug auf die in Nro. 23. dieses Blatts vom 6. d. M. sub. lit. d. enthaltene Verordnung, die Führung der Kirchenbücher betreffend, wird das daselbst zugesicherte Formular hier nachgetragen. (Fortsetzung.)

Formular zum Einschreiben der Verstorbenen.

Im Jahr Christi 1803. starb in hiesiger StadtPfarren — Pfarren N. N.

und zwar zu 1. Malsch. den 1. April Abends um 4 Uhr, und wurde d. 4. des selben früh um 8 U. begraben (wo keine Filialien sind, fängt man nur mit dem Datum an)	Anna Maria, Vater: Christoph Friedrich - - - Burger und Beckermeister daselbst. Mutter: Elisabeth geb. Kern. Alt 1 Jahr 3 Monat 2 Tage. Krankheit: (die Ruhr) Kinderblattern, Zahnen u.	N.
2. Emmendingen. den 3. April früh um 2 U. und wurde den 5. desselben Nachmittags um 3 Uhr be- graben.	Johann Jacob - - - ein lediger Schneidergesell von Ulm, der bei Chri- stian Fein, dem Burger, und Schneidermeister in Arbeit gestanden. (Catholischer Religion.) Alt 20 Jahr, 3 Monat, 1 Tag. Krankheit: dem Vernehmen nach eine Brustentzündung.	N.
3. Wasser. Den 5. May früh um 5 U. und wurde den 7. desselben früh um 10 Uhr begraben. NB. Casus tragicus.	Johann Adam - - - Burger und Wittwer, ein Tagelöhner Alt 50 Jahr, 9 Mon. 8 Tage. Er fiel in seinem Garten von einem Baum, und brach das Genick.	N.
4. Emmendingen. Den 5 May früh um 8 Uhr und wurde den 7. desselben Vormittags um 11 Uhr be- graben.	Anne Marie - - - Deren erster Ehemann war Paul - - - gewesener hiesiger Burger und Kiefer. Der zweite Ehemann ist Johann Bernhard - Burger und Tagelöhner. Alt 80 Jahre, 1 Mon. 2 Tage. Krankheit: die Wassersucht.	N. N. N.

Anmerkungen über vorstehendes Formular:

1) Bey Gestorbenen muß im Kirchenbuch der Vor- und Zunamen, und wenn der Verstorbene noch keine eigene Haushaltung gehabt hat, der Hausvater, bei dem er sich als Sohn, Verwandter, Pflegling, oder im Dienst aufgehalten, dessen Alter, Tag und Stunde des Todes auch Tag und Stunde des Begräbnisses, sodann dessen letzte Krankheit, jedoch diese, wenn der Pfarrer sie nicht von einem approbirten Arzt, oder Wundarzt bekannt erhält, nur mit den Worten: dem Vernehmen nach, bemerkt werden, welche letzterer Zusatz zwar den Pfarrer nicht entbindet, so sicher als möglich, die beste Notiz von der Natur der Krankheit sich zu verschaffen, deswegen aber nur in dieser Ungewißheit gesetzt werden muß, weil der Pfarrer die Krankheit nicht bestimmen kann, und das Kirchenbuch nichts als gewiß enthalten darf, was der Pfarrer nicht aus eigenem Gewissen, oder pflichtmäßiger Angabe eines dazu geeigneten Staatsdieners zu bezeugen im Stande ist, weswegen also das obige Formular zum Muster des Eintrags dient, und hat jeder Pfarrer die von weltlichen Stellen verlangt werdenden Auszüge daraus diesen unweigerlich zu geben.

2.) Bey Einschreibung verstorbener Bastarde ist unter deren Vornamen zu setzen: ein Bastard: die Namen der Eltern sind, wie bey andern Kindern, beizusetzen.

3) Bey jedem Todesfall der in der Pfarrey gebornen Personen ist im Taufbuch bey ihrer Geburtsanzeige der Tag und das Jahr ihres erfolgten Todes beizusetzen, z. B. den 1. April 1803.

4.) Bey Wittwen oder Ehefrauen, die mehr als einmal verheurathet gewesen, sind alle ihre Männer anzugeben, wie oben im 4. Formular.

5.) Todesarten, durch Unglücksfälle sind in margine mit der Note: Unglücksfall und innerhalb Satz bestimmt zu bemerken, wie im 3. Formular.

6.) Bey Weibspersonen, die in der Geburt oder in den Wochen sterben, ist dieses bey ihrer Krankheitsanzeige mit zu bemerken.

7.) Todtgeborne Kinder kommen nicht in das Verzeichniß der Verstorbenen, sondern nur in das der Gebornen, doch ist der TodtenBericht, wie bey andern Todten zu erstatten, wiewohl ohne Nummer, da wo die TodtenBerichte an die Physikate eingeführt sind.

8.) In der Regel soll kein Verstorbener vor zweimal 24. Stunden begraben werden. Wenn aber die Art der Krankheit so beschaffen war, daß eine schnelle Fäulniß eintritt, und etwa gar der Umstand noch dazu kommt, daß wegen Enge des Raums Gefahr für die Lebenden entstehen könnte, oder wenn eine Sektion vorgenommen wurde, so kann das Begraben früher, jedoch im erstern Fall nur alsdann geschehen, wenn ein Arzt oder Wundarzt, oder geordnete Todtenbeschauer das frühe Begraben für unbedenklich erklären.

9.) Hierbey wird respective in Erinnerung gebracht und geordnet, daß jeder Verstorbene vor dem Einsenken in das Grab auf dem GottesAcker in Gegenwart des ganzen LeichenConducts oder wenigstens nach dessen Weggang vom Schreiner, Todtengräber, Trägern, und einem angestellten TodtenBeschauer, nochmals beschaut werde, doch fällt dieses weg, wenn der Todte an einer sehr ansteckenden oder abscheulichen Krankheit z. B. an Faulstiebern, Ruhr, Kinderblattern, Krebs ic. gestorben ist.

Allgemeine Anmerkungen.

1.) Jeder Pfarrer soll selbst einschreiben, und sowohl seinen DienstAntritt als Abzug von einem Ort im Kirchenbuche, ehe er einzuschreiben anfängt, und wenn er sein Eintragen be-
schließt, mit eigener Hand anmerken, und seinen Namen unter diese Anmerkung schreiben.

2.) Bey Vacaturen hat derjenige vicarirende Pfarrer, dem der Special die Kirchenbücher
anvertraut, gleiches zu beobachten, die übrigen vicarirenden Pfarrer aber schreiben nichts ein,
sondern sie legen, was einzuschreiben ist, während ihrer Functionen, dem ersteren auf einem
Bogen vor, den sie unterschreiben.

3.) Es soll kein Fall ausgelassen werden. Sollte es aber wider Vermuthen geschehen,
und hinten nach bemerkt werden, so ist der ausgelassene Fall noch nachzutragen an dem Ort,
wo er stehen sollte, zu merken, und daselbst auf die Stelle wo er vorkommt, hinzuweisen,
wobey die betreffenden angehörigen Personen mitzuziehen sind, und es wenigstens einer davon
am linken Rand bezeugen muß.

4.) Doch kann diß Nachtragen nur von dem Geistlichen, der den Eintrag hatte machen
sollen, geschehen; wäre inzwischen durch Tod, Dienstveränderung u. s. w. dieses unmöglich
geworden, so kann die Supplirung durch einen andern, nur nach vorgängiger Kirchenobrig-
keits. Rundschaft vorher, und unter ihrer Direction und Legalität geschehen.

5.) Es soll alles sauber und deutlich eingeschrieben und nichts corrigirt oder durchstrichen
werden, ohne eine Note, daß und warum es geschehen sey.

6.) Ehrenrührige Urtheile und Anzüglichkeiten müssen durchaus aus dem Kirchenbuche gelassen,
auch dieses zu keinem Haushaltungsbuch herabgewürdigt werden, worinn man bezahlte und
nicht bezahlte Accidenzien bemerkt.

7.) Das Kirchenbuch muß vollständig doppelt geführt, und die Abschrift, als das zweite
Exemplar nach Verfluß jeden Jahrs, im Monat Jänner an die Landesfürstl. AufsichtsBe-
hörde, also bey Evangelisch Lutherischen an das Specialat übergeben, von solcher Stelle aber,
welche sämtliche Kirchenbücher durchzusehen, die allenfalls bemerkte Unrichtigkeiten berich-
tigen zu lassen, und wenn PaternitätsErkenntnisse mangeln, unter Communication mit dem
Oberamt für die Ergänzung zu sorgen hat, sämtliche KirchenbuchsAbschriften ihres Bezirks
an das vorgesezte KirchenCollegium, mithin von dem Spezialat hieher zur Aufbewahrung
eingeschickt werden.

8.) Mit der Abschrift der Kirchenbücher sind einzusenden,

a.) die Beysagen über die in demselben Jahrgang legitimirte Bastarte, wie oben in der
Anmerkung 17. gemeldet worden.

b.) Die Beysage über nachgeholte PaternitätsErklärungen nach oben Anmerkung 19.

c.) Eine Kirchen statistische Tabelle, auf folgende Art:

Im Jahr Christi 1803. wurden in der Pfarren Mühlburg zu der Carlsruher Diöces
gehörig:

A.) Geboren, Summa — 30 Kinder, nehmlich

a.) Eheliche

1.) männlichen Geschlechts - - 14.

2.) weiblichen - - - 12.

b.) Uneheliche

- 1.) Männlichen Geschlechts - - 4.
2.) weiblichen - - - - -

Nota: Ob und wie viel Zwillinge.

B.) Copulirt. Summa — 10 Paar.

(hieber müssen jene aus fremden Kirchspielen, die sich mit Erlaubniß hier haben trauen lassen, aber nicht hieber gehören nicht gerechnet werden)
dagegen diejenigen müssen dazu gezählt werden, welche hier hätten getraut werden sollen, und mit Erlaubniß sich haben anderwärts haben trauen lassen.

C.) Gestorbene Summa — 24. darunter sind:

1.) unter 7. Jahren,

a.) Eheliche,

- 1.) männlichen Geschlechts - - 2.
2.) weiblichen - - - - - 3.

a.) Uneheliche,

- 1.) männlichen Geschlechts - - -
2.) weiblichen - - - - - 1.

2.) von 7. bis unter 14. Jahre.

a.) Eheliche

- 1.) männlichen Geschlechts - - 3.
2.) weiblichen - - - - - 1.

b.) Uneheliche,

- 1.) männlichen Geschlechts - - 2.
2.) weiblichen - - - - -

3.) von 14. bis unter 21. Jahre.

a.) Eheliche.

- 1.) männlichen Geschlechts - - 1.
2.) weiblichen - - - - - 2.

b.) Uneheliche

- 1.) männlichen Geschlechts - - 1.
2.) weiblichen - - - - -

4.) von 21. — unter 28. Jahre, (hier hört die Eintheilung zwischen Ehelichen und Unehelichen auf.)

- 1.) männlichen Geschlechts - - 2.
2.) weiblichen - - - - - 2.

5.) von 28. bis 35. Jahre

- 1.) männlichen Geschlechts - - 1.
2.) weiblichen - - - - - 1.

6.) von 35. bis unter 42. Jahre.

- 1.) männlichen Geschlechts - - 2.
2.) weiblichen - - - - -

So gehet es fort bis unter 49. — 56. — 63. — 70. — 77. — 84. — 91. — 99.

Dienst Nachrichten.

Serenissimus Elector haben unterm 28. Nov. d. J. die Hrn. Hrn. Hofrath Grafen von Wenzel Sternau, den Freyherrn Joseph von Hundheim, und den Freyherrn Emerich von Wambold zu Höchstdero Kammerherren zu ernennen gnädigst geruht.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 26.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.**Landesherrliche Verordnungen.****a. Errichtung einer Kurfürstlichen ForstCommission betreffend.**

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz &c.

Bei denen durch das kürzlich erfolgte Ableben Unsers Oberjägermeisters von Geusau geänderten Umständen, finden Wir nun nöthig, dasjenige, was von einer eigenen ForstCommission in Unserm ersten OrganisationsEdict liegt, in nachstehender Maaße anzuordnen und zu modificiren.

Diese ForstCommission soll nemlich unsere OberForsteyliche Gerechtsame in ihrem ganzen Umfang verwalten; damit die vorhandene Waldungen gehörig benutzt, in gutem Zustand erhalten, und möglichst verbessert werden, sie soll daher über den Holzhieb und Holzverkauf, über das Kohlenbrennen, Pech, Theer und Potaschfieden u. s. w., besonders aber über das Flozwesen, und über den Handel mit sogenanntem Holländer Bau- und Brennholz und mit Sägewaaren, ins Ausland und eben so auch über alles, was ins Jagd-, Berg-, Hütten- und SalinenWesen einschlägt, in Forstrechtlicher und Forstwirtschaftlicher Hinsicht, die Aufsicht führen; die Bildung und Prüfung junger Forstmänner und Bergwerksverständigen anordnen, Forst- und BergwerksOrdnungen machen, für die Erhaltung der Forst- und BergwerksRegalien, des WaldEigenthums und der Wald- und JagdDienstbarkeiten gegen die anrechtmäßigen Eingriffe der Auswärtigen sowohl als der Inheimischen, so lange sie noch

in gütlichen Verhandlungen stehen, sorgen, nach deren Zerschlagung erstere die Differenzen mit Auswärtigen in das betreffende HofrathsCollegium erster, letztere aber die Streitigkeiten mit den Unterthanen, an das HofrathsCollegium zweiten Senats abzugeben sind.

Dieselbe soll ferner die Aufsicht über die Dienstführung Unserer Ober- und Forstämter und aller andern ForstOffizianten, nach dem Inhalt der ihnen erteilt werdenden Dienst-Instructionen und denen zu erlassenden Forst- und ForstFrevelOrdnungen führen, für die Vermessung und möglichst richtige Abschätzung der Waldungen, besonders aber für die Herstellung eines richtigen Verhältnisses der ForstCultur zu dem übrigen Feldbau sorgen, einen so viel möglich richtigen ForstMaterialEtat herstellen und unterhalten, auf eine richtige und zweckmäßige Bestimmung der ForstEaren sehen; die obere Aufsicht über die Forst- und BergCassen und das Rechnungswesen, so weit es das Forstenliche und Bergmännische betrifft, führen, die allgemeine Rücksichten in Ansehung der dauerhaften Unterhaltung der Forsten, deren Eintheilung, Anlegung und Abtrieb der Gehäue, so wie die Grundsätze einer vernünftigen HolzErspareung festsetzen und darauf halten, Vorkehrungen und Mittel wider allenfallsigen Holzmangel und die den Waldungen und Bergwerken schädliche Zufälle treffen, und überhaupt alles dasjenige vorkehren, was zu einer guten und zweckmäßigen, sowohl innern als äussern Forst- und Bergwerkshaushaltung gehört, auch in allen dazu geeigneten Fällen Uns ihre An- und Vorträge erstatten.

Wir behalten Uns vor, bei besonders wichtigen Anlässen den Sitzungen Unserer ForstCommission Selbst beizuwohnen, und übertragen das Oberpräsidium derselben andurch Unserm zweiten Herrn Sohn des Prinzen Louis liebden.

Nächst Unserm zweiten Herrn Sohn führt das Präsidium in der Commission Unser Finanzminister Freiherr von Geyling.

Sodann ernennen Wir hiemit zu Gliedern derselben:

- 1) Unsern Landvogt Baumgärtner zu Mannheim.
- 2) Unsern Oberforstmeister zu Carlsruhe.
- 3) Unsern Hofrath Mallebrein aus dem hiesigen HofrathsCollegio ersten Senats.
- 4) Unsern Kammerrath Carl Bolz aus dem hiesigen HofrathsCollegio zweiten Senats, als Bergwerksverständigen Beisitzer.
- 5) Unsern bisherigen Oberjäger Mehlin als Forstverständigen Beisitzer, und behalten Uns auch noch vor, einige correspondirende Mitglieder aus Unsern verschiedenen LandesAntheilen zu bestellen, wozu Wir auch Unsern Bergrath Erhardt andurch ernennen. Forst-

Secretär Hugeneß hat das ForstSecretariat, ForstRegistrator Thill die Registratur, und Kanzlist Kämpf das Abschreiben zu besorgen; wobei 3 ihrer Forstanstellung sich nähernde Jäger zu ihrer Bildung in den GeschäftsPrincipien und dem GeschäftsStyl die Copialien mit zu übernehmen haben.

Hieran geschiehet unser Wille. Gegeben in Unserer Residenzstadt Carlsruhe den 8 December 1803.

E. F. Kurfürst.

Vt. Freyh. von Geyling.

Vt. Winter;

b. Unterricht der SchulCandidaten im Singen und ChoralSpielen betreffend.

Da Serenissimus Elector zu verordnen gnädigst geruhet haben, daß sämtliche SchulCandidaten und SchulPräparanden im Singen und ChoralSpielen vorzügliche Kenntniß zu erwerben angewiesen werden sollen, damit durch ein gutes Vorsingen in den Kirchen nach und nach ein besserer Gesang und dadurch bei gottesdienstlichen Handlungen mehrere Erbauung erwartet werden dürfe; so wird sämtlichen Specialaten hierdurch aufgegeben, die in ihren Diöcesen sich befindende Schulcandidaten und Schulpräparanden anzuweisen, sich in beiden Stücken hinlänglich zu üben; wegen letzterer aber bei der mit ihnen vor der Annahme zu Präparanden und nach Vollendung der Lehre vorzunehmenden Prüfung vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie eine gute Stimme und musikalisches Gehör haben, und den Erfund auch desfalls jedesmal bestimmt im Protocoll anzuzeigen. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Evang. luth. Kirchenrath den 15. Dec. 1803.

Obrigkeithliche Aufforderungen.

Carlsruhe. Es soll der vor anderthalb Jahren seine Ehefrau Anna Maria Henninger, geborne Junghänerin von Nimburg bösllich verlassen habende Severin Henninger, Burger daselbst, auf angebrachte Ehescheidungsklage gedacht seiner Ehefrau wegen bösllicher Verlassung binnen 3 Monaten von heute an vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Carlsruhe im Kurfürstl. Evang. luth. Ehegericht den 15. Dec. 1803.



Carlsruhe. Es soll der im September d. J. seine Ehefrau, Wilhelmina Stierlin, geborene Rubin, nebst 2 Kindern, unter Entführung seiner Dienstmagd, bösdlich verlassen habende Wilhelm Stierle, Burger und Beckermeister in Emmendingen, auf angebrachte Ehescheidungsklage wegen bösdlicher Verlassung gedacht seiner Ehefrau und des gegen ihn obwaltenden Verdachts des Ehebruchs, binnen 3 Monaten von heute an vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls er des Ehebruchs überwiesen geachtet, klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Verreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Evang. Luth. Ehegericht den 15. Dec. 1803.

Dienst Nachrichten.

Serenissimus Elector haben unter dem 3. Dec. d. J. den vormalig Landgräfllich Darmstädtischen Regierungsrath und Oberamtmann der vormaligen Hanauischen bergischen Aemter Lichtenau und Willstett Herrn Johann Philipp Kappler mit dem Charakter u. Rang eines Kurfürstl. Obervogts als ersten Beamten bey dem Oberamt Bischofsheim, ferner

Den vormalig Landgräfllich Darmstädtischen Regierungsrath und Amtmann Herrn Joachim Friedrich Erter zu Kork, mit dem Charakter und Rang eines Kurfürstl. Hofraths als zweiten Beamten bey diesem Oberamt anzustellen,

Auch den vormalig Landgräfllich Darmstädtischen Amtmann Herrn Johann Jakob Wagner zu Bischofsheim, als dritten Beamten allda in Ihre Kurfürstl. Dienste aufzunehmen gnädigst geruht.

Ferner haben Höchst dieselben unterm 9. Dec. d. J. den HofDeconomierath Herrn August Bierordt zum Mitglied des Kurfürstl. Oberhofmarschallens Amtes dahier zu ernennen;

Den bisherigen Rechnungsraths Adjunkt und ContributionsVerrechner Herrn Carl Heinrich Lang als Controllleur bei der hiesigen General- und ProvinzialCasse mit dem Charakter und Rang eines Rechnungsraths, den bisher bei dem Oberamt Hochberg gestandenen Scribent Herrn Carl Kistner als Buchhalter bey gedachter Casse anzustellen;

Auch unterm 12ten Dec. d. J. den Doctor Medicinæ Herrn Friedrich Schrickel als zweiten HofMedicus in Ihre Kurfürstliche Dienste aufzunehmen gnädigst geruht.

Carlsruhe in Macklot's Hofbuchdruckerey.



39 22385 3 031 ✓

